

BAGüs-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2025 Berichtsjahr 2023



con_sens

Impressum



Erstellt durch con_sens für:
**Bundesarbeitsgemeinschaft der
 überörtlichen Träger der Sozialhilfe und
 der Eingliederungshilfe (BAGüS)**

Dr.-Simons-Str. 2
 50679 Köln
 Tel. 0221-809 6417
 www.bagues.de
 © 2025 BAGüS/con_sens

Das con_sens-Projektteam:

Corinna Mantaj
 Hans-Peter Schütz-Sehring
 Lilian Das

mit fachlicher Unterstützung durch die
BAGüS-Projektsteuerungsgruppe
 Carsten Mertins (BAGüS-Geschäftsführer)
 Astrid Heithoff (LV Westfalen-Lippe)
 Laurine Hellmuth (LWV Hessen)
 Gabriele Hörmle (KVJS Baden-Württemberg)
 Martina Krause (LV Rheinland)
 Michael Stössel (LWV Hessen)
 Ingo Tscheulin (Sozialbehörde Hamburg)
 Annette Turré (SOZAG Sachsen-Anhalt)

Fassung:

17.03.2025

Titelblatt/Umschlag:

BAGüS / Drees + Riggers GbR / 48145 Münster

Piktogramme:

Entypo v. 2.0
 Daniel Bruce CC BY-SA 2012

con_sens

Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH
 Rothenbaumchaussee 11 • D-20148 Hamburg
 Tel.: 040 – 688 76 86-0 • Fax: 040 – 688 76 86-29
 consens@consens-consulting.de
 www.consens-consulting.de

Inhaltsverzeichnis

1	Zentrale Ergebnisse	5
2	Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Sozialen Teilhabe	8
2.1.	Assistenzleistungen	10
2.1.1.	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	12
2.1.1.1.	Leistungsberechtigte	12
2.1.1.2.	Ausgaben	14
2.1.1.3.	Weitere Merkmale	18
2.1.2.	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	20
2.1.2.1.	Leistungsberechtigte	20
2.1.2.2.	Ausgaben	21
2.1.2.3.	Weitere Merkmale	23
2.2.	Leistungen in Pflegefamilien	24
2.2.1.	Leistungsberechtigte	24
2.2.2.	Ausgaben	25
2.3.	Zusammenschau: Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien	26
2.3.1.	Leistungsberechtigte und Ausgaben	26
2.3.2.	Dichte, Ambulantisierung und weitere Merkmale	27
2.4.	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	32
2.4.1.	Tagesförderstätten	33
2.4.1.1.	Leistungsberechtigte	34
2.4.1.2.	Ausgaben	36
2.4.1.3.	Weitere Merkmale	37
3	Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	38
3.1.	Überblick der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	38
3.2.	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	39
3.2.1.	Leistungsberechtigte	39
3.2.2.	Ausgaben	42
3.2.3.	Weitere Merkmale	49
3.3.	Andere Leistungsanbieter	53
3.4.	Budget für Arbeit und länderspezifische Programme	54
3.4.1.	Fallkosten Budget für Arbeit und WfbM	56
3.5.	Budget für Ausbildung	58
4	Datenbasis	59
5	Ergänzende Darstellungen	63

Abkürzungen

ABW	Ambulant Betreutes Wohnen (bis 2019)
AFöG	Arbeitsförderungsgeld
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
Darst.	Darstellung
EGH	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
EW	Einwohner:innen
gewMW	gewichteter Mittelwert
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
LB	Leistungsberechtigte
LVR	Landschaftsverband Rheinland, Nordrhein-Westfalen
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Nordrhein-Westfalen
MFR	Bezirk Mittelfranken, Bayern
MV	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Mittelwert
NDB	Bezirk Niederbayern, Bayern
NI	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
OBB	Bezirk Oberbayern, Bayern
OFR	Bezirk Oberfranken, Bayern
OPF	Bezirk Oberpfalz, Bayern
RP	Rheinland-Pfalz
SCHW	Bezirk Schwaben, Bayern
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Freistaat Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Freistaat Thüringen
UFR	Bezirk Unterfranken, Bayern
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
üöTr	überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

1 Zentrale Ergebnisse

Der vorliegende BAGüS-Kennzahlenvergleich 2025 untersucht wesentliche Aspekte des Leistungsgeschehens in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für das Berichtsjahr 2023. Dabei erfolgt, wie in den Vorjahren, eine Konzentration auf ausgewählte Leistungsarten der Sozialen Teilhabe (Assistenzleistungen in und außerhalb besonderer Wohnformen, Leistungen in Pflegefamilien, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten) sowie auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Ferner werden ausschließlich Leistungen an erwachsene Berechtigte untersucht. Die Beschränkung der Untersuchung ist damit begründet, dass die ausgewählten Leistungen in den meisten Bundesländern in den Zuständigkeitsbereich überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe fallen; die übrigen Leistungen fallen häufig, von den Bundesländern unterschiedlich geregelt, in den Zuständigkeitsbereich örtlicher Träger (Kreise und kreisfreie Städte). Durch die unterschiedliche Trägerschaft wäre ein Vergleich weiterer Leistungen nur mit erheblichem Mehraufwand möglich.

Der Kennzahlenvergleich liefert auch für 2023 Informationen über bundesweite Trends und Entwicklungen in der Eingliederungshilfe für Entscheidungsträgerin Politik und Verwaltung und für die interessierte Fachöffentlichkeit.

Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe

- Ende 2023 erhielten 472.510 volljährige Menschen mit Behinderungen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen sowie Leistungen in Pflegefamilien. Das sind 10.434 leistungsberechtigte Personen mehr als ein Jahr zuvor, was einer Steigerung von 2,3 Prozent entspricht.
- 191.640 Menschen mit Behinderungen lebten in einer besonderen Wohnform (gegenüber 2022 ein Rückgang um 0,5 Prozent), 277.516 erhielten Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (gegenüber 2022 ein Plus von 4,3 Prozent), 3.354 volljährige Personen erhielten Leistungen in Pflegefamilien (150 Personen bzw. 4,7 Prozent mehr als im Vorjahr).
- Der Fallzahl-Zuwachs bei den Assistenzleistungen findet ausschließlich außerhalb besonderer Wohnformen statt.
- Die sogenannte „Ambulantisierungsquote“ ist in den letzten Jahren bundesweit stetig angestiegen und erreicht in 2023 einen Wert von 59,4 Prozent. Sie misst den Anteil der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen an der Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Assistenzleistungen (jeweils inklusive Leistungen in Pflegefamilien). Diese Quote wächst gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Prozentpunkte.
- Fast zwei Drittel der Menschen, die in einer besonderen Wohnform leben, sind Personen mit einer geistigen Behinderung (64,0 Prozent), 30,0 Prozent haben eine seelische Behinderung und 6,1 Prozent eine körperliche Behinderung.
- Rund 40 Prozent der leistungsberechtigten Personen in den besonderen Wohnformen sind weiblich.

- 70,7 Prozent der Menschen mit Behinderungen, die außerhalb besonderer Wohnformen Assistenzleistungen erhalten, sind seelisch behindert, gefolgt von Personen mit einer geistigen Behinderung (23,4 Prozent) und Menschen mit einer körperlichen Behinderung (5,9 Prozent).
- 48,7 Prozent der leistungsberechtigten Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen sind weiblich.
- 2023 gaben die Eingliederungshilfeträger für die besonderen Wohnformen rund 9,3 Milliarden Euro aus, 685 Millionen Euro mehr als im Vorjahr (plus 8,0 Prozent). Für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen wurden rund 3,8 Milliarden Euro ausgegeben, etwa 500 Millionen Euro mehr als im Vorjahr (plus 15,3 Prozent). Die Ausgaben für Erwachsene in Pflegefamilien sind um rund acht Millionen Euro auf 59,4 Millionen Euro gestiegen (plus 16,0 Prozent).
- Ende 2023 erhielten 39.985 Personen Leistungen in Tagesförderstätten, 809 Personen oder 2,1 Prozent mehr als im Vorjahr.
- Für die Tagesförderstätten wurden im Jahr 2023 ca. 1,25 Milliarden Euro ausgegeben (ein Plus von rund 57 Millionen Euro bzw. 4,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr).

Zentrale Ergebnisse Teilhabe am Arbeitsleben

- Die Zahl der Werkstattbeschäftigten sinkt bundesweit seit 2020. Sie ging in 2023 um 3.007 leistungsberechtigte Personen oder 1,1 Prozent zurück (im Vorjahr: Rückgang um 3.423 leistungsberechtigte Personen bzw. 1,2 Prozent).
- Im Arbeitsbereich der Werkstätten waren Ende 2023 insgesamt 269.815 Menschen beschäftigt, für die der Eingliederungshilfeträger zuständiger Leistungsträger ist.
- Die Teilzeit-Quote im Arbeitsbereich der Werkstätten ist in 2023 gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Prozentpunkte auf 20,8 Prozent gestiegen.
- Die Gesamtausgaben für Werkstatt-Leistungen betrugen 2023 rund 5,6 Milliarden Euro (ein Zuwachs um ca. 360 Millionen Euro oder 6,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die durchschnittlichen Fallkosten lagen bei 20.571 Euro (ein Anstieg um 1.571 Euro bzw. 8,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr).
- Für die Angebotsform der „Anderen Leistungsanbieter“ wurden Ende 2023 75 Anbieter und 831 Leistungsbeziehende gezählt (in 2022: 67 Anbieter und 606 Leistungsbeziehende).
- Zum Stichtag 31.12.2023 erhielten 3.457 Personen ein Budget für Arbeit (Paragraf 61 SGB IX). Das sind 507 Personen oder 17,2 Prozent mehr als im Vorjahr. Hinzu kommen in einigen Bundesländern länderspezifische Leistungen, die mit dem Budget für Arbeit vergleichbar sind.
- Für 88 Personen finanzierten die Träger der Eingliederungshilfe zum Stichtag 31.12.2023 ein Budget für Ausbildung.

Lesehilfe

Infokasten „Methodische Hinweise“

- Detaillierte methodische Hinweise werden zur besseren Einordnung von Daten und Aussagen direkt im laufenden Text vorgenommen und sind von diesem optisch durch einen Kasten abgesetzt und mit der Darstellung eines Wegweisers kenntlich gemacht.

Bezeichnungen von Leistungen

- Die verwendeten Begriffe zur Bezeichnung der verschiedenen Personenkreise (Formen der Behinderung) richten sich nach den Paragraphen 1 bis 3 der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung der Eingliederungshilfe-Verordnung (Vgl. Paragraph 99 SGB IX).

Darstellungen und Auswertungen

- In Grafiken und Tabellen sind die Daten der einzelnen Eingliederungshilfeträger immer in der gleichen Reihenfolge dargestellt: Zunächst die Stadtstaaten, dann die alten („West“) und schließlich die neuen („Ost“) Bundesländer. In den Grafiken sind die Stadtstaaten und die östlichen Bundesländer durch einen farbigen Hintergrund hervorgehoben. Zeitreihen-Vergleiche und Entwicklungen beziehen sich in der Regel auf einen Zeitraum von zehn Jahren (also z.B. im vorliegenden Kennzahlenbericht für das Berichtsjahr 2023 auf einen Zeitraum von 2014 bis 2023). In einigen Fällen wird davon abgewichen, weil die Datenlage es nicht anders zulässt.
- In einigen Darstellungen wird die Variable „n“ angezeigt, verbunden mit einer Prozentangabe. Sie gibt die Anzahl der Leistungsberechtigten an, auf der die Aussage der Grafik beruht; die Prozentangabe bezeichnet den Anteil an der betreffenden Grundgesamtheit.

Bevölkerungsdaten

- Für die Berechnung von bevölkerungsbezogenen Kennzahlen (insbesondere Dichte-Werten) werden die Daten der amtlichen Bevölkerungsstatistik verwendet (Fortschreibung der Ergebnisse des Zensus 2011 für das jeweilige Berichtsjahr). Zu weiteren Einzelheiten vergleiche Abschnitt 4 zur Datenbasis.

Angaben in früheren Kennzahlenberichten

- Es kann vorkommen, dass überörtliche Träger ihre Daten rückwirkend auch für vergangene Berichtszeiten korrigieren müssen. Dadurch kann es zu

Differenzen beim Vergleich von Werten aus Berichten unterschiedlicher Jahre kommen. Wenn aufgrund von erforderlichen Anpassungen an Praxis und Gesetzesgrundlage eine Kennzahl neu definiert werden musste und sich dadurch die Vergleichsgrundlagen ändern, wird darauf gesondert hingewiesen.

2 Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern und behinderte Menschen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigen oder sie hierbei unterstützen. Die Leistungen der Sozialen Teilhabe werden in den Paragraphen 113 in Verbindung mit Paragraph 76 SGB IX geregelt und in einem offenen Leistungskatalog präzisiert, der bestimmte Leistungen konkret benennt.

Die folgenden Leistungen zur Sozialen Teilhabe fließen in den Kennzahlenbericht ein:

- Assistenzleistungen (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 2, Paragraph 78)
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 4, Paragraph 80)
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 5, Paragraph 81)
- Besuchsbeihilfen (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 9, Paragraph 115)
- Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze (Paragraph 113 Absatz 5)
- Verwaltungspauschalen zur Kompensation des BTHG-Mehraufwands als „Sonstige Leistung“ zur Sozialen Teilhabe.

Besuchsbeihilfen, Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze und eine BTHG-Verwaltungspauschale können Teil der Fachleistung in besonderen Wohnformen sein und sind dort indirekt berücksichtigt.

Im folgenden Überblick sind die wichtigsten Ergebnisse zu den untersuchten Leistungen der Sozialen Teilhabe zusammengefasst.

Hinweise zur Methodik: Dichtewerte pro 1.000 Einwohner:innen



Im Kennzahlenvergleich werden Kennziffern als Dichtewerte „pro 1.000 Einwohner:innen“ dargestellt. Je nach Leistung beziehen sich die Dichtewerte auf unterschiedliche Altersgruppen in der Gesamtbevölkerung (z.B. alle Einwohner:innen ab 18 Jahre oder lediglich die Einwohner:innen zwischen 18 und unter 65 Jahre).

Dichtewerte setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: der Zahl der Leistungsberechtigten und der Einwohnerzahl. Sie können sich daher im Zeitverlauf allein aufgrund steigender oder sinkender Einwohnerzahlen verändern, auch wenn die absolute Zahl der Leistungsberechtigten konstant bleibt.

Bei zentralen Kennzahlen werden zusätzlich in tabellarischer oder grafischer Form die absoluten Werte angegeben (z.B. für Leistungsberechtigte mit Assistenz in besonderen Wohnformen oder außerhalb besonderer Wohnformen - vgl. die Darstellungen 48 und 49 im Abschnitt 5 „Ergänzende Darstellungen“).

Ergebnisse im Überblick:

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- Ende 2023 erhielten 472.510 volljährige Menschen mit Behinderungen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen oder Leistungen in Pflegefamilien. Das sind 10.434 leistungsberechtigte Personen mehr als ein Jahr zuvor, was einer Steigerung von 2,3 Prozent entspricht.
- 191.640 Menschen mit Behinderungen lebten in einer besonderen Wohnform (gegenüber 2022 ein Rückgang um 0,5 Prozent), 277.516 erhielten Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (gegenüber 2022 ein Plus von 4,3 Prozent).
- Im bundesweiten Durchschnitt erhielten in 2023 6,8 von 1.000 Einwohner:innen ab 18 Jahren Assistenzleistungen oder Leistungen in Pflegefamilien.
- 2,6 von 1.000 Einwohner:innen ab 18 Jahren erhielten Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen. Die Leistungsdichte variierte zwischen den Stadtstaaten (2,1), den westdeutschen Flächenländern (2,6) und den ostdeutschen Flächenländern (3,3).
- Pro 1.000 Einwohner:innen erhielten durchschnittlich 4,1 Personen Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen.
- Der Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen oder in Pflegefamilien an der Gesamtzahl der leistungsberechtigten Personen mit Assistenzleistungen oder Leistungen in Pflegefamilien lag 2023 bundesweit bei 59,4 Prozent (2022: 58,3 Prozent). Bei

sieben überörtlichen Eingliederungshilfeträgern lag diese „Ambulantisierungsquote“ genannte Kennzahl bei über 60 Prozent: Berlin (77,7 Prozent), Hamburg (76,7 Prozent), Landschaftsverband Rheinland (69,9 Prozent), Landeswohlfahrtsverband Hessen (68,0 Prozent), Landschaftsverband Westfalen Lippe (66,4 Prozent), Bremen (64,5 Prozent) und Schleswig-Holstein (63,9 Prozent).

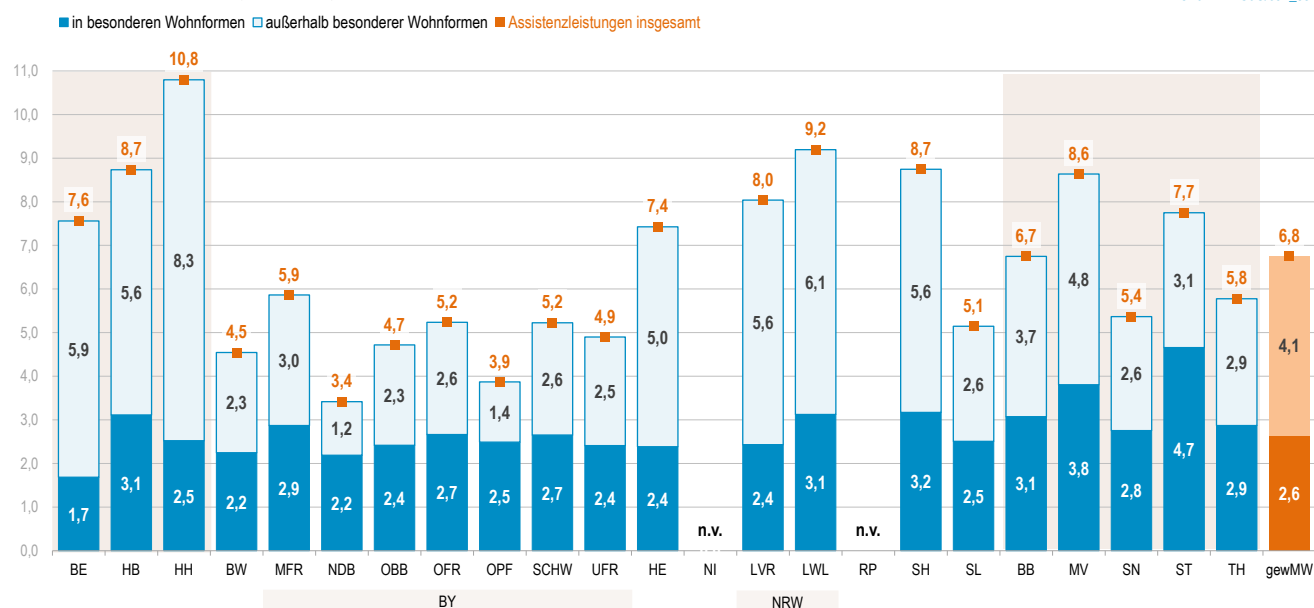
- 70,7 Prozent der Menschen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen wiesen eine primär seelische und 23,4 Prozent eine primär geistige Behinderung auf.
- Pro leistungsberechtigter Person wurden im Jahr 2023 im Durchschnitt 13.877 Euro für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen aufgewendet. Weil ab dem Berichtsjahr 2023 eine Neudefinition der Ausgaben stattfand, die nunmehr auch Leistungen der Hilfe zur Pflege einbezieht (Paragraf 103 Absatz 2 SGB IX), wurde von einem Vergleich mit dem Vorjahr abgesehen. In den besonderen Wohnformen betrugen die Ausgaben pro leistungsberechtigter Person im Durchschnitt 48.420 Euro, eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 8,9 Prozent.
- Seit 2014 hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten um durchschnittlich 2,0 Prozent jährlich auf insgesamt 39.985 in 2023 erhöht. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Fallzahl um 2,1 Prozent.
- Die durchschnittlichen Ausgaben pro leistungsberechtigter Person in den Tagesförderstätten sind 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 8,1 Prozent (2.468 Euro) auf 33.058 Euro gestiegen.
- Für weitergehende Informationen zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe siehe die Darstellungen 48 bis 51 in Abschnitt 5 „Ergänzende Darstellungen“.

2.1. Assistenzleistungen

Die Assistenzleistungen nach Paragraf 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX (in Verbindung mit Paragraf 78 Absatz 1 SGB IX) haben die Unterstützung bei der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung zum Ziel. Darstellung 1 zeigt die Dichten bei der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

DARST. 1

Volljährige leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen
 pro 1.000 Einwohner:innen (ab 18 Jahren) am 31.12.2023

 Keza A.1.1
 ©2024 BAGüS/con_sens


Abweichungen bei der Addition zur Ermittlung der Gesamtdichte beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Die höchsten Dichten zeigen sich in den Stadtstaaten, in Hessen, den beiden Landschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Hohe Dichten an Assistenzleistungen gehen dort einher mit einem größeren Anteil von Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (eine Ausnahme bildet Sachsen-Anhalt).

Bei sieben (im Vorjahr zehn) der 21 dargestellten Träger überwiegen in unterschiedlichem Ausmaß die Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen. Das trifft auf fünf bayerische Bezirke sowie Sachsen und Sachsen-Anhalt zu.

2.1.1. Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen

Unter dem Aspekt der Planung und Steuerung von bedarfsgerechten Leistungen sind Informationen über die Wohn- und Lebenssituation der Leistungsberechtigten von Interesse, weshalb nahezu alle Fachverfahren der Eingliederungshilfeträger differenzieren können zwischen besonderer Wohnform und Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit.

Damit wird die Fortschreibung von Zeitreihen zur Zahl der Leistungsberechtigten und deren Struktur, die bis 2019 im stationären Wohnen erhoben wurden, ermöglicht. Die amtliche Statistik erhebt keine Daten zu den „besonderen Wohnformen“, sondern umfassend „Assistenzleistungen“ in und außerhalb besonderer Wohnformen.

2.1.1.1. Leistungsberechtigte

In den beiden folgenden Darstellungen wird die Entwicklung ab 2014 für volljährige Leistungsberechtigte in den besonderen (bzw. stationären) Wohnformen wiedergegeben.

Bis 2015 nahm die Zahl der volljährigen Menschen im stationär betreuten Wohnen im bundesweiten Durchschnitt kontinuierlich zu, danach stagnierte die Zahl bis 2019 und nimmt seitdem ab.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungsberechtigten in den besonderen bzw. stationären Wohnformen trägerbezogen für unterschiedliche Zeiträume.

DARST. 2

Volljährige leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen

Jahr (31.12.)	2021	2022	2023	Entwicklung 2022 – 2023		durchschn. jährl. Veränderung seit 2021	durchschn. jährl. Veränderung seit 2014
				absolut	%		
BE	5.598	5.571	5.477	-94	-1,7%	-1,1%	-0,3%
HB	2.033	1.884	1.781	-103	-5,5%	-6,4%	-2,2%
HH	4.434	4.233	3.994	-239	-5,6%	-5,1%	-1,5%
BW	21.268	21.175	21.061	-114	-0,5%	-0,5%	0,0%
MFR	4.297	4.286	4.325	39	0,9%	0,3%	-0,3%
NDB	2.392	2.358	2.340	-18	-0,8%	-1,1%	0,7%
OBB	9.713	9.605	9.639	34	0,4%	-0,4%	0,5%
OFR	2.464	2.508	2.419	-89	-3,5%	-0,9%	-0,2%
OPF	2.368	2.375	2.370	-5	-0,2%	0,0%	0,9%
SCHW	4.332	4.290	4.304	14	0,3%	-0,3%	0,5%
UFR	2.702	2.703	2.700	-3	-0,1%	0,0%	0,7%
HE	12.768	12.736	12.685	-51	-0,4%	-0,3%	-0,8%
NI	22.819	n.v.	n.v.				
LVR	20.350	19.993	19.804	-189	-0,9%	-1,4%	-0,7%
LWL	21.724	21.484	21.601	117	0,5%	-0,3%	-0,3%
RP	n.v.	n.v.	n.v.				
SH	7.931	7.894	7.856	-38	-0,5%	-0,5%	-1,3%
SL	2.242	2.169	2.107	-62	-2,9%	-3,1%	-0,5%
BB	6.627	6.652	6.633	-19	-0,3%	0,0%	0,0%
MV	5.404	5.196	5.238	42	0,8%	-1,5%	-1,5%
SN	9.507	9.418	9.439	21	0,2%	-0,4%	1,1%
ST	8.826	8.714	8.604	-110	-1,3%	-1,3%	-0,9%
TH	5.233	5.140	5.149	9	0,2%	-0,8%	-0,3%
insg.	194.868	192.671	191.640	-1.031	-0,5%	-0,8%	-0,2%

©2024 Tab A.1.2

hochgerechnete Summen

BAGüS/con_sens

Im Berichtsjahr 2023 sind bei 14 von 23 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern sinkende Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.¹ Bei sieben Trägern gab es nach einem Fallzahlrückgang im Vorjahr eine leichte Fallzahlsteigerung. Wesentliche Ursache für die Fallzahlsteigerung in Westfalen-Lippe sind die leistungsberechtigten geflüchteten Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine. Insgesamt ist die Zahl der Leistungsberechtigten um 1.031 zurückgegangen. Deutliche Rückgänge bei den absoluten Zahlen verzeichnen Hamburg (minus 239), das Rheinland (minus 189), Baden-Württemberg (minus 114), Sachsen-Anhalt (minus 110) und Bremen (minus 103).²

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung in Bezug auf die jeweiligen Anteile in der Bevölkerung als Zeitreihe der Dichtewerte seit 2024.

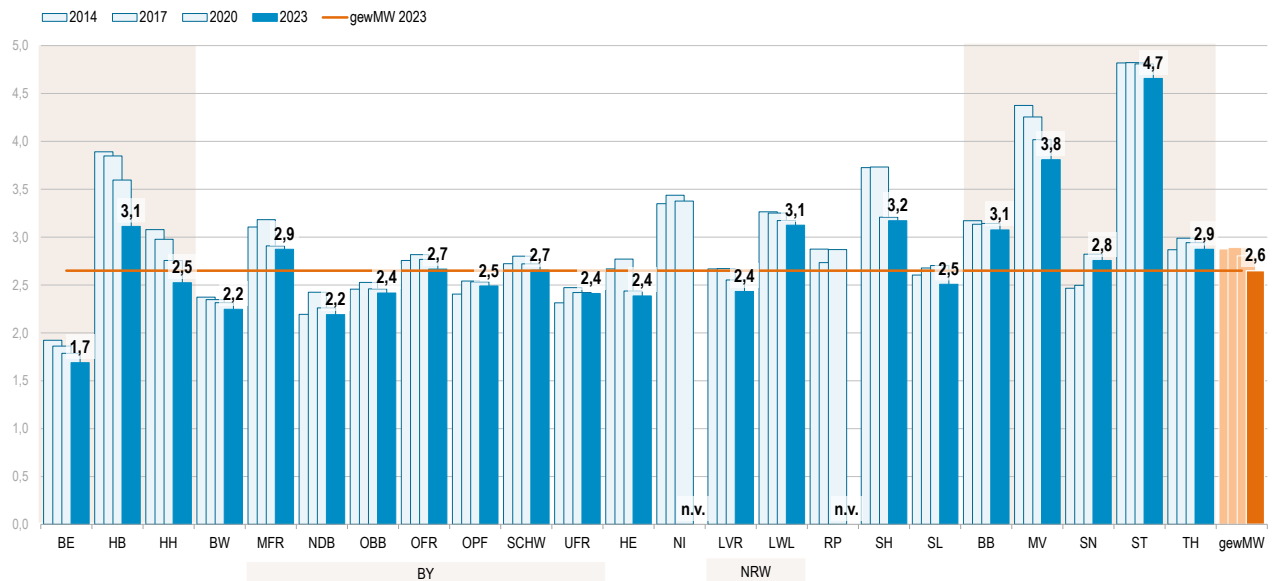
¹. Um die Zahlen bundesweit im Zeitablauf vergleichen zu können, wurden für Rheinland-Pfalz und Niedersachsen Schätzungen vorgenommen, weil keine Daten geliefert werden konnten.

² Die Darstellung 48 im Anhang zeigt die Entwicklung der Fallzahlen ab 2014.

DARST. 3

Volljährige leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen
(bis 2019 stationäres Wohnen) pro 1.000 Einwohner/innen (ab 18 Jahren) am 31.12.

Keza A.1.2
©2024 BAGüS/con_sens



Insgesamt erhielten Ende 2023 rund 2,6 von 1.000 volljährigen Einwohner:innen Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen. Die Dichte ist damit gegenüber dem Vorjahr um 0,1 Dichtepunkte gesunken. In den Stadtstaaten beträgt die Dichte 2,1 (Vorjahr: 2,2), in den westdeutschen Flächenländern unverändert 2,6 und in den ostdeutschen Flächenländern ebenfalls unverändert 3,3 pro 1.000 volljährige Einwohner:innen. Den niedrigsten Dichtewert weist Berlin mit 1,7 auf, den höchsten mit 4,7 Sachsen-Anhalt.

2.1.1.2. Ausgaben

Seit dem 01.01.2020 finanziert der Eingliederungshilfeträger in der besonderen Wohnform ausschließlich die Fachleistung. Eine vergleichende Darstellung der Fallkosten kann daher erst ab 2020 stattfinden.

Die Fachleistung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Assistenzleistungen (Paragraf 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)
- Ggf. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung oberhalb der Angemessenheitsgrenze (Paragraf 113 Absatz 5 SGB IX)
- Ggf. Besuchsbeihilfen (Paragraf 115 SGB IX)

Ein weiterer Bestandteil der Fachleistungen können Zahlungen an die Leistungserbringer zur Kompensation von BTHG-Umstellungskosten sein. Bei einer Reihe von überörtlichen Trägern wurden im Landesrahmenvertrag bzw. in der Übergangsvereinbarung die Mehrkosten zum Beispiel als Umstellungs- oder Verwaltungspauschalen in unterschiedlicher Höhe fixiert und in der Vergütung berücksichtigt. Einige Träger zahlen an die Leistungserbringer zeitlich begrenzt einen pauschalierten Betrag als Ausgleich für die Anpassung an die veränderten Strukturen.

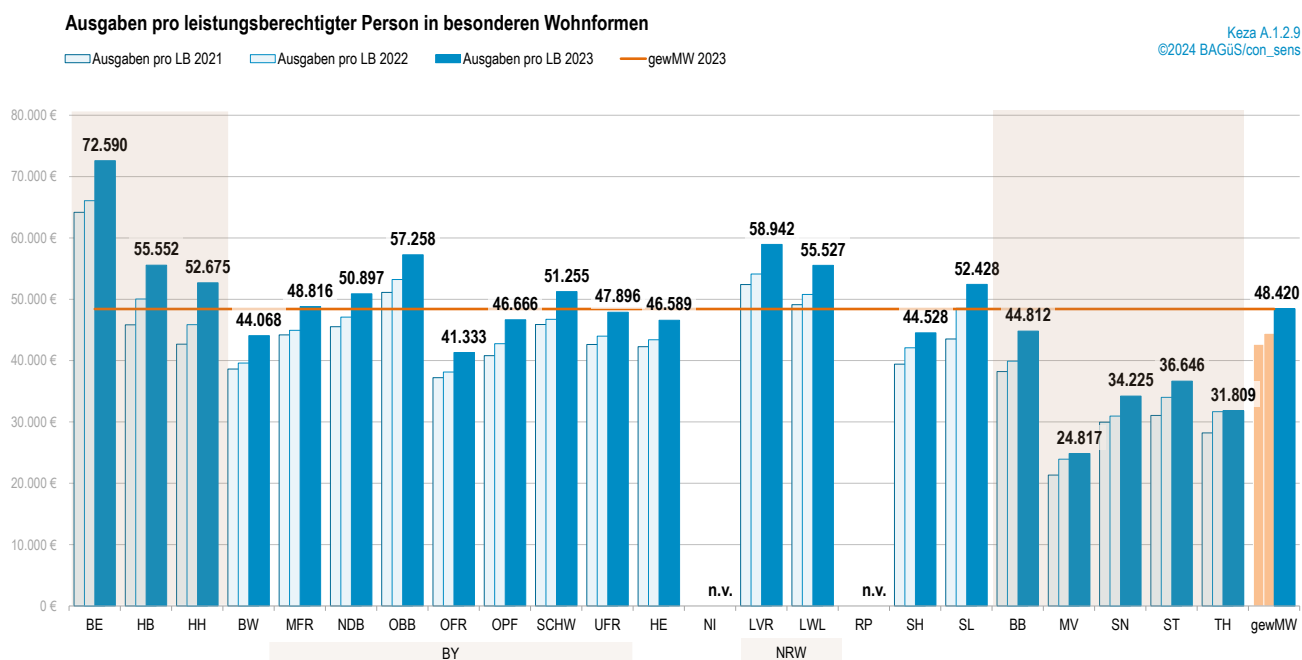
Hinweise zur Methodik: Fallkosten

Die hier als Fallkosten beschriebene Kennzahl ist ein Quotient, der die Ausgaben für die besonderen Wohnformen im Berichtsjahr in Relation zur Anzahl der Leistungsberechtigten am Jahresende setzt. Grundsätzlich sind unter dem Begriff der Ausgaben im Kennzahlenvergleich die Aufwendungen für die Leistungen im jeweiligen Kalenderjahr bzw. die periodisierten Ausgaben zu verstehen.

Hinzuweisen ist auf die geringe Unschärfe, die durch das Inbeziehungsetzen von Stichtagszahl (bei den Leistungsberechtigten) und zeitraumbezogenen Ausgaben entsteht. Die Stichtags-Fallzahl berücksichtigt nicht die im Jahresverlauf aus dem Leistungsbezug ausgeschiedenen Personen, für die jedoch Ausgaben entstanden sind, die in die Ausgaben bzw. Aufwendungen einfließen.

Die Darstellung 4 zeigt die Ausgaben pro leistungsberechtigter Person in besonderen Wohnformen in den Jahren 2021 bis 2023.

DARST. 4



Die durchschnittlichen Fallkosten betrugen im Jahr 2023 48.420 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Fallkosten deutlich um 3.973 Euro (8,9 Prozent) erhöht.

Die Entwicklung der Fallkosten im Einzelnen zeigt die folgende Tabelle.

DARST. 5

Ausgaben pro leistungsberechtigter Person in besonderen Wohnformen				Entwicklung 2022 – 2023		Veränderung seit 2021	
Jahr	2021	2022	2023	absolut	%		
BE	64.180	66.062	72.590	6.528	9,9%		6,4%
HB	45.829	50.050	55.552	5.502	11,0%		10,1%
HH	42.674	45.853	52.675	6.821	14,9%		11,1%
BW	38.627	39.597	44.068	4.471	11,3%		6,8%
MFR	44.197	44.931	48.816	3.885	8,6%		5,1%
NDB	45.527	47.083	50.897	3.815	8,1%		5,7%
OBB	51.117	53.229	57.258	4.029	7,6%		5,8%
OFR	37.218	38.140	41.333	3.193	8,4%		5,4%
OPF	40.818	42.745	46.666	3.920	9,2%		6,9%
SCHW	45.888	46.722	51.255	4.533	9,7%		5,7%
UFR	42.621	43.976	47.896	3.920	8,9%		6,0%
HE	42.267	43.399	46.589	3.190	7,4%		5,0%
NI	n.v.	n.v.	n.v.				
LVR	52.409	54.106	58.942	4.836	8,9%		6,0%
LWL	49.106	50.779	55.527	4.748	9,4%		6,3%
RP	n.v.	n.v.	n.v.				
SH	39.414	42.079	44.528	2.449	5,8%		6,3%
SL	43.531	48.521	52.428	3.907	8,1%		9,7%
BB	38.207	39.909	44.812	4.903	12,3%		8,3%
MV	21.346	23.933	24.817	883	3,7%		7,8%
SN	29.963	30.963	34.225	3.261	10,5%		6,9%
ST	31.063	34.003	36.646	2.644	7,8%		8,6%
TH	28.215	31.666	31.809	143	0,5%		6,2%
gewMW	42.655	44.448	48.420	3.973	8,9%		6,5%

©2024 BAGüS/con_sens Tab Fallkosten A.1.2.9

In den Stadtstaaten sind die Fallkosten mit durchschnittlich 62.824 Euro (plus 11,9%) am höchsten, in den westdeutschen Flächenländern belaufen sich die Fallkosten auf 51.122 Euro (plus 8,9 Prozent) und in den ostdeutschen Flächenländern auf 35.062 Euro, ein Plus von 8,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt haben vor allem Tarifierhöhungen, die Inflationsprämie und bei den Sachkosten die Ausgaben für Energie zu den deutlich gestiegenen Fallkosten beigetragen.³

Als weitere kostensteigernde Faktoren werden von einzelnen Trägern genannt: zunehmend kostenintensive Einzelfälle (u.a. altersbedingt), mehr personenzentrierte Angebote, Ausbau von Angeboten für Menschen mit Behinderung aus dem Maßregelvollzug sowie übertarifliche Bezahlung als

³ In Hessen wurde zum 01.07.2023 auf eine personenzentrierte und zeitbasierte Leistungs- und Finanzierungssystematik umgestellt, bei der sich Assistenzleistungen, unabhängig vom Erbringungsort oder der Angebotsform, am individuellen zeitlichen Bedarf des Menschen mit Behinderung orientieren. Die Berechnung der Ausgaben (Darstellungen 5 und 6) basiert auf einer Teilmenge von Leistungsberechtigten (ca. 50 Prozent), die ausschließlich Assistenzleistungen in besonderer Wohnform erhalten.

Anreiz für geeignetes Personal vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels.

Darüber hinaus sind zur besseren Einordnung der Fallkosten folgende Punkte zu beachten:

- **Übergangsvereinbarungen:**
Die Umstellung auf die neue, personenzentrierte Leistungs- und Finanzierungssystematik ist bundesweit noch nicht abgeschlossen. In den meisten Bundesländern gelten daher Übergangsvereinbarungen mit mehrjährigen Laufzeiten. Den für 2023 gemeldeten Ausgaben für Fachleistungen liegen in der Regel Vereinbarungen von Vergütungen zugrunde, die übergangsweise und befristet gelten, bis die neuen Leistungsvereinbarungen entsprechend den BTHG-Vorgaben mit den Leistungserbringern abgeschlossen worden sind.
- **Komplexleistungen für junge Erwachsene:**
Die Aufwendungen für junge volljährige Leistungsberechtigte, die ihre Leistungen übergangsweise noch in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche erhalten (Paragraf 134 SGB IX), fließen mit ein in diesen Kennzahlenvergleich. In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bleibt die Komplexleistung erhalten, d.h. die Ausgaben umfassen dort auch die existenzsichernden Leistungen für die Leistungsberechtigten. Dies führt zu einer gewissen Unschärfe auf der Ausgabenseite. Weil es sich um eine quantitativ überschaubare Personengruppe handelt, ist diese Unschärfe gering und hinnehmbar.
- **Abgrenzung von Tagesstrukturangeboten:**
Die Zuordnung der Tagesstrukturangebote innerhalb besonderer Wohnformen wird teilweise bei den Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Paragraf 81 SGB IX) und bei den Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (Paragraf 78 SGB IX) vorgenommen. Das beeinflusst die Höhe der Fallkosten. Bis zum Abschluss der neuen Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern sind noch Verschiebungen zwischen den Assistenzleistungen und den Leistungen zur Tagesstrukturierung möglich.

Eigenbeiträge

Grundsätzlich müssen sich Menschen mit Behinderungen, die bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, mit einem Eigenbeitrag an den Leistungen beteiligen. Der Gesetzgeber hat die Freibetragsgrenzen des Einkommens und Vermögens deutlich angehoben, um Menschen mit Behinderungen zu entlasten, die bisher einen Eigenbeitrag zahlen mussten.

Seit 2020 werden im Kennzahlenvergleich Eigenbeiträge nach Paragraf 137 SGB IX erhoben. Die Datenlage ist mit elf überörtlichen Trägern, die Daten liefern konnten, derzeit sehr schmal. Bei den Trägern, die Daten zur Verfügung stellen können, ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die Eigenbeiträge zahlen, gering. Insgesamt wurden für 2023 246 leistungsberechtigte Personen (im Vorjahr 238 LB) mit einem Eigenbeitrag von durchschnittlich 2.139 Euro (Vorjahr 2.141 Euro) ermittelt, der sich zwischen 900 Euro und 5.834 Euro bewegt.

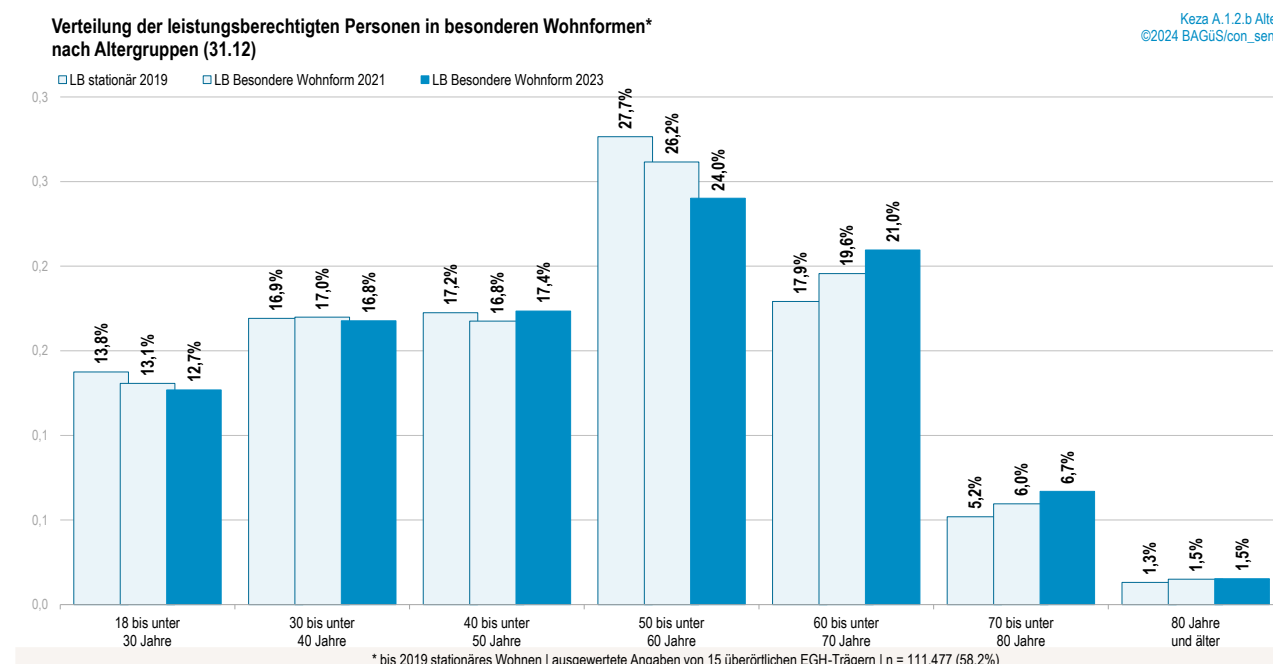
Der Durchschnittsbetrag von 2.139 Euro ist nicht repräsentativ, die Einzelmeldungen zeigen aber die deutlich geschrumpfte Größenordnung der Eigenbeiträge, mit denen sich Menschen mit Behinderungen nach der BTHG-Reform an den Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligen.

2.1.1.3. Weitere Merkmale

Altersverteilung

Seit Jahren nimmt der Anteil der Menschen in den besonderen (bzw. stationären) Wohnformen ab, die 18 bis 60 Jahre alt sind: von 76,9 Prozent in 2018 auf 70,8 Prozent in 2023. Demgegenüber nimmt der Anteil der älteren Personen, die 60 Jahre und älter sind, stetig zu: von 23,1 Prozent in 2018 auf 29,2 Prozent in 2023. Rund ein Viertel (24,0 Prozent) ist zwischen 50 und 60 Jahren alt, mehr als die Hälfte (53,2 Prozent) älter als 50.

DARST. 6



Pauschale Leistungen der Pflegeversicherung

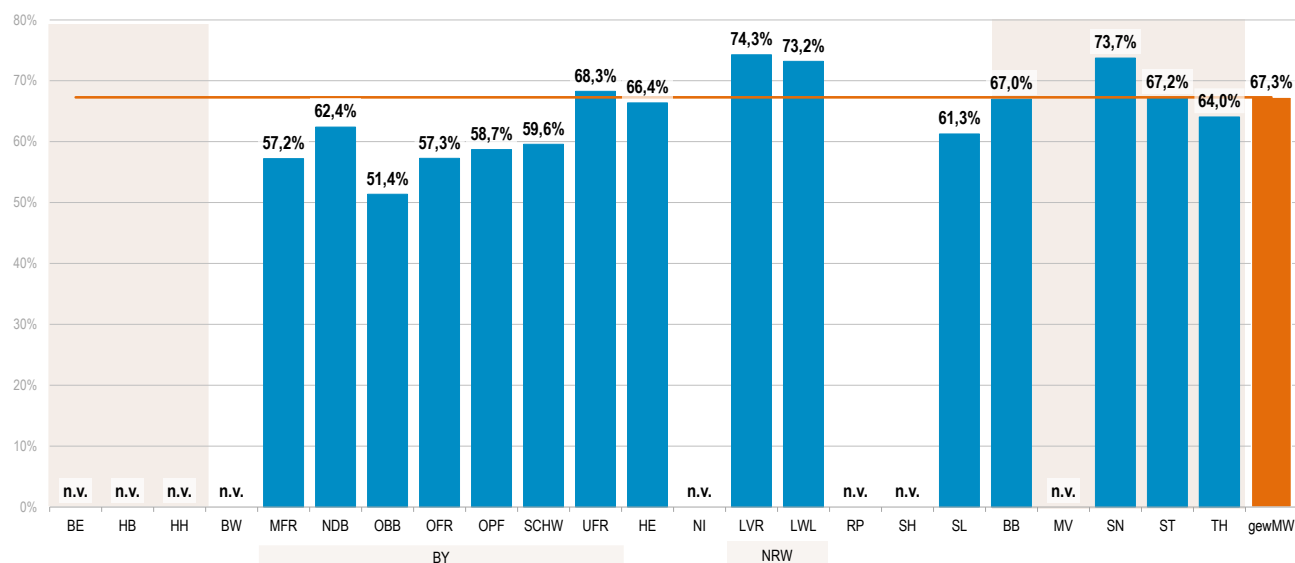
Auf der Grundlage des Paragraphen 43a SGB XI erhalten Menschen mit Behinderung und einem Pflegegrad von 2 oder höher in besonderen Wohnformen von der Pflegekasse zur Abgeltung der pflegebedingten Aufwendungen pauschal 15 Prozent der vereinbarten Vergütung, maximal monatlich 266 Euro. Nach Paragraph 103 Absatz 1 SGB IX umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe die Pflegeleistungen. Der EGH-Träger erhält die Leistungen der Pflegekasse im Zuge der Erstattung.

Im bundesweiten Durchschnitt entsprechen die „gedeckelten“ Erstattungen der Pflegeversicherung in 2023 rund vier Prozent der Ausgaben in besonderen Wohnformen. Diese Berechnung basiert auf Daten von 15 überörtlichen Trägern mit Angaben zur Zahl der Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen und Leistungen der Pflegekasse. Diese Träger repräsentieren ca. 60 Prozent aller leistungsberechtigten Personen in besonderen Wohnformen.

Im Durchschnitt wurden für 67,3 Prozent der Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen Pflegeleistungen erstattet. Dieser Anteil unterscheidet sich in west- und ostdeutschen Flächenländern nur unwesentlich: 66,8 Prozent (West) und 68,7 Prozent (Ost). Aus den Stadtstaaten liegen keine Angaben vor.

Überdurchschnittlich hoch waren mit über 70 Prozent die Anteile beim LVR und LWL sowie in Sachsen. Den geringsten Anteil mit 51,4 Prozent wies Oberbayern auf.

DARST. 7

Leistungsberechtigte mit Pflegeleistungen nach § 43a SGB XI
in besonderen Wohnformen (31.12.2023)Keza A.1.2.6
©2024 BAGüS/con_sens

Leistungen für Wohnraum

Ausgaben für Wohnraum, die die Angemessenheitsgrenze in der Grundsicherung um mehr als 25 Prozent überschreiten, sind nach Paragraph 113 Absatz 5 SGB IX von den Trägern der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Im bundesweiten Durchschnitt erhalten 19,4 Prozent der Leistungsberechtigten Leistungen für übersteigende Wohnkosten.⁴ Die jeweiligen Anteile sind extrem weit gestreut, was daran liegen dürfte, dass die Bearbeitungsstände sehr unterschiedlich sind und einige Träger aufgrund von anhängenden Schiedsstellen- und Klageverfahren diese Leistung noch nicht bzw. nur in Einzelfällen bewilligt haben. Die Ausgaben für übersteigende Wohnkosten betragen pro Leistungsberechtigtem im Durchschnitt 1.348 Euro pro Jahr – sie liegen zwischen 616 Euro in Sachsen-Anhalt und 2.247 Euro in Berlin.⁵

Geschlecht

Die Relation von weiblichen zu männlichen Leistungsberechtigten in den besonderen (bzw. stationären) Wohnformen ist seit Jahren nahezu unverändert. 40,1 Prozent der Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen waren in 2023 zum Stichtag 31.12. weiblich und 59,9 Prozent männlich.⁶ Diese Angaben beruhen auf den Daten von 19 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, die für ca. 68 Prozent der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen stehen. Trägerbezogen sind nur geringe Abweichungen feststellbar. So schwankt der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im regionalen Vergleich um 5,8 Prozentpunkte, zwischen 35,9 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und 41,7 Prozent in Schwaben und Unterfranken.⁷

⁴ Dazu liegen Angaben von 16 der 23 überörtlichen EGH-Träger vor.

⁵ Für die anderen Stadtstaaten Bremen und Hamburg liegen keine Angaben vor.

⁶ Für das Geschlecht „divers“ liegen im Kennzahlenbericht bisher nur wenige Meldungen vor.

⁷ Die Angabe für Mecklenburg-Vorpommern beruht auf sechs der acht Stadt- und Landkreise.

2.1.2. Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen

Die Mehrheit der Träger konnte Angaben für das Berichtsjahr 2023 zur Verfügung stellen. Für Rheinland-Pfalz und Niedersachsen wurde zur Ermittlung des „Insgesamt“ die Zahl der leistungsberechtigten Personen mittels Hochrechnung bestimmt.⁸

2.1.2.1. Leistungsberechtigte

Die Zahl der leistungsberechtigten Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen ist bei allen überörtlichen Trägern außer im Saarland gestiegen, und zwar um 4,3 Prozent im bundesweiten Schnitt.

DARST. 8

Leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen				Entwicklung 2022 – 2023		durchschn. jährl. Veränderung seit 2021	durchschn. jährl. Veränderung seit 2014	
Jahr (31.12)	2021	2022	2023	absolut	%			
BE	18.179	18.510	19.057	547	3,0%	2,4%	5,3%	
HB	2.517	2.931	3.216	285	9,7%	13,0%	6,7%	
HH	11.637	12.261	13.095	834	6,8%	6,1%	4,8%	
BW	19.605	20.373	21.546	1.173	5,8%	4,8%	7,3%	
MFR	BY	4.173	4.354	4.503	149	3,4%	3,9%	5,7%
NDB		1.238	1.274	1.312	38	3,0%	2,9%	5,2%
OBB		8.640	8.894	9.175	281	3,2%	3,0%	6,0%
OFR		2.066	2.222	2.332	110	5,0%	6,2%	7,2%
OPF		1.172	1.288	1.315	27	2,1%	5,9%	6,6%
SCHW		3.900	4.044	4.164	120	3,0%	3,3%	9,2%
UFR		2.430	2.564	2.788	224	8,7%	7,1%	7,7%
HE	23.752	24.891	26.776	1.885	7,6%	6,2%	6,8%	
NI	n.v.	n.v.	n.v.					
LVR	NRW	44.357	44.785	45.659	874	2,0%	1,5%	3,8%
LWL		39.218	40.711	41.969	1.258	3,1%	3,4%	5,7%
RP	n.v.	n.v.	n.v.					
SH	12.624	13.214	13.806	592	4,5%	4,6%	6,1%	
SL	2.249	2.235	2.218	-17	-0,8%	-0,7%	4,9%	
BB	7.233	7.475	7.922	447	6,0%	4,7%	5,6%	
MV	5.995	6.390	6.642	252	3,9%	5,3%	4,7%	
SN	8.402	8.615	8.947	332	3,9%	3,2%	5,9%	
ST	5.255	5.358	5.706	348	6,5%	4,2%	5,8%	
TH	4.683	4.883	5.210	327	6,7%	5,5%	6,2%	
insg.	257.285	266.201	277.516	11.316	4,3%	3,9%	5,5%	
hochgerechnete Summen								

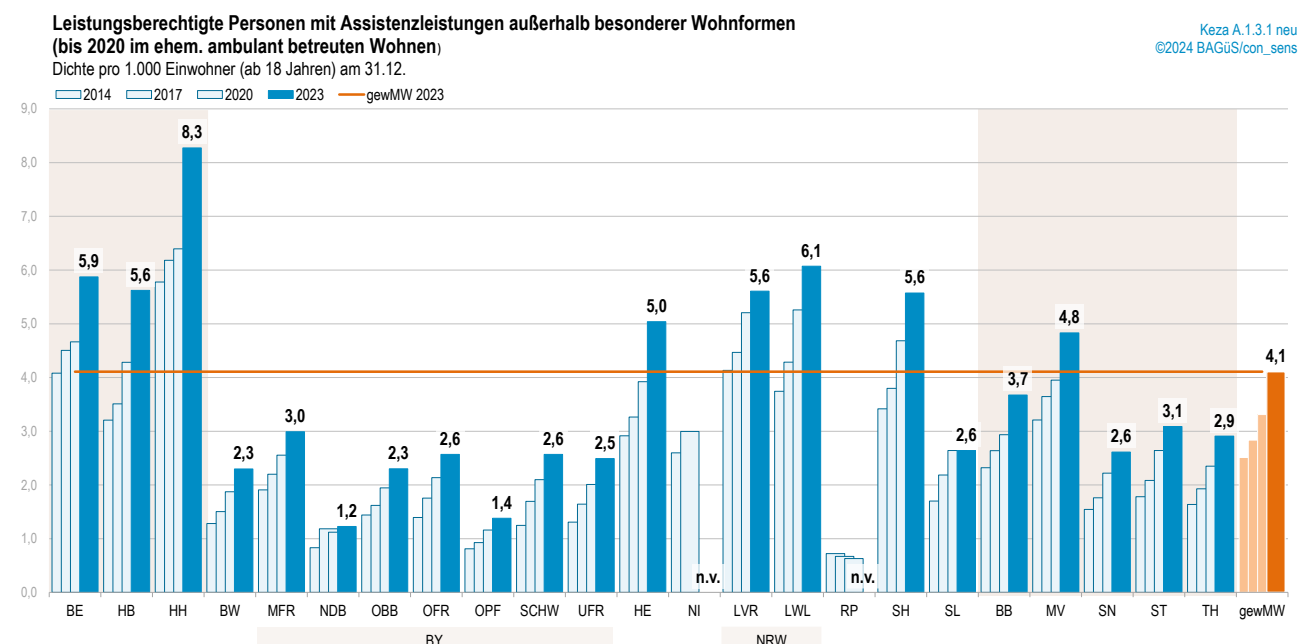
©2024 BAGüS/con_Keza Tab_abs.ZR A.

©2024 BAGüS/con_
Keza Tab_abs.ZR A.

⁸ Die Angaben für Mecklenburg-Vorpommern zur Zahl der LB und zu den Ausgaben konnten von sieben der acht Kreise geliefert werden. Niederbayern kann derzeit nur Assistenzleistungen mit Wohnbezug und mit Elternassistenz melden.

Die Entwicklung der Dichte seit 2014 zeigt die folgende Grafik. Aufgrund der auf Wohnhilfen eingeschränkten und bis 2020 gültigen Definition beziehen sich Dichtewerte bis 2020 auf das ehemalige ambulant betreute Wohnen.⁹

DARST. 9



Im bundesweiten Durchschnitt ist seit 2014 der Dichtewert für gleiche Träger (ohne Niedersachsen und Rheinland-Pfalz) von 2,6 auf 4,1 in 2023 gestiegen. Ausgehend von einem vergleichsweise niedrigen Niveau haben sich im gleichen Zeitraum die Dichten in den bayerischen Bezirken um ca. 70 Prozent und in den ostdeutschen Flächenländern um ca. 65 Prozent überdurchschnittlich erhöht (bundesweit um ca. 58 Prozent).

2.1.2.2. Ausgaben

Mit dem Berichtsjahr 2023 fand eine Neudefinition der Ausgaben für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen statt. Auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege, die der EGH-Träger gemäß Paragraph 103 Abs. 2 SGB IX außerhalb besonderer Wohnformen erbringt, werden nun in die Ausgaben mit einbezogen, wenn diese parallel zu den Ausgaben für die Assistenz (EGH) entstehen.¹⁰

Hintergrund ist die unterschiedliche Definition und Ausgestaltung der Zuordnung von Assistenz (EGH)- und häuslichen Pflegeleistungen (Hilfe zur Pflege) bei den Trägern. In den Vergleich sollen alle Ausgaben einbezogen werden, und zwar unabhängig von der jeweiligen Definition und Zuordnung. Zudem ist von Interesse, wie hoch die Ausgaben trägerbezogen mit und ohne Hilfe zur Pflege sind.

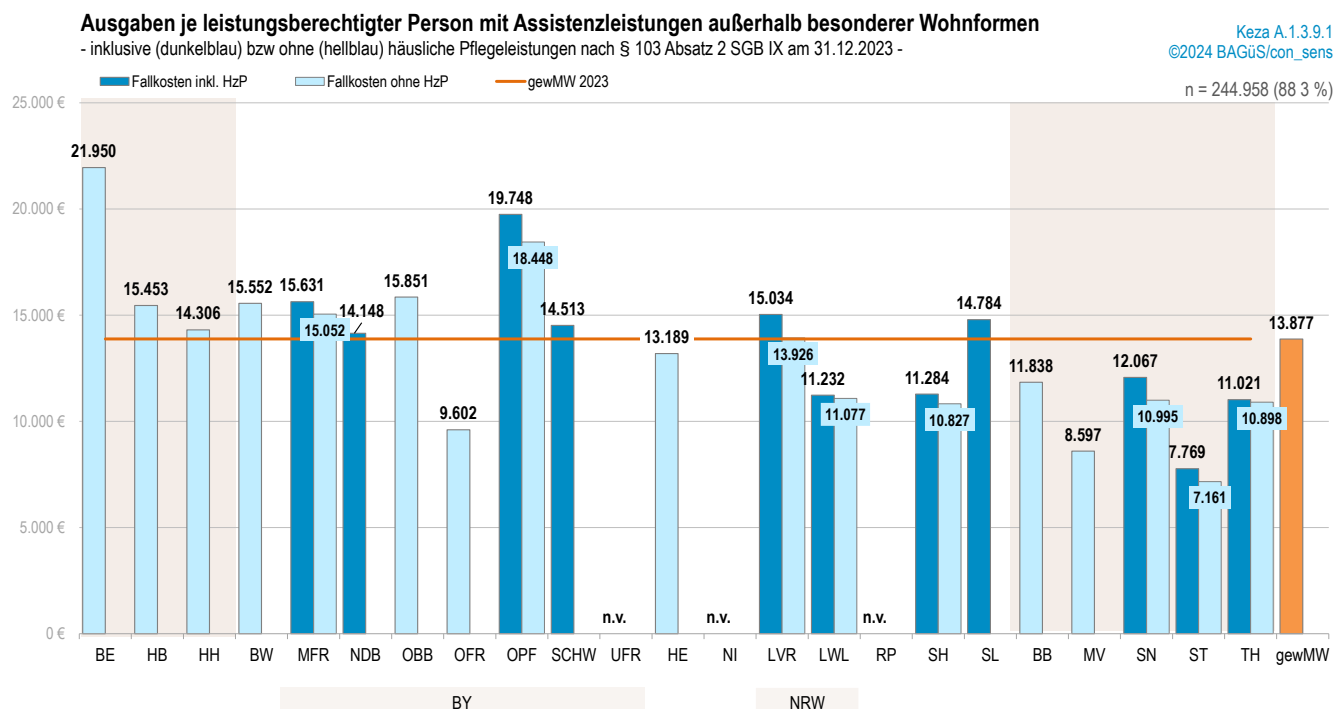
Mit der Neudefinition der Ausgaben ist ein Vergleich mit den Ausgaben der vorhergehenden Jahre nicht mehr sinnvoll, weil die Datenstände auf verschiedenen Erhebungsmethoden beruhen – im Berichtsjahr 2023 wird daher auf einen Zeitreihenvergleich verzichtet.

⁹ Hessen: Die Entwicklung der Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen in Hessen erklärt sich u. a. durch Verschiebungen im Bereich Leistungen der Sozialen Teilhabe. So werden aufgrund der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik fortan beispielsweise auch Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen in Tagesstätten erhalten (ca. 640 Personen) hier einfließen (siehe auch Fußnote zur Darstellung 5).

¹⁰ „Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können...“ (Paragraph 103 Absatz 2 SGB IX)

Im ersten Jahr der Neudefinition konnten elf der 20 Träger, die Angaben zu Ausgaben machen konnten, die Ausgaben für die Hilfe zur Pflege miteinbeziehen. Von diesen elf konnten wiederum acht Träger die Ausgaben für die Pflege separat angeben, für die in der folgenden Grafik die Fallkosten mit (dunkelblau) und ohne Hilfe zur Pflege (hellblau) nebeneinander dargestellt werden.¹¹ Der gewichtete Mittelwert von 13.877 Euro umfasst alle gemeldeten Ausgaben, unabhängig davon, ob mit oder ohne Hilfe zur Pflege.¹²

DARST. 10



Auf Basis der Angaben der acht Träger, die ca. 46 Prozent aller Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen repräsentieren, zeigt sich, dass der Anteil der Hilfe zur Pflege an den Fallkosten von 1,1 Prozent in Thüringen bis 8,9 Prozent in Sachsen reicht. Im Durchschnitt beträgt der Anteil der Hilfe zur Pflege 5,0 Prozent bzw. 641 Euro an den Fallkosten.¹³

Weil es keine einheitliche Datenbasis gibt, können derzeit nur erste Anhaltspunkte geliefert werden. Ziel ist es, Datenverfügbarkeit und -vergleichbarkeit zukünftig zu verbessern.¹⁴

¹¹ Unter den neun Trägern ohne enthaltene Hilfe zur Pflege ist die Zuordnung nicht immer eindeutig. So können in Berlin Leistungen der Hilfe zur Pflege enthalten sein, in Baden-Württemberg trifft dies auf rund die Hälfte der Kreise zu.

¹² Niederbayern und Schwaben: Bei den gemeldeten Ausgaben gibt es eine Lücke, denn wenn die Pflegeleistungen über einen ambulanten Pflegedienst erfolgen, können die Leistungen nicht immer personenbezogen zusammengeführt werden. Mecklenburg-Vorpommern: Bei sieben der acht Landkreise und Städte war die Hilfe zur Pflege in den Ausgaben nicht enthalten.

Hessen: Die Berechnung der Ausgaben (Darstellung 10) basiert auf einer Teilmenge von Leistungsberechtigten (ca. 50 Prozent), die ausschließlich Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnform erhalten (siehe auch Fußnote zur Darstellung 5).

Für Schleswig-Holstein wurde bei einem Landkreis die Angabe geschätzt.

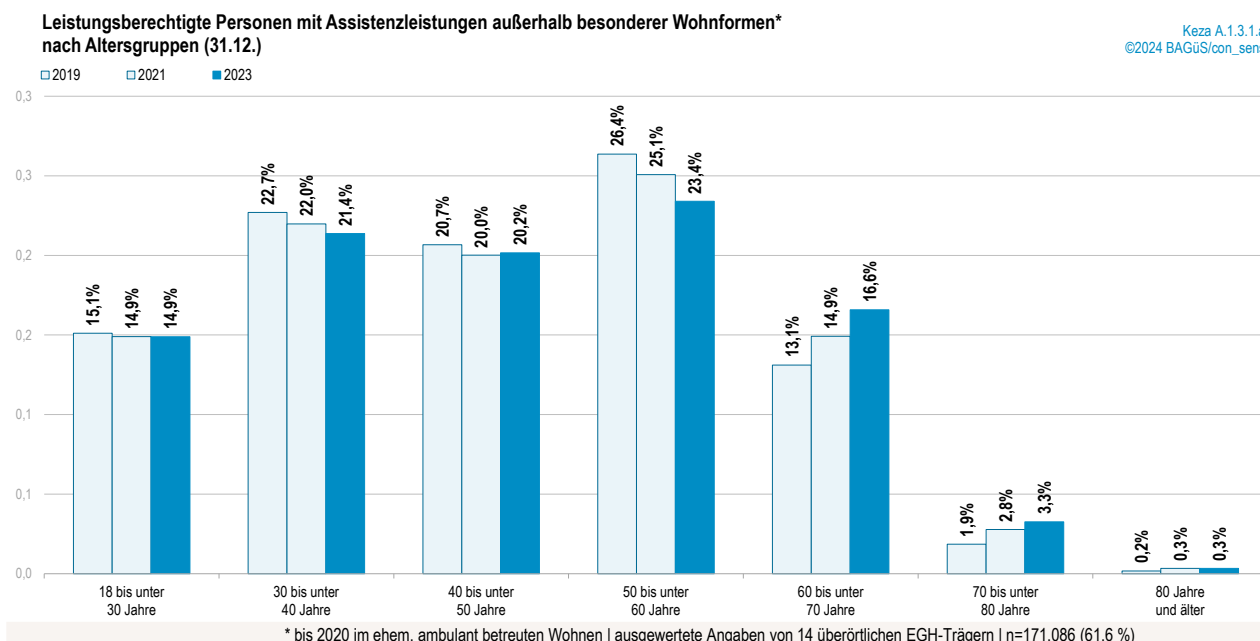
¹³ Dazu kommen noch jeweils die Ausgaben der Pflegeversicherung (SGB XI), die bei den Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen im Kennzahlenvergleich nicht erfasst werden.

¹⁴ Beim LWL sind noch nicht alle Ausgaben der Hilfe zur Pflege neben EGH gesondert darstellbar - ISB-Fälle (Individuell Schwerstmehrfachbehinderte Menschen) sowie Fälle des Persönlichen Budgets können noch nicht differenziert dargestellt werden.

2.1.2.3. Weitere Merkmale

Altersverteilung

DARST. 11



Die Gruppe der Leistungsberechtigten, die außerhalb besonderer Wohnformen lebt, ist im Schnitt jünger als die, die in besonderen Wohnformen Unterstützung erhält. 43,6 Prozent sind 50 Jahre und älter (53,2 Prozent in besonderen Wohnformen). Trotz des jüngeren Durchschnittsalters wächst der Anteil der Leistungsberechtigten über 60 Jahre stetig und macht inzwischen 20,2 Prozent der leistungsberechtigten Personen aus. Vor fünf Jahren lag dieser Anteil noch bei 14,5 Prozent.

Geschlecht

Die Angaben von 18 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, die für 76,2 Prozent der leistungsberechtigten Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen stehen, zeigten für 2023 zum Stichtag 31.12. eine Relation von 48,7 Prozent weiblicher zu 51,2 Prozent männlicher Personen.¹⁵ Der Anteil von Frauen ist damit deutlich höher als bei den Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (40,1 Prozent). Die Geschlechterverteilung bei Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen ist regional uneinheitlicher als in den besonderen Wohnformen. Die Spanne beim Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten liegt zwischen 42,7 Prozent in Berlin und 53,7 Prozent in Hamburg.

¹⁵ Die Prozentzahlen ergeben nicht genau 100 Prozent. 0,05 Prozent der LB haben das Geschlecht divers.

2.2. Leistungen in Pflegefamilien

2.2.1. Leistungsberechtigte

Die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie sind als eigene Leistung der Sozialen Teilhabe ausdrücklich genannt (Paragraf 113 Absatz 2 Nummer 4 und Paragraf 80 SGB IX). Sie richten sich sowohl an Kinder und Jugendliche, als auch an Erwachsene. Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs werden nur die Leistungen in Pflegefamilien für erwachsene Menschen mit Behinderungen betrachtet. Diese Leistungen unterscheiden sich von den Assistenzleistungen dadurch, dass sowohl die (erwachsene) leistungsberechtigte Person als auch die Pflegeperson bzw. die Pflegefamilie durch einen über die Eingliederungshilfe finanzierten Fachdienst unterstützt werden. Die Pflegeperson bzw. die Pflegefamilie erhält zudem in der Regel eine Geldleistung (Pflegegeld, Aufwandsentschädigung).

Die Tabelle zeigt die Entwicklung seit 2020 für erwachsene Leistungsberechtigte.¹⁶

DARST. 12

Volljährige leistungsberechtigte Personen in Pflegefamilien					Entwicklung 2022 – 2023	
Jahr (31.12.)	2020	2021	2022	2023	absolut	
BE	64	75	64	71		7
HB	n.v.	n.v.	16	14		
HH	11	13	18	24		6
BW	1.238	1.188	1.166	1.074		-92
MFR	43	38	39	44		5
NDB	43	43	46	43		-3
OBB	125	127	130	140		10
OFR	17	21	23	21		-2
OPF	29	24	27	31		4
SCHW	60	58	63	66		3
UFR	62	61	60	59		-1
HE	209	220	221	234		13
NI	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.		
LVR	176	174	168	330		162
LWL	697	679	678	691		13
RP	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.		
SH	55	72	75	95		20
SL	102	96	85	85		0
BB	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.		
MV	n.v.	21	29	33		4
SN	158	171	181	175		-6
ST	29	30	39	49		10
TH	58	64	76	75		-1
insg.	3.176	3.175	3.204	3.354		150

©2024 BAGüS/con_sens – Keza A.2.1 Tab

Die gestiegene Zahl der Leistungsberechtigten in Pflegefamilien ist überwiegend auf den Zuwachs im Rheinland zurückzuführen. Hintergrund ist eine geänderte Zählweise, nach der auch volljährige Leistungsberechtigte in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche vom Landschaftsverband Rheinland gemeldet werden. Ohne diesen statistischen Effekt wäre die Zahl der Personen in Pflegefamilien in

¹⁶ Beim Vergleich der Jahressummen ist zu beachten, dass in 2020 Daten für 18 Träger vorliegen, in 2021 für 19 und in 2022 und 2023 für jeweils 20 Träger.

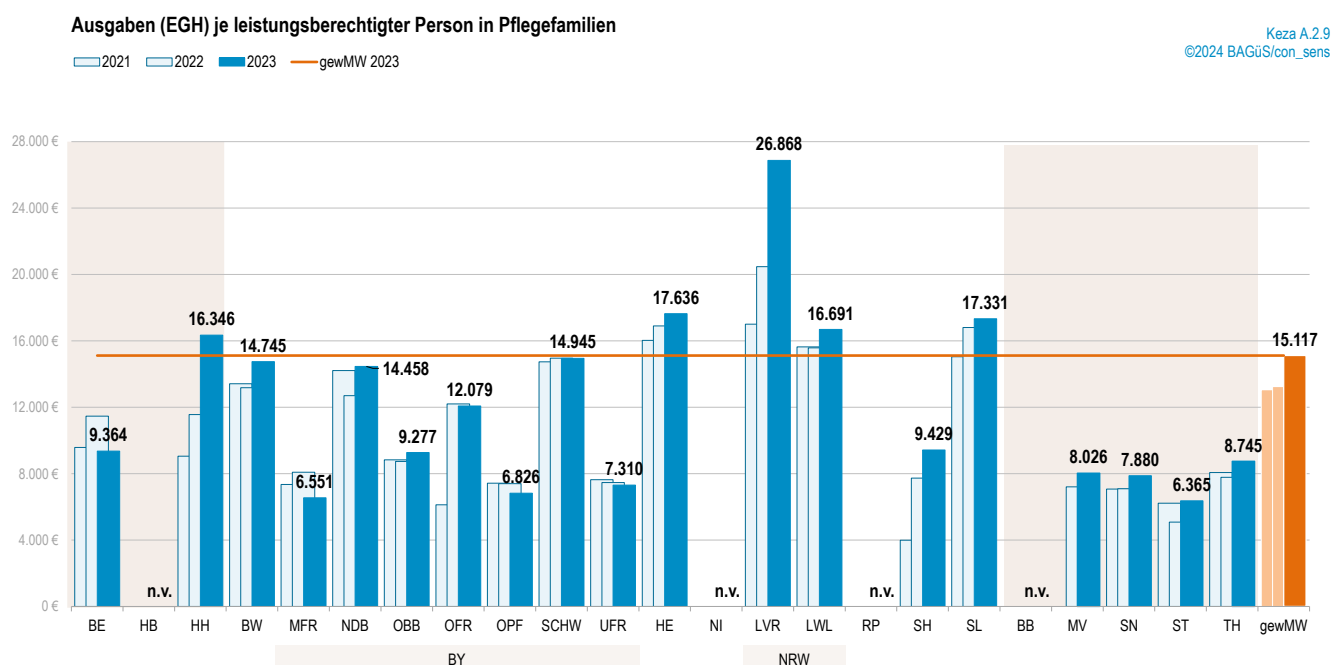
etwa unverändert.¹⁷

Das Angebot einer Betreuung in Pflegefamilien ist regional sehr unterschiedlich verbreitet. In 2023 lebten rund 63 Prozent der gemeldeten leistungsberechtigten Personen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Vor allem in den ostdeutschen Bundesländern und in den bayerischen Bezirken war das Angebot in den letzten Jahren ausgebaut worden – in 2023 verläuft die Entwicklung in den genannten Regionen uneinheitlich.

Die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie stellen eine Unterstützungsform außerhalb besonderer Wohnformen dar und werden daher in der Berechnung der Ambulantisierungsquote berücksichtigt (siehe Kapitel 2.3.2).

2.2.2. Ausgaben

DARST. 13



Die Ausgaben für Erwachsene in Pflegefamilien umfassen die Vergütung an den Fachdienst und Leistungen an die Pflegefamilie. Für das Jahr 2023 liegen die Angaben von 19 überörtlichen Trägern vor. Die durchschnittlichen Fallkosten lagen bei 15.117 Euro. Gegenüber dem Vorjahr sind die Fallkosten im Durchschnitt um 14,1 Prozent gestiegen.¹⁸ Insgesamt sind die Unterschiede bei den Fallkosten erheblich.

Den höchsten Fallkostenanstieg verzeichnet mit ca. 40 Prozent Hamburg. Als eine mögliche Erklärung wird die vermehrte Inanspruchnahme von Pflegefamilien außerhalb Hamburgs genannt,

¹⁷ In der Regel melden die überörtlichen Träger volljährige Personen in Pflegefamilien, unabhängig davon, ob die Pflegefamilien dem Erwachsenen- oder dem Kinder-/Jugendbereich zugeordnet sind. Hamburg weicht von dieser Zählweise ab und erfasst diese Erwachsenen nicht.

¹⁸ Bei Mecklenburg-Vorpommern wurden zur Fallkostenberechnung in 2022 die Angaben zu LB und Ausgaben von fünf der acht Stadt- und Landkreise herangezogen, in 2023 von sechs Kreisen.

auf deren Vergütung die Hamburger Sozialbehörde keinen Einfluss hat.

Die vom Landschaftsverband Rheinland erstmalig miterfassten Volljährigen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche erhalten umfassendere Leistungen als in Pflegefamilien für erwachsene Leistungsberechtigte, was im Anstieg der Fallkosten um ca. 30 Prozent sichtbar wird.

Sinkende Fallkosten in Mittelfranken sind auf Bearbeitungsrückstände zurückzuführen.

2.3. Zusammenschau: Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien

Im Folgenden werden die Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen gemeinsam mit den Leistungen in Pflegefamilien betrachtet.

2.3.1. Leistungsberechtigte und Ausgaben

Die Darstellung 14 zeigt die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen sowie mit Unterstützung in einer Pflegefamilie. Während die Zahl der Menschen in besonderen Wohnformen in 2023 um 0,5 Prozent zurückging, ist die Zahl der Menschen mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen um 4,3 Prozent gewachsen, die der Personen in Pflegefamilien – im Wesentlichen allerdings aufgrund eines statistischen Effekts – um 4,7 Prozent.

DARST. 14

LB mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, außerhalb besonderer Wohnformen sowie LB mit Leistungen in Pflegefamilien am 31.12.				Entwicklung 2022 – 2023		Ø jährl. Veränd. seit 2021
	2021	2022	2023	absolut	%	
Besondere Wohnformen	194.868	192.671	191.640	-1.031	-0,5%	-0,8%
Außerhalb besonderer Wohnformen	257.285	266.201	277.516	11.315	4,3%	3,9%
Pflegefamilien	3.175	3.204	3.354	150	4,7%	2,8%
LB mit Assistenz bzw. Unterstützungsleistungen insg.	455.328	462.076	472.510	10.434	2,3%	1,9%

üS/con_sens

Am 31.12.2023 erhielten 472.510 volljährige Menschen mit Behinderungen Assistenzleistungen innerhalb oder außerhalb besonderer Wohnformen oder lebten in Pflegefamilien. Das sind 2,3 Prozent mehr als im Vorjahr. Die seit Jahren beobachtbare Entwicklung mit abnehmenden Zahlen in den besonderen Wohnformen hat sich in 2023 auf etwas niedrigerem Niveau fortgesetzt (minus 0,5 Prozent im Vergleich zu 2022 mit 1,1 Prozent). Der Zuwachs bei den Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen hat sich in 2023 verstärkt (plus 4,3 Prozent im Vergleich zu 3,5 Prozent in 2022).

DARST. 15

Ausgaben (Mio Euro) für Assistenzleistungen in und außerhalb besonderer Wohnformen sowie für Leistungen in Pflegefamilien				Entwicklung 2022 – 2023		Ø jährl. Veränd. seit 2021
	2021	2022	2023	absolut	%	
Besondere Wohnformen	8.320	8.600	9.285	685	8,0%	5,6%
Außerhalb besonderer Wohnformen	3.050	3.270	3.770	500	15,3%	11,2%
Pflegefamilien	49,9	51,2	59,4	8,2	16,0%	9,1%

©2024 BAGüS/con_sens

Deutschlandweit wurden 2023 rund 9,3 Milliarden Euro für Leistungen der Eingliederungshilfe in den besonderen Wohnformen aufgewendet.¹⁹ Das sind 685 Millionen Euro bzw. 8,0 Prozent mehr gegenüber dem Vorjahr, bei einer um 0,5 Prozent gesunkenen Zahl der leistungsberechtigten Personen.

Für Leistungsberechtigte mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen sowie für Leistungen in Pflegefamilien gaben die Träger rund 3,8 Milliarden Euro aus. Das liegt 15,3 Prozent über dem Wert von 2022. Ursachen sind die erheblich gestiegenen Personal- und Sachkosten sowie die deutlich höhere Zahl der Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen. Als weiterer Faktor ist die Neudefinition der Ausgaben zu berücksichtigen, die ab dem Berichtsjahr 2023 die Leistungen der Hilfe zur Pflege umfassen.²⁰ Die Ausgaben für Erwachsene in Pflegefamilien sind um rund acht Millionen Euro auf ca. 59 Millionen Euro gestiegen.

2.3.2. Dichte, Ambulantisierung und weitere Merkmale

Der bundesweite Dichtewert für die Zahl der volljährigen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien gemessen an der Einwohnerzahl beträgt 6,8 von 1.000 (erwachsenen) Einwohner:innen. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 0,1 Dichtepunkte.²¹ Die Spanne der regionalen Dichtewerte liegt zwischen 3,5 Personen pro 1.000 Einwohner:innen in Niederbayern und 10,8 Personen pro 1.000 Einwohner:innen in Hamburg.

¹⁹ Für Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind kalkulierte Beträge in die Ausgaben für Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen (hier auch ein kalkulierter Betrag für Unterfranken) eingeflossen.

²⁰ Siehe Kapitel 2.1.2.2

²¹ Die Dichte und deren Veränderung zum Vorjahr wurden ohne Rheinland-Pfalz und Niedersachsen berechnet. Damit bleibt die Vergleichbarkeit mit dem Dichtewert in Darst.16 gewahrt.

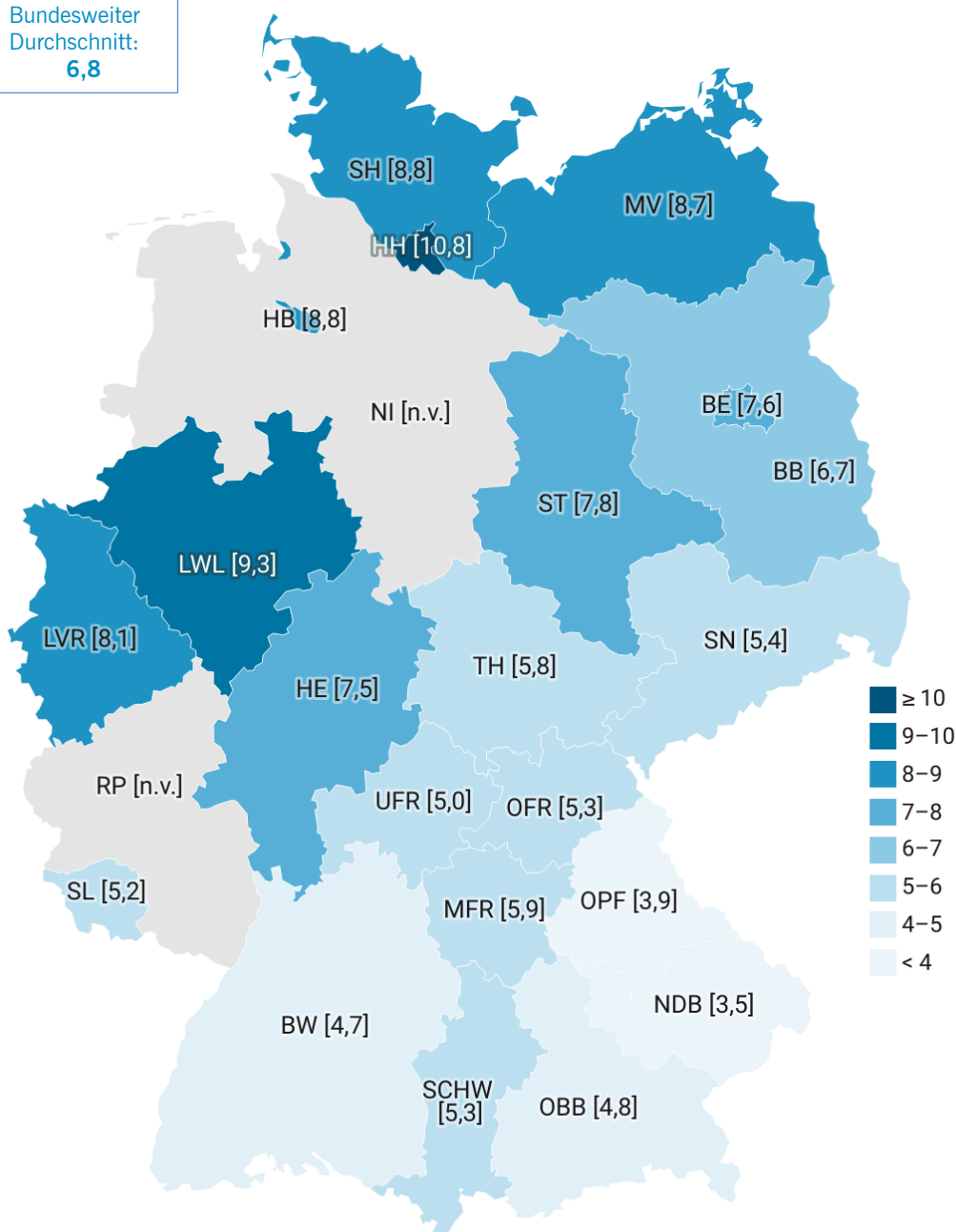
DARST. 16: DICHTEN INSGESAMT DER LB MIT ASSISTENZLEISTUNGEN INNERHALB UND AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN SOWIE MIT LEISTUNGEN IN PFLEGEFAMILIEN PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN ÜBER 18 JAHRE (31.12.)

Dichte Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien 2023

pro 1.000 Einwohner

Bundesweiter
Durchschnitt:
6,8

Je 1.000 erwachsene Einwohner:innen (18 Jahre und älter) erhielten Ende 2023 zwischen 3,5 (NDB) und 10,8 (HH) volljährige Menschen Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien



Quelle: 2023 | BAGüS/con_sens • Erstellt mit Datawrapper

Die Farbverteilung veranschaulicht, dass in 2023 die Dichtewerte zum Stichtag 31.12 in den südlichen Regionen teilweise deutlich unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von 6,8 lagen.

Hinweise zur Methodik: Ambulantisierungsquote

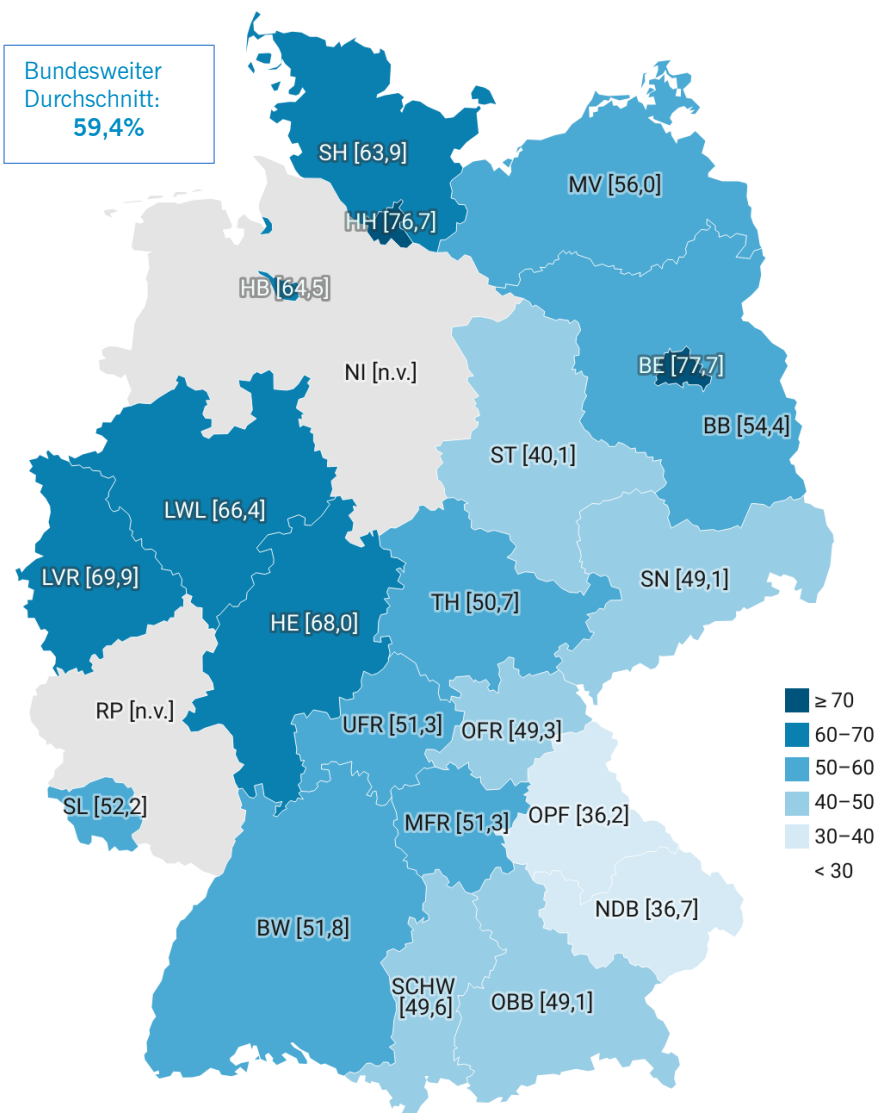
Die Ambulantisierungsquote wird als Anteil der volljährigen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen an allen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen berechnet (jeweils inklusive Leistungen in Pflegefamilien).



DARST. 17

Ambulantisierungsquote 2023

In Prozent



Quelle: 2023 | BAGüS/con_sens • Erstellt mit Datawrapper

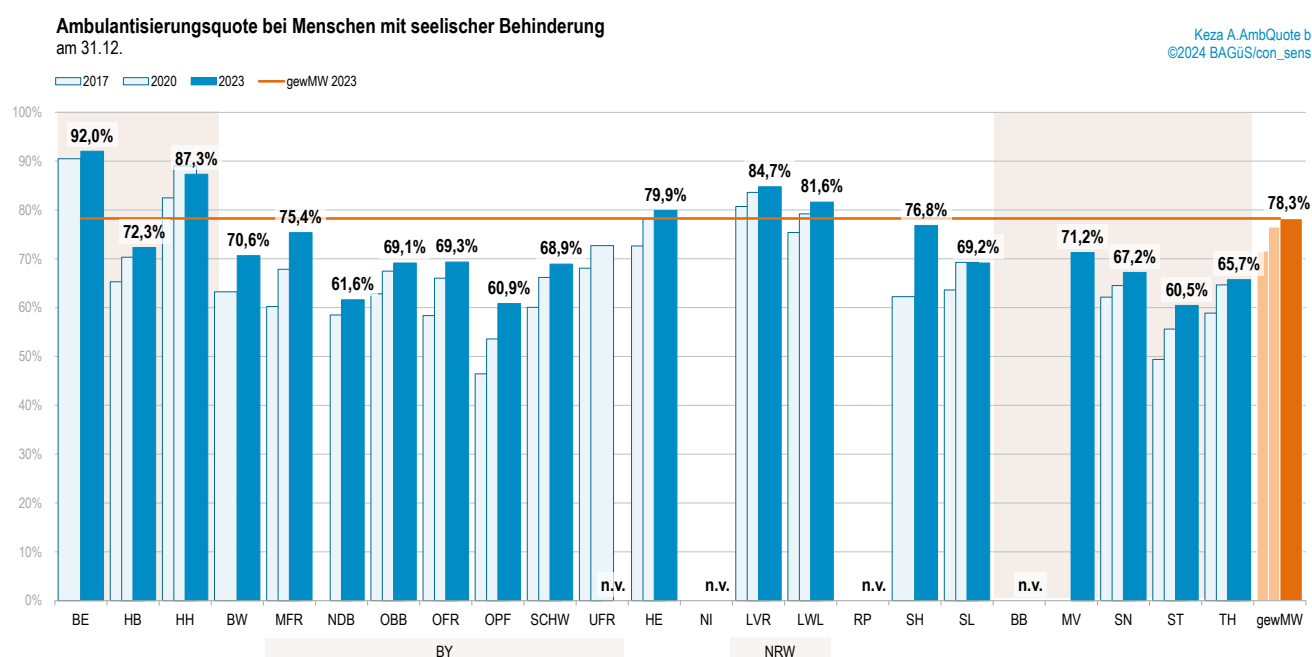
Die Ambulantisierungsquote betrug in 2023 zum Stichtag 31.12. im bundesweiten Durchschnitt 59,4 Prozent (2022: 58,3 Prozent).²² Fast sechs von zehn volljährigen Leistungsberechtigten mit

²² Zur Bildung des bundesweiten Durchschnitts wurden die fehlenden Angaben für Niedersachsen und Rheinland-Pfalz durch Hochrechnungen ausgeglichen.

Assistenzleistungen oder Leistungen in Pflegefamilien erhielten Unterstützungsleistungen außerhalb besonderer Wohnformen. Im regionalen Vergleich gibt es deutliche Unterschiede. Die höchsten Quoten weisen Berlin (77,7 Prozent), Hamburg (76,7 Prozent), das Rheinland (69,9 Prozent), Hessen (68,0 Prozent) und Westfalen-Lippe (66,4 Prozent) auf. Unter den bayerischen Bezirken liegen die Quoten für Oberpfalz und Niederbayern unter 40 Prozent, sie sind am höchsten in Mittelfranken mit 51,3 Prozent, bei stetigen Zuwächsen in den letzten Jahren in allen bayerischen Bezirken. In den ostdeutschen Bundesländern liegt die durchschnittliche Quote inzwischen bei rund 50 Prozent, mit dem höchsten Anteil in Mecklenburg-Vorpommern (56,0 Prozent).

Der Anteil der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen unterscheidet sich zudem nach wie vor stark je nach Behinderungsform. Die beiden folgenden Darstellungen zeigen daher die Ambulantisierungsquote differenziert nach den Behinderungsformen.

DARST. 18



Bei der Gruppe der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung hatte die durchschnittliche Ambulantisierungsquote seit Jahren zugenommen und stagniert erstmals in 2023 mit 78,3 Prozent auf hohem Niveau (in 2022 78,5 Prozent). Ursache dafür ist ein statistischer Effekt: Im Gegensatz zum Vorjahr kann in 2023 die Quote für Baden-Württemberg dargestellt werden, die mit 70,6 Prozent und bei einer relativ hohen Zahl an Leistungsberechtigten den gewichteten Mittelwert absenkt.²³

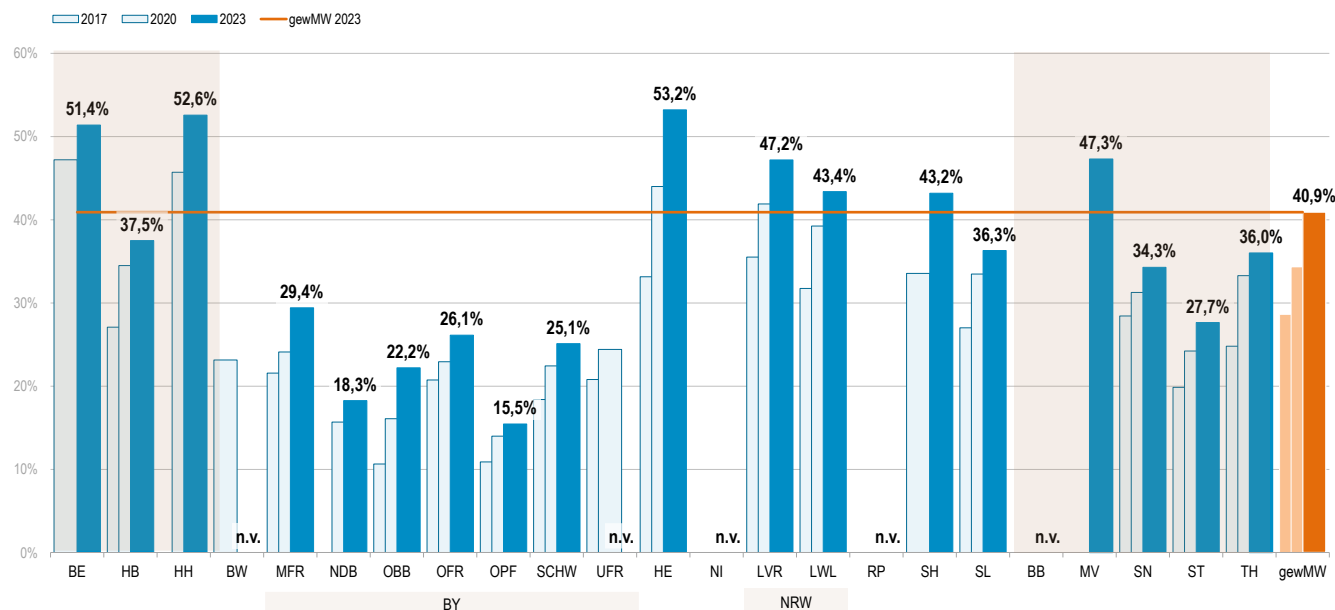
Die Anteile schwanken je nach Bundesland beziehungsweise Region deutlich, zwischen rund 60 Prozent im Bezirk Oberpfalz sowie in Sachsen-Anhalt, über 80 Prozent in Hamburg, im Rheinland und in Westfalen-Lippe, und über 90 Prozent in Berlin.

Im Vergleich deutlich geringer fällt die Ambulantisierungsquote bei der Gruppe der Menschen mit geistiger bzw. körperlicher Behinderung aus.

²³ Ohne die Angabe für Baden-Württemberg in 2023 wäre die Ambulantisierungsquote auf 79,0 Prozent gestiegen.

DARST. 19

Ambulantisierungsquote bei Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung
 am 31.12.

 Keza A. AmbQuote a
 ©2024 BAGüS/con_sens


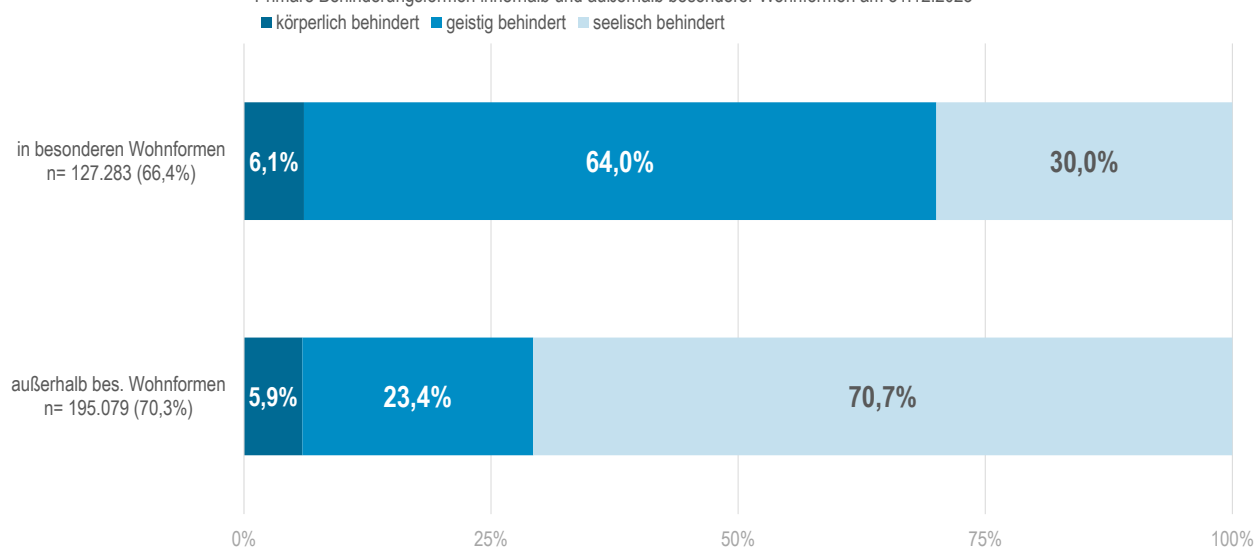
Die Ambulantisierungsquote bei Menschen mit primärer geistiger und körperlicher Behinderung lag in 2023 durchschnittlich bei 40,9 Prozent (2022: 39,4 Prozent) mit einer großen Spannweite zwischen 15,5 Prozent im Bezirk Oberpfalz und 53,2 Prozent in Hessen. Auch für diesen Personenkreis wächst der Anteil der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen stetig an – vor allem seit 2020 vergleichsweise stärker als bei den Menschen mit seelischer Behinderung.

Die Verteilung nach verschiedenen Behinderungsformen stellt sich für leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen wie folgt dar:

DARST. 20

Leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen

Primäre Behinderungsformen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen am 31.12.2023

 Keza A.1.5.bc
 ©2024 BAGüS/con_sens


Der weitaus größte Teil der Menschen in den besonderen Wohnformen hat eine geistige Behinderung (64,0 Prozent). Der Prozentwert ist seit Jahren nahezu unverändert.

Etwas weniger als drei Viertel der Menschen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen gehören zu den Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung (chronisch psychisch erkrankt oder suchtkrank). Rund ein Viertel hat eine primäre geistige oder körperliche Behinderung. Die Anteile haben sich seit 2015 nur geringfügig verändert, in Richtung einer leichten Zunahme der Anteile von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung. In absoluten Zahlen findet ein stetiger Zuwachs statt.

2.4. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Paragraph 81 SGB IX werden erbracht als Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Die Leistungen finden vor allem in Fördergruppen, Schulungen und ähnlichen Maßnahmen statt. Dazu gehören insbesondere Leistungen in Tagesförderstätten. Das neben dem „Erwerb“ gleichberechtigte Leistungsziel des „Erhalts“ praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten macht deutlich, dass sich die Leistungen nicht auf die Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben eingrenzen lassen. Damit ist ein breites Spektrum an Leistungen für Menschen mit unterschiedlichen Ausgangslagen und Zielen möglich. Konkret lassen sich dem Paragraphen 81 SGB IX zum Beispiel folgende Angebote zuordnen:

- Tagesförderstätten (an eine Werkstatt angegliedert oder eigenständig)
- Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung
- Tagesstruktur für Senioren
- Separates Tagesstrukturangebot in besonderen Wohnformen, das auch von externen Leistungsberechtigten genutzt werden kann.

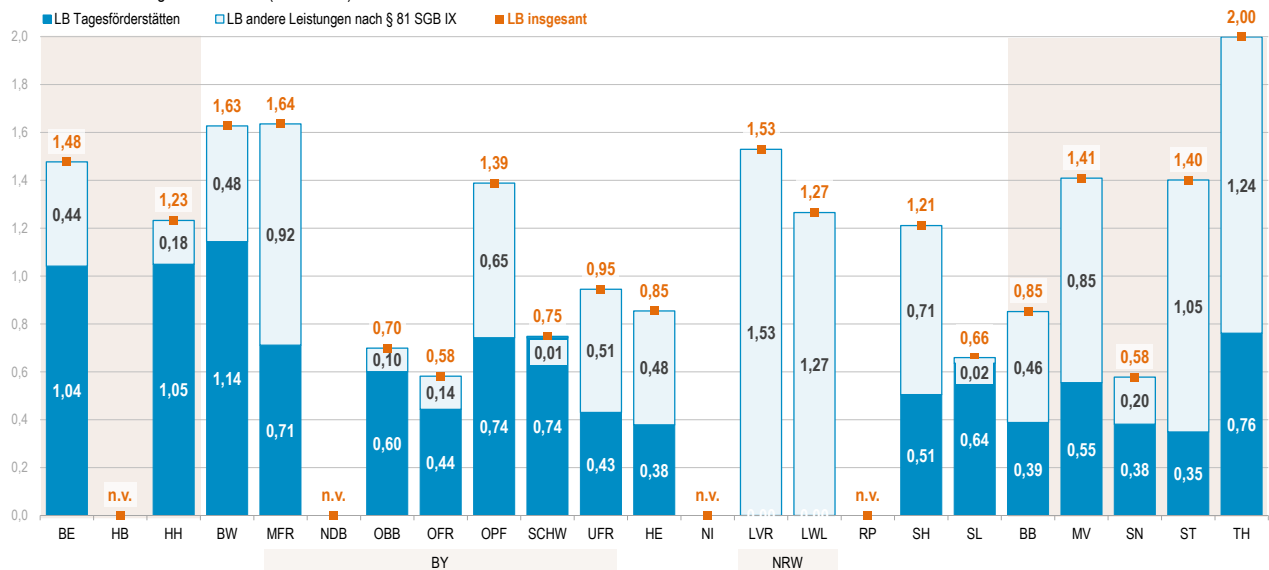
Die folgende Grafik zeigt die Dichte für Leistungsberechtigte mit „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ insgesamt und differenziert nach Tagesförderstätten und anderen Leistungen nach Paragraph 81 SGB IX.

Im Bezirk Schwaben und im Saarland entfallen nahe alle Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse auf die Leistungen in Tagesförderstätten, was an den nahezu identischen Dichtewerten ablesbar ist. Auch in Hamburg, Oberbayern und Oberfranken nehmen die Tagesförderstätten einen großen Teil der Leistungen ein. Im Rheinland und in Westfalen-Lippe existieren keine Tagesförderstätten, da hier die Werkstätten auch für Menschen mit komplexerem Unterstützungsbedarf offenstehen. Um diesem Sachverhalt gerecht zu werden, werden in den Darstellungen 28 und 32 die Kennzahlen zur Tagesförderstätte mit denen des Leistungsgeschehens in Werkstätten zusammen dargestellt.

DARST. 21

Leistungsberechtigte Personen mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
 pro 1.000 Einwohner:innen ab 18 Jahren
 darunter: LB in Tagesförderstätten (31.12.2023)

Keza A.3.0 mit Tafö
 ©2024 BAGüS/con_sens



Abweichungen bei der Addition zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtdichte beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Der Kennzahlenbericht konzentriert sich im Folgenden bei den „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ auf die Tagesförderstätten.

2.4.1. Tagesförderstätten

In Tagesförderstätten werden Menschen mit Behinderungen betreut, die nicht im Arbeitsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn kein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann. Vielfach sind diese Förderstätten der WfbM angegliedert (als Abteilungen für Schwer- und Schwerstmehrfachbehinderte).

In Nordrhein-Westfalen (LVR, LWL) gibt es dieses Angebot nicht, da die Werkstatt grundsätzlich auch Menschen mit einer schweren Behinderung offensteht.

2.4.1.1. Leistungsberechtigte

DARST. 22

Leistungsberechtigte Personen in Tagesförderstätten				Entwicklung 2022 – 2023		durchschn. jährl. Veränderung seit 2021	durchschn. jährl. Veränderung seit 2014
Jahr (31.12.)	2021	2022	2023	absolut	%		
BE	3.246	3.315	3.378	63	1,9%	2,0%	3,0%
HB	608	599	624	25	4,2%	1,3%	0,2%
HH	1.691	1.693	1.661	-32	-1,9%	-0,9%	1,1%
BW	10.447	10.452	10.719	267	2,6%	1,3%	2,3%
MFR	1.025	1.057	1.071	14	1,3%	2,2%	2,9%
NDB	652	665	673	8	1,2%	1,6%	4,8%
OBB	2.328	2.342	2.396	54	2,3%	1,4%	2,3%
OFR	375	386	402	16	4,1%	3,5%	2,4%
OPF	665	669	707	38	5,7%	3,1%	2,4%
SCHW	1.199	1.208	1.203	-5	-0,4%	0,2%	2,2%
UFR	485	477	482	5	1,0%	-0,3%	2,0%
HE	1.965	1.959	2.013	54	2,8%	1,2%	2,4%
NI	5.594	n.v.	n.v.				
LVR	NRW						
LWL							
RP	n.v.	n.v.	n.v.				
SH	1.215	1.204	1.251	47	3,9%	1,5%	6,6%
SL	566	548	534	-14	-2,6%	-2,9%	-0,6%
BB	803	833	837	4	0,5%	2,1%	1,6%
MV	851	733	763	30	4,1%	-5,3%	1,5%
SN	1.214	1.251	1.305	54	4,3%	3,7%	3,5%
ST	657	640	644	4	0,6%	-1,0%	1,0%
TH	1.330	1.348	1.364	16	1,2%	1,3%	1,3%
insg.	39.105	39.176	39.985	809	2,1%	1,1%	2,0%
hochgerechnete Summen							

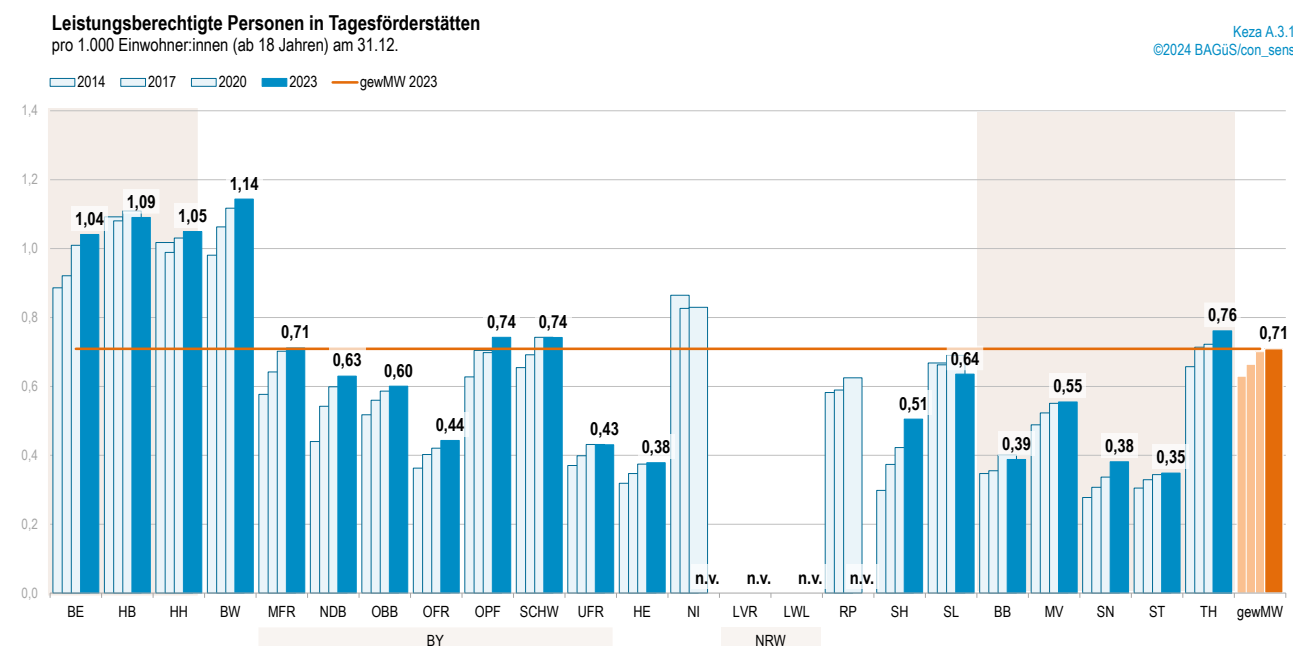
©2024
BAGüS/con_sens

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten um 809 Personen bzw. 2,1 Prozent gestiegen – von 2021 zu 2022 hatte der Zuwachs 0,2 Prozent betragen.²⁴

Die folgende Grafik gibt die Entwicklung der Dichte in Tagesförderstätten seit 2014 wieder. Seitdem hat sich die Dichte um 0,1 Dichtepunkte bzw. rund 6.000 Leistungsberechtigte erhöht (ohne Niedersachsen und Rheinland-Pfalz).

²⁴ Für Rheinland-Pfalz und Niedersachsen liegen für 2022 und 2023 keine Angaben vor, für Rheinland-Pfalz auch nicht für 2021. Für die Jahressummen wurden die fehlenden Angaben geschätzt.

DARST. 23



Die Unterschiede der Dichtewerte zwischen den überörtlichen Eingliederungshilfeträgern sind zwischen und innerhalb der ost- und westdeutschen Flächenländer relativ groß und nicht mit übergreifenden regionalen Besonderheiten zu erklären. Hohe Dichtewerte in Schwaben und Thüringen, stehen neben niedrigen Dichtewerten in Hessen und Sachsen-Anhalt. Die Stadtstaaten weisen neben Baden-Württemberg überdurchschnittliche hohe Dichtewerte auf.

Unterschiede bei den Leistungsdichten in Tagesförderstätten lassen sich teilweise durch unterschiedliche Konzepte und Abgrenzungen zu weiteren Tagesstrukturangeboten erklären. So können Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen, die nicht in einer Werkstatt beschäftigt sind, je nach konzeptioneller Ausrichtung eine Tagesförderstätte besuchen oder in der besonderen Wohnform Assistenzleistungen zur Tagesstrukturierung in Anspruch nehmen. In Baden-Württemberg gibt es auch Tagesförderstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung, die weder eine Werkstatt noch eine Tagesstätte für Menschen mit einer seelischen Behinderung besuchen können.

2.4.1.2. Ausgaben

Gegenüber 2022 sind die durchschnittlichen Fallkosten in der Tagesförderstätte um 2.468 Euro bzw. 8,1 Prozent auf 33.058 gestiegen (von 2021 auf 2022 Anstieg um 5,0 Prozent).²⁵ Auch hier liegen die Gründe vor allem in den allgemeinen Tarif- und Sachkostensteigerungen.

DARST. 24

Ausgaben pro leistungsberechtigter Person in Tagesförderstätten (Euro)					Entwicklung 2022 – 2023		Durchschnittliche Veränderung seit 2020	
Jahr	2020	2021	2022	2023	absolut	%		
BE	31.670	34.431	36.347	39.469	3.122	8,6%		7,1%
HB	26.923	30.845	31.643	32.153	510	1,6%		2,1%
HH	32.957	33.549	34.816	35.571	754	2,2%		3,0%
BW	23.715	24.899	26.253	28.577	2.324	8,9%		7,1%
MFR	33.552	35.545	36.069	40.224	4.155	11,5%		6,4%
NDB	30.827	32.616	34.238	38.470	4.232	12,4%		8,6%
OBB	33.475	34.525	36.711	39.110	2.400	6,5%		6,4%
OFR	24.608	24.869	28.288	28.637	348	1,2%		7,3%
OPF	30.660	34.201	34.762	36.996	2.234	6,4%		4,0%
SCHW	27.074	27.114	27.811	31.364	3.553	12,8%		7,6%
UFR	21.912	27.676	30.985	35.557	4.572	14,8%		13,3%
HE	31.271	32.172	32.737	n.v.				
NI	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.				
LVR	NRW							
LWL								
RP		n.v.	n.v.	n.v.				
SH		29.906	30.054	32.044	35.320	3.276	10,2%	8,4%
SL		36.348	38.206	40.842	42.743	1.901	4,7%	5,8%
BB		23.902	27.049	28.792	31.866	3.073	10,7%	8,5%
MV		23.322	23.340	27.764	29.613	1.848	6,7%	12,6%
SN		24.702	24.669	29.450	34.598	5.148	17,5%	18,4%
ST		23.508	24.169	26.322	27.949	1.627	6,2%	7,5%
TH		21.693	25.669	25.648	28.425	2.777	10,8%	5,2%
GewMW		28.056	28.937	30.590	33.058	2.468	8,1%	6,9%

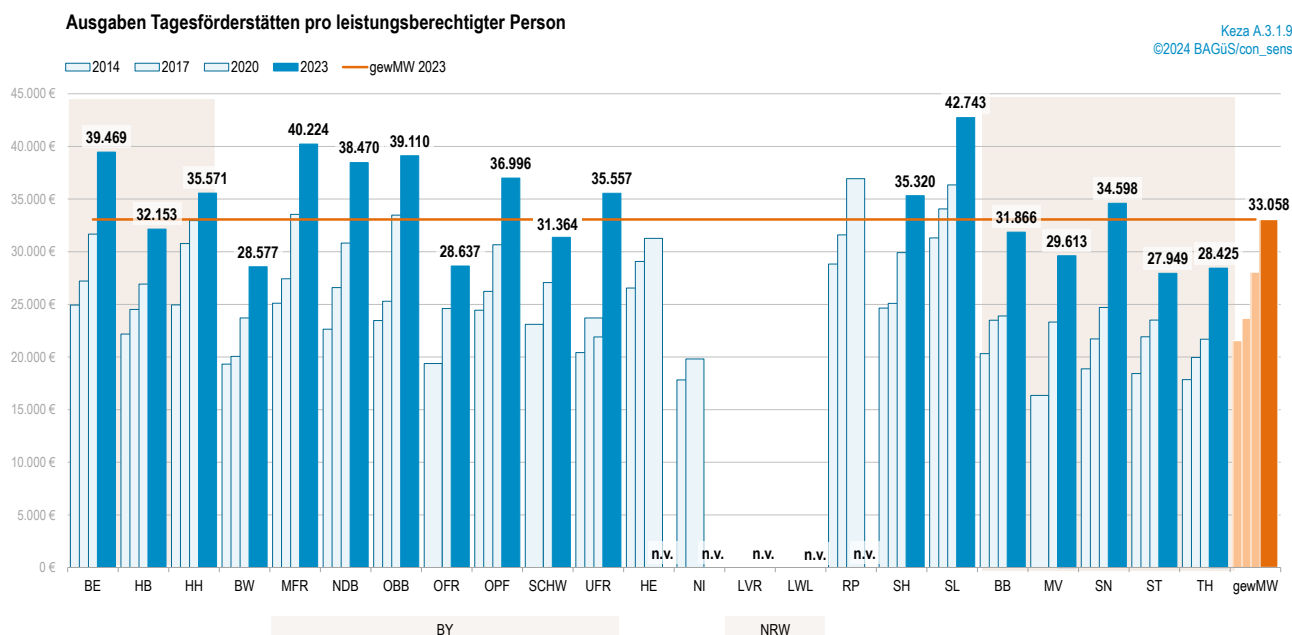
©2024 BAGüS/con_sens

Im Durchschnitt sind die Fallkosten in den ostdeutschen Flächenländern um 3.177 Euro gestiegen (plus 11,5 Prozent). In den Stadtstaaten betrug der Anstieg 2.137 Euro (plus 6,0 Prozent) und in den westdeutschen Flächenländern nahmen die Fallkosten um 2.341 Euro zu (plus 7,8 Prozent).

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Fallkosten seit 2014.

²⁵ Hessen: Die Kosten für Tagesförderstätten können für 2023 nicht ermittelt werden. Dies begründet sich zum einen in der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik, zum anderen im unterjährigen Umstellungszeitpunkt. Dadurch bestehen in 2023 zwei inkompatible Leistungsstrukturen. Würde man den Vergleich 2023 mit dem Vorjahr ohne Hessen durchführen, würde der durchschnittliche Anstieg 8,6 Prozent statt 8,1 Prozent betragen.

DARST. 25



Die Unterschiede bei den durchschnittlichen Fallkosten zwischen den überörtlichen Eingliederungshilfeträgern beruhen auf Tarifunterschieden, verschiedenen Betreuungskonzeptionen und unterschiedlichen Kostenzuordnungen an den Schnittstellen Tagesförderstätte zu tagesstrukturierenden Angeboten in besonderen Wohnformen bzw. zur Werkstatt.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Ausgaben für Fahrtkosten durchschnittlich um 14,2 Prozent gestiegen.²⁶ Die Steigerungsrate lag damit zwar unter den rund 22,0 und 35,0 Prozent der Vorjahre, jedoch erheblich über der Steigerung von 3,4 Prozent in 2019, dem letzten Jahr vor der Pandemie. Kostensteigernd wirkten in 2023 vor allem die hohen Treibstoffpreise für die Beförderung zu Förderstätte und die Anhebung des Mindestlohns. Vereinzelt wurde auf eine fehlende Marktkonkurrenz von Fahrdienstaniern hingewiesen, die den Trägern keine Wahl bei der Akzeptanz auch höherer Preise lässt.

2.4.1.3. Weitere Merkmale

Geschlecht

Auf Basis der Angaben von 15 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, die 46,2 Prozent der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten repräsentieren, betrug in 2023 zum Stichtag 31.12. der Anteil weiblicher Leistungsberechtigter in Tagesförderstätten 43,6 Prozent. Dieser Anteil ist seit 2007 – dem ersten Jahr mit Angaben zum Geschlecht - nahezu unverändert geblieben (2007: 45,1 Prozent).

²⁶ Angaben von 14 Trägern, die 2022 und 2023 Daten zu Fahrtkosten lieferten.

3 Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

3.1. Überblick der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Der Bericht geht auf folgende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein:

- ▣ Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- ▣ Angebote „Anderer Leistungsanbieter“ (Paragraf 60 SGB IX).
- ▣ Budget für Arbeit (Paragraf 61 SGB IX) und länderspezifische Programme
- ▣ Budget für Ausbildung (Paragraf 61a SGB IX).

Ergebnisse im Überblick: Teilhabe am Arbeitsleben



- ▣ Der Rückgang der Gesamtzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt setzt sich im Jahr 2023 fort. Ende 2023 waren bundesweit 269.815 Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt, das sind 3.007 Personen weniger als im Jahr zuvor.
- ▣ Seit 2014 hat sich die Zahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen im Durchschnitt jährlich um 0,1 Prozent erhöht. Seit 2020 sind bei immer mehr Trägern Fallzahl-Rückgänge zu verzeichnen. In 2023 sank die Gesamtzahl bundesweit gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Prozent.
- ▣ Von 1.000 Einwohner:innen zwischen 18 und 65 Jahren waren am Jahresende 2023 bundesweit insgesamt 5,2 Einwohner:innen im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt, was dem Vorjahresniveau entspricht.
- ▣ Die Ausgaben pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich der Werkstatt sind 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 1.571 Euro auf durchschnittlich 20.571 Euro gestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 8,3 Prozent.
- ▣ Der Anteil der Altersgruppen der 18 bis unter 30-Jährigen sowie der 50 bis unter 60-Jährigen an allen Werkstatt-Beschäftigten ging weiter zurück. Demgegenüber nahm die Altersgruppe der Beschäftigten über 60 Jahre zu. Insgesamt war rund ein Drittel aller Werkstatt-Beschäftigten 50 Jahre und älter.
- ▣ 49 Prozent aller Werkstatt-Beschäftigten erhielten keine Assistenzleistungen innerhalb oder außerhalb besonderer Wohnformen.
- ▣ 71,5 Prozent der Menschen in Werkstätten hatten eine geistige Behinderung, 20,8 Prozent eine seelische und 7,7 Prozent eine körperliche.

- Für die Angebotsform der „Anderen Leistungsanbieter“ wurden Ende 2023 75 Anbieter und 831 leistungsberechtigte Personen gezählt.
- 3.457 Personen erhielten zum Stichtag 31.12.2023 ein Budget für Arbeit (Paragraf 61 SGB IX).
- Weitere 3.424 Personen wurden 2023 im Rahmen länderspezifischer Programme gefördert.
- Die Leistung des Budgets für Ausbildung (Paragraph 61a SGB IX) kann seit 2022 von Menschen im Arbeitsbereich einer Werkstatt in Anspruch genommen werden. Zum Stichtag 31.12.2023 wurden 88 Personen mit einem Budget für Ausbildung gemeldet.

3.2. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

3.2.1. Leistungsberechtigte

In diesem Abschnitt geht es um Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstatt, für die der Eingliederungshilfeträger zuständiger Leistungsträger ist. Zu den Leistungsberechtigten zählen auch Werkstattbeschäftigte auf Außenarbeitsplätzen der Werkstatt in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die Außenarbeitsplätze können konzeptionell ein Sprungbrett auf den allgemeinen Arbeitsmarkt darstellen. Deren Anteil beträgt durchschnittlich 3,9 Prozent und liegt je nach Träger zwischen 2,7 und 24,6 Prozent.

Im Jahr 2023 waren 269.815 Frauen und Männer mit Behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Das sind bundesweit 1,1 Prozent weniger Beschäftigte als im Vorjahr. Seit 2020 sinkt die Fallzahl - im Vorjahr betrug der Rückgang 1,2 Prozent.

In 2023 verzeichnete die große Mehrheit der überörtlichen Träger (21 von 23) zurückgehende Fallzahlen im Arbeitsbereich der Werkstatt. Einzig im Bezirk Oberfranken und in Hessen kam es zu geringfügigen Zuwächsen. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 2021.

DARST. 26

Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der WfbM

Jahr (31.12.)	2021	2022	2023	Entwicklung 2022 – 2023		durchschn. jährl. Veränderung seit 2021		durchschn. jährl. Veränderung seit 2014	
				absolut	%				
BE	8.223	8.146	8.076	-70	-0,9%		-0,9%		-0,1%
HB	2.253	2.092	2.068	-24	-1,1%		-4,2%		-0,9%
HH	3.953	3.789	3.645	-144	-3,8%		-4,0%		-1,5%
BW	27.598	27.274	26.956	-318	-1,2%		-1,2%		-0,4%
MFR	4.681	4.657	4.652	-5	-0,1%		-0,3%		0,5%
NDB	3.566	3.533	3.501	-32	-0,9%		-0,9%		-0,1%
OBB	8.715	8.642	8.480	-162	-1,9%		-1,4%		0,4%
OFR	3.590	3.544	3.593	49	1,4%		0,0%		0,4%
OPF	3.238	3.199	3.171	-28	-0,9%		-1,0%		-0,3%
SCHW	5.425	5.310	5.230	-80	-1,5%		-1,8%		0,0%
UFR	4.025	4.035	3.974	-61	-1,5%		-0,6%		0,4%
HE	17.637	17.322	17.403	81	0,5%		-0,7%		0,4%
NI	28.868	n.v.	n.v.						
LVR	34.978	34.601	34.403	-198	-0,6%		-0,8%		0,4%
LWL	37.794	37.284	36.610	-674	-1,8%		-1,6%		0,2%
RP	13.995	n.v.	n.v.						
SH	11.286	11.090	10.997	-93	-0,8%		-1,3%		0,2%
SL	3.455	3.377	3.269	-108	-3,2%		-2,7%		0,2%
BB	10.328	10.189	10.026	-163	-1,6%		-1,5%		0,2%
MV	7.940	7.972	7.796	-176	-2,2%		-0,9%		-0,7%
SN	15.480	15.365	15.241	-124	-0,8%		-0,8%		-0,1%
ST	10.537	10.465	10.320	-145	-1,4%		-1,0%		-0,4%
TH	8.680	8.604	8.539	-65	-0,8%		-0,8%		-0,8%
insg.	276.245	272.822	269.815	-3.007	-1,1%		-1,2%		0,1%

©2024 BAGüS/con_sens

hochgerechnete Summen

Im Berichtsjahr 2023 sank die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr um 3.007 LB (2022: minus 3.423 LB).²⁷ Seit 2020 gehen die Fallzahlen zurück, nachdem bereits ab 2014 die Zuwächse immer geringer ausgefallen waren.

Zunehmend erreichen immer mehr Leistungsberechtigte die Regelaltersgrenze und wechseln in den Ruhestand oder nehmen davor die Erwerbsminderungsrente in Anspruch, die ihnen nach 20 Jahren Beschäftigung in einer WfbM zusteht.

Gleichzeitig sind Programme wirksam, die den „Automatismus“ des Übergangs von der Schule in die Werkstatt unterbrechen. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg ermöglichen spezielle Förderprogramme während der letzten Schuljahre frühzeitig eine Orientierung, die mehrere Optionen neben der Werkstatt eröffnen.

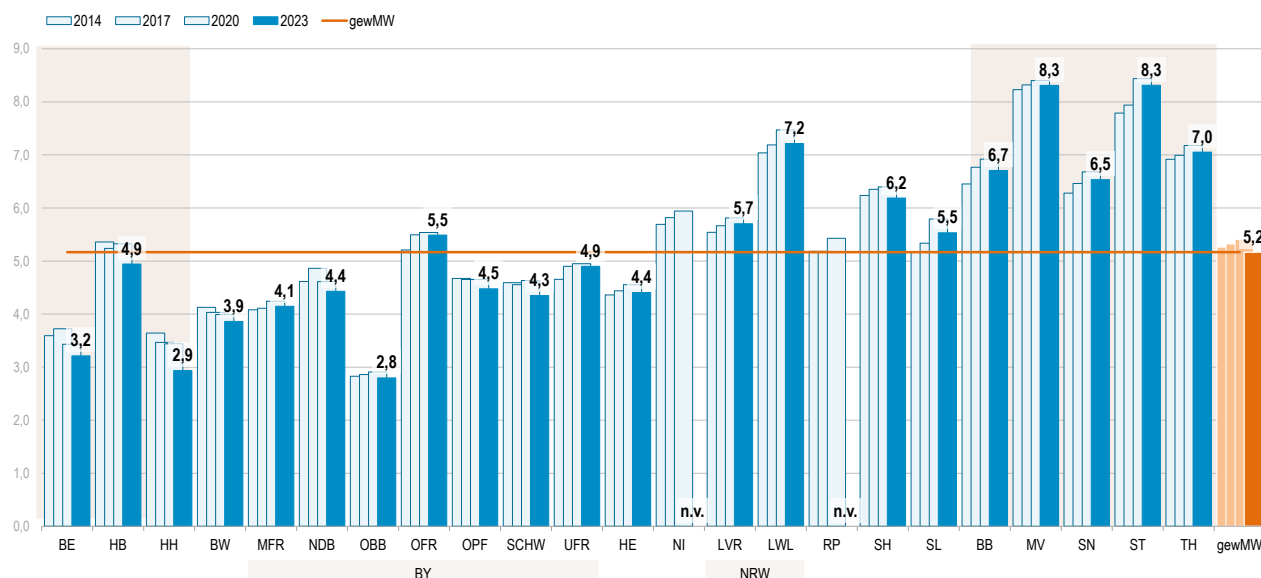
Die langfristige Entwicklung, dargestellt im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichte), stellt sich seit 2014 wie folgt dar:

²⁷ Die Summe aller LB in 2023 beinhaltet hochgerechnete Zahlen für Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, die für 2023 keine Angaben machen konnten. Die hochgerechneten Zahlen basieren auf der durchschnittlichen Veränderungsrate von 2022 auf 2023.

DARST. 27

Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen
pro 1000. Einwohner/innen (18 bis unter 65 Jahre) am 31.12.

Keza B.6.2
©2024 BAGüS/con_sens



Bis 2019 war eine Zunahme der durchschnittlichen Dichte zu beobachten, die in 2020 und 2021 leicht und seit 2022 deutlicher zurückging (Dichte in 2019: 5,36; in 2023: 5,17).

Für die beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände ist zu beachten, dass in den Dichtewerten auch Leistungsberechtigte enthalten sind, die in anderen Bundesländern z.B. Tagesförderstätten besuchen würden (siehe dazu Darst. 28 und 32).

Die Dichteverteilung ist zwischen den Bundesländern bzw. Regionen unterschiedlich. Während in den ostdeutschen Flächenländern 7,2 von 1.000 altersgleichen Einwohner:innen eine Werkstatt besuchten (plus 0,2 Dichtepunkte seit 2014), waren es in den Stadtstaaten 3,3 (ein Rückgang um 0,5 Dichtepunkte seit 2014) und in den westdeutschen Flächenländern 5,0 (entspricht der Dichte in 2014).²⁸

Regionale Unterschiede in den Dichtewerten können auch auf unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen zurückzuführen sein, weil die Einwohnerzahl in die Berechnung der Dichte einfließt. Dieser rechnerische Effekt ist insbesondere für die ostdeutschen Bundesländer zu beachten, in denen von 2014 bis 2023 die Einwohnerzahl der 18 bis 65-Jährigen um 474.361 (6,2 Prozent) gesunken ist. Im übrigen Bundesgebiet hat die Einwohnerzahl in diesem Alterssegment seit 2014 um 1.012.047 Personen zugenommen (plus 2,3 Prozent).

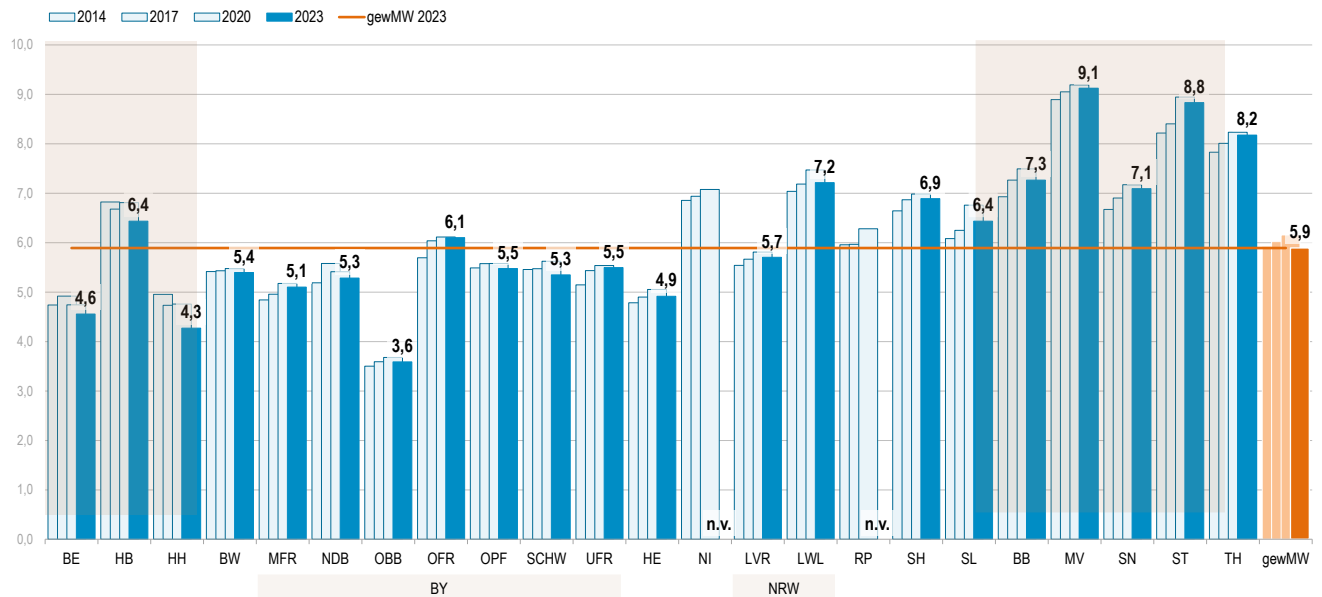
In Nordrhein-Westfalen finden auch Menschen mit schwerer Behinderung eine Beschäftigung in einer WfbM, weshalb es das Angebot von Tagesförderstätten nicht gibt. Um eine bessere Vergleichsgrundlage zwischen den Trägern herzustellen, umfasst die folgende Grafik die Leistungsberechtigten in den Tagesförderstätten und Werkstätten, auch wenn die Tagesförderstätte als Leistung der Sozialen Teilhabe klassifiziert ist.

²⁸ Um eine einheitliche Datengrundlage zu gewährleisten, wurden für den Vergleich 2014 zu 2023 bei den westdeutschen Flächenländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz nicht berücksichtigt, weil seit 2022 keine Angaben zu den WfbM-Beschäftigten vorliegen.

DARST. 28

Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der WfbM und Tagesförderstätten
pro 1.000 Einwohner:innen (18 bis unter 65 Jahre) am 31.12.

Keza 6.3
©2024 BAGüS/con_sens



Die bundesweite mittlere Dichte lag seit 2014 bei durchschnittlich rund 6 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner:innen (18 bis unter 65 Jahre), sie sinkt seit 2022 und liegt in 2023 unverändert bei einer Dichte von 5,9. Durch die Einbeziehung der Tagesförderstätten stieg gegenüber der ausschließlichen Betrachtung der WfbM der Dichtewert durchschnittlich insgesamt um 0,7 Dichtepunkte (vgl. Darst. 27).

Es zeigen sich regionale Unterschiede: Der niedrigste Dichtewert wurde mit 3,6 für Oberbayern ermittelt, der höchste in Mecklenburg-Vorpommern – dort erhielten 9,1 Personen je 1.000 Einwohner:innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahre Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Tagesförderstätten. Während in den ostdeutschen Flächenländern die mittlere Dichte bei 7,9 Leistungsberechtigten pro 1.000 altersgleichen Einwohner:innen lag, waren es in den Stadtstaaten 4,7 und in den westdeutschen Flächenländern 5,6.

3.2.2. Ausgaben

Die Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM setzen sich zusammen aus:

- ☐ Tagessätzen (Vergütung/Entgelt)
- ☐ Fahrtkosten
- ☐ Sozialversicherung
- ☐ Arbeitsförderungsgeld.

Insgesamt sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 6,9 Prozent auf 5,591 Milliarden Euro gestiegen.²⁹

²⁹ In die Gesamtausgaben für WfbM 2023 sind hochgerechnete Ausgaben für Niedersachsen und Rheinland-Pfalz eingeflossen.

DARST. 29

**Bruttoausgaben im Arbeitsbereich der WfbM
(Mio Euro)**

	2021	2022	2023	Entwicklung 2022 – 2023		Ø jährl. Veränd. seit 2021
				absolut	%	
WfbM	5.058	5.232	5.591	359,7	6,9%	5,1%

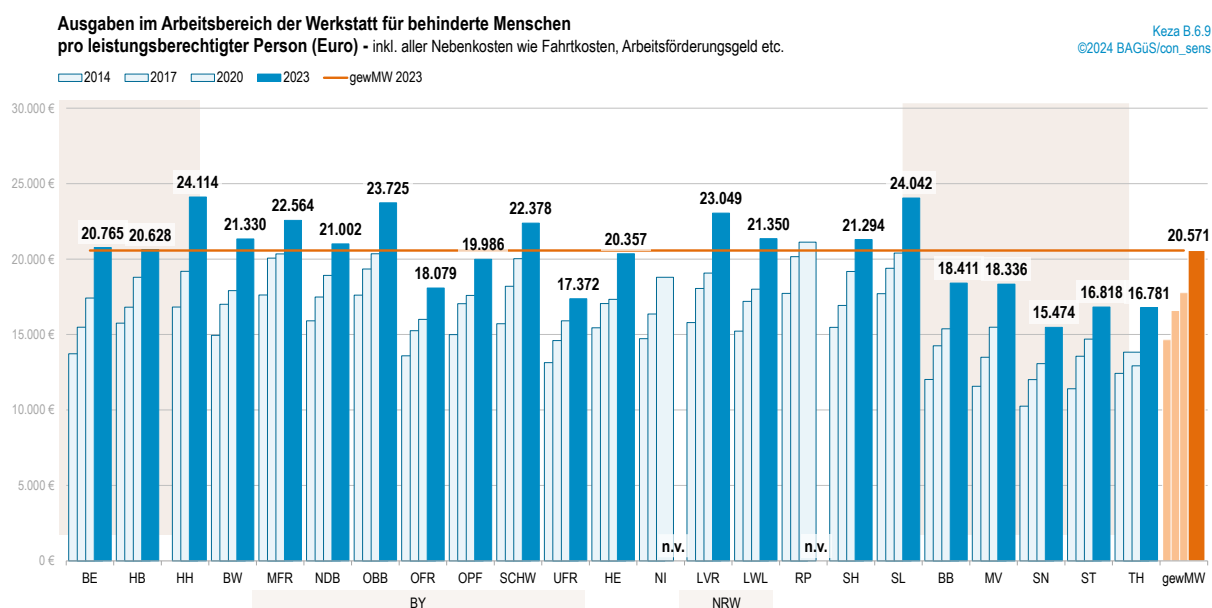
©2024 BAGüS/con_sens

Die Gesamtausgaben waren zwischen 2014 und 2019 durchschnittlich pro Jahr um 4,6 Prozent gestiegen und stagnierten im Corona-Jahr 2020.³⁰ Seitdem nehmen die Gesamtausgaben wieder deutlich zu. Von 2021 zu 2022 lag der Anstieg der Ausgaben bei 3,4 Prozent, im Berichtsjahr 2023 stiegen die Ausgaben um 6,9 Prozent zum Vorjahr.

Ausgaben pro leistungsberechtigter Person

Die langfristige Entwicklung der Ausgaben pro leistungsberechtigter Person seit 2014 stellt sich wie folgt dar.

DARST. 30



Die Fallkosten sind gegenüber dem Vorjahr um 8,3 Prozent gestiegen. Das ist der höchste Anstieg im Darstellungszeitraum seit 2014. Ohne Berücksichtigung des Coronajahres 2020 (minus 0,2 Prozent) waren die Fallkosten zwischen 2014 und 2022 durchschnittlich um 4,0 Prozent gestiegen (ohne Niedersachsen und Rheinland-Pfalz).

Die detaillierte Entwicklung der Fallkosten im Arbeitsbereich der Werkstatt seit 2021 für die einzelnen Träger zeigt die folgende Tabelle.

³⁰ Das Jahr 2020 war vor allem dadurch geprägt, dass die Fahrtkosten pandemiebedingt stark gesunken waren und seit dem 01.01.2020 die Sachkosten für das Mittagessen für die Werkstattbeschäftigten nicht mehr Teil der Vergütung sind. Insofern stellt 2020 bezüglich der Ausgabenseite einen Sonderfall dar.

DARST. 31

**Ausgaben pro leistungsberechtigter
Person im Arbeitsbereich der WfbM
(Euro)**

Jahr				Entwicklung 2022 – 2023		Durchschnittliche Veränderung seit 2021	
	2021	2022	2023	absolut (Euro)	%		
BE	18.860	19.053	20.765	1.711	9,0%		4,9%
HB	19.060	19.828	20.628	799	4,0%		4,0%
HH	20.354	22.771	24.114	1.343	5,9%		8,8%
BW	18.399	19.065	21.330	2.266	11,9%		7,7%
MFR	21.317	21.269	22.564	1.295	6,1%		2,9%
NDB	19.702	19.693	21.002	1.309	6,6%		3,2%
OB	21.395	22.436	23.725	1.289	5,7%		5,3%
OFR	17.179	17.811	18.079	268	1,5%		2,6%
OPF	18.451	18.488	19.986	1.498	8,1%		4,1%
SCHW	20.202	20.690	22.378	1.688	8,2%		5,2%
UFR	16.513	16.607	17.372	765	4,6%		2,6%
HE	18.257	18.940	20.357	1.417	7,5%		5,6%
NI	19.290	n.v.	n.v.				
LVR	19.799	21.051	23.049	1.997	9,5%		7,9%
LWL	18.494	19.480	21.350	1.870	9,6%		7,4%
RP	19.379	n.v.	n.v.				
SH	19.438	19.993	21.294	1.301	6,5%		4,7%
SL	20.451	21.614	24.042	2.427	11,2%		8,4%
BB	15.988	16.709	18.411	1.703	10,2%		7,3%
MV	15.555	16.991	18.336	1.346	7,9%		8,6%
SN	13.158	14.807	15.474	667	4,5%		8,4%
ST	15.577	15.960	16.818	859	5,4%		3,9%
TH	14.893	15.937	16.781	845	5,3%		6,1%
GewMW	18.308	19.000	20.571	1.571	8,3%		6,0%

©2024 BAGüS/con_sens

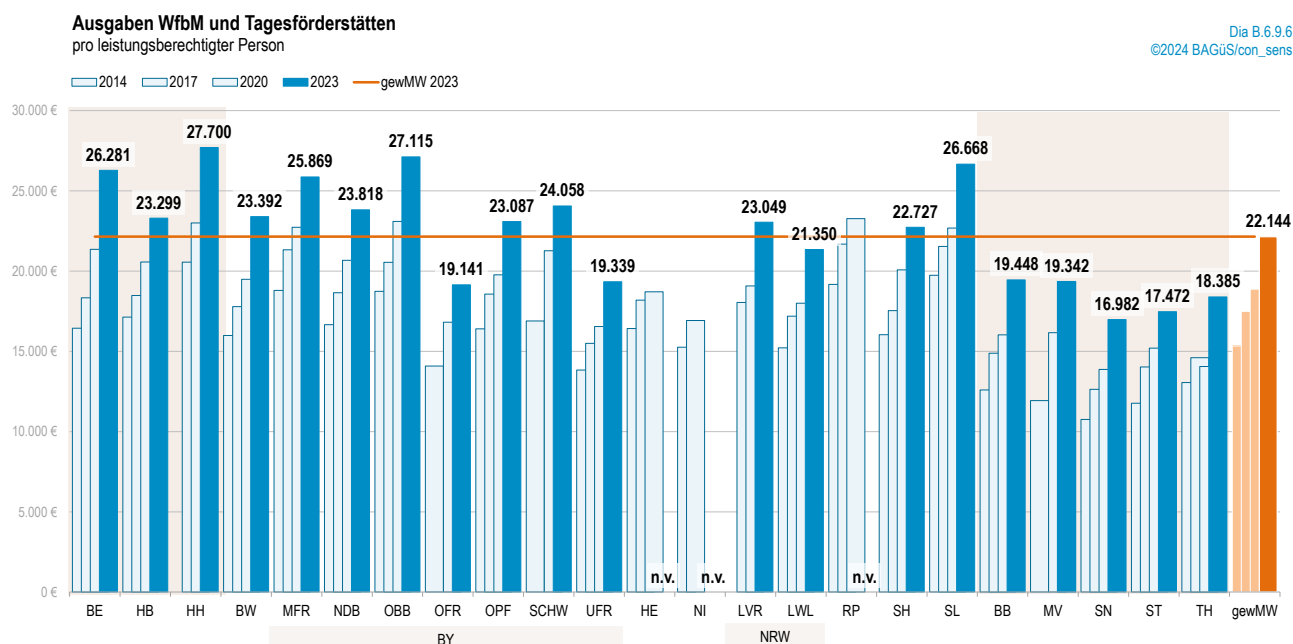
Im Durchschnitt erhöhten sich die Fallkosten um 8,3 Prozent oder 1.571 Euro. Der Anstieg verlief unterdurchschnittlich in den Bayerischen Bezirken (plus 5,0 Prozent) in den ostdeutschen Bundesländern (plus 6,5 Prozent) und den Stadtstaaten (7,2 Prozent), er verlief überdurchschnittlich in den westdeutschen Flächenländern (plus 8,8 Prozent).

Die Kostensteigerungen sind wie in den anderen im Kennzahlenbericht dargestellten Leistungsbereichen vor allem auf die deutlich gestiegenen Sach- und Personalkosten aufgrund der Inflation, insbesondere auch erhöhte Energiekosten, zurückzuführen.

Daneben bestehen weiterhin Unterschiede bei den Fallkosten zwischen den westdeutschen (im Mittel 21.639 Euro) und den ostdeutschen Flächenländern (im Mittel 16.953 Euro), bei denen unter anderem die Gehalts- bzw. Tarifunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland sowie unterschiedliche Leistungsbeschreibungen und Betreuungskonzepte mit verschiedenen Personalausstattungen (Betreuungsschlüssel, Fachkraftquote etc.) im Arbeitsbereich der Werkstatt eine Rolle spielen.

Wie bei den Leistungsberechtigten (siehe Darst. 28) werden auch bei den Fallkosten die Werkstätten und Tagesförderstätten zusammen betrachtet.

DARST. 32



Die Brutto-Ausgaben für Werkstätten und Tagesförderstätten pro leistungsberechtigter Person sind im Vergleich zum Vorjahr um 8,6 Prozent bzw. um 1.755 Euro auf 22.144 Euro gestiegen (2022: 20.389 Euro). In den ostdeutschen Flächenländern lagen die durchschnittlichen Brutto-Ausgaben mit 18.184 Euro um rund 18 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt.³¹

Bestandteile der Fallkosten in WfbM

Die Brutto-Fallkosten im Arbeitsbereich der WfbM von durchschnittlich 20.571 Euro in 2023 setzen sich zusammen aus:³²

- ▣ Vergütungen (74,2 Prozent)
- ▣ Fahrtkosten (13,4 Prozent)
- ▣ Sozialversicherung (9,7 Prozent)
- ▣ Arbeitsförderungsgeld (2,7 Prozent)

Seit der gesetzlichen Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes 2017 sind die Anteile der Fallkostenbestandteile nahezu unverändert, mit einer leichten Verschiebung zu den Fahrtkosten.

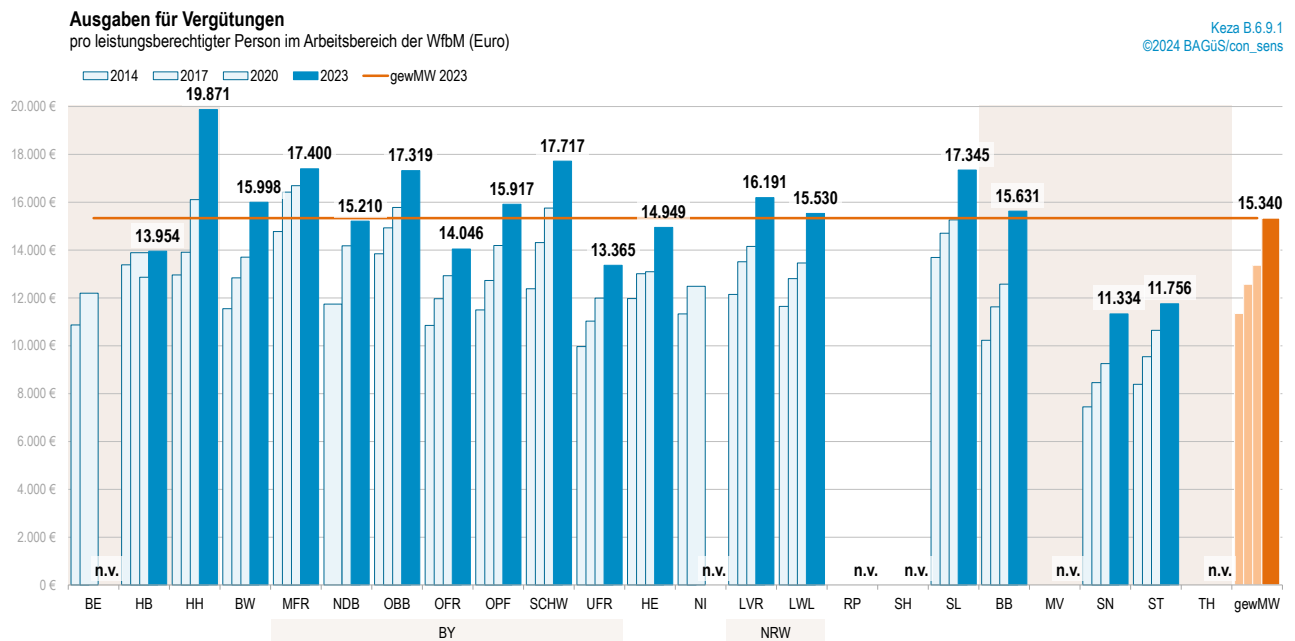
³¹ Zu Hessen vgl. Fußnote zur Darstellung 24.

³² Die Berechnung der Anteile beruht auf den Angaben von 17 überörtlichen Trägern.

Vergütungen

Der größte Anteil an den Fallkosten entfällt auf die Ausgaben für Vergütungen des Leistungsträgers an den Werkstatt-Träger, die die Personal- und Sachkosten der Unterstützungsleistungen für die Leistungsberechtigten abdecken. 2023 entfielen im Mittel 74,2 Prozent der Fallkosten auf Ausgaben für Vergütungen. Die durchschnittliche Vergütung betrug in 2023 pro leistungsberechtigter Person 15.340 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Vergütung um 8,4 Prozent und damit deutlicher als im Vorjahr gestiegen (2022: 3,9 Prozent). Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt die folgende Grafik in Drei-Jahres-Schritten.

DARST. 33

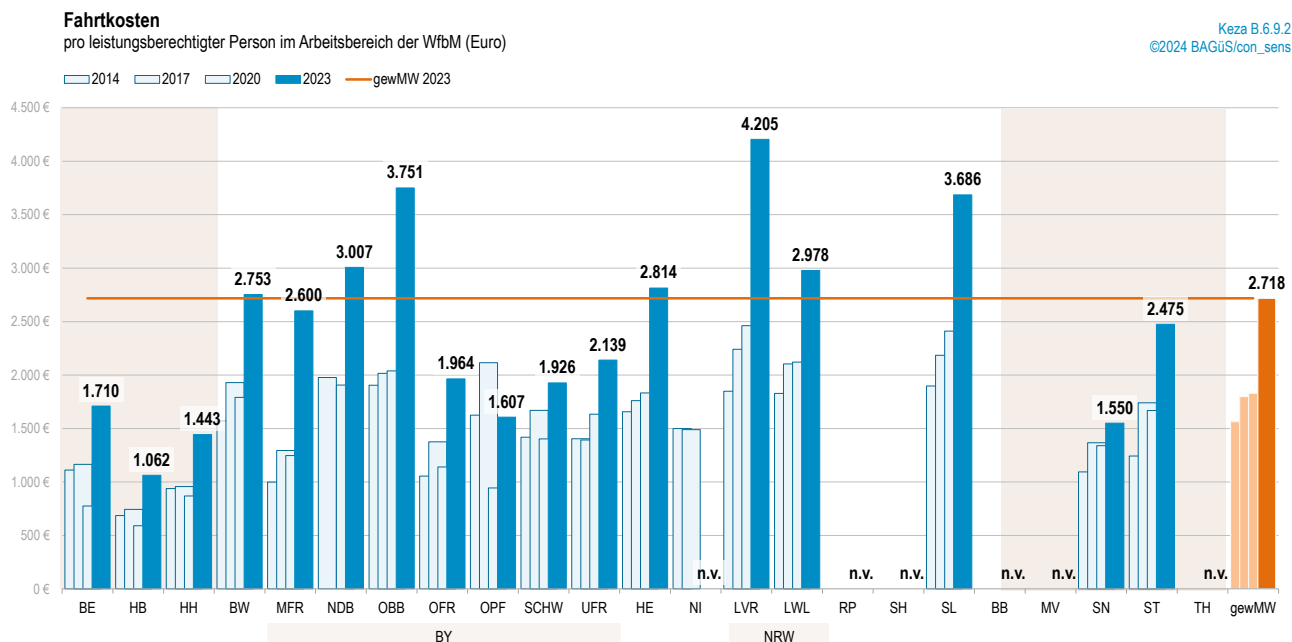


Die Vergütung pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich in den westdeutschen Flächenländern lag im Durchschnitt mit 15.878 Euro um rund 25 Prozent über dem Wert in den ostdeutschen Flächenländern mit im Mittel 12.667 Euro. Die Unterschiede ergeben sich unter anderem durch das Tarifgefälle, die Betreuungsschlüssel und mögliche zusätzliche Stellen etwa im Begleitenden Dienst.

Fahrtkosten

Die Entwicklung der Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person zeigt die folgende Grafik.

DARST. 34



Seit 2014 sind die durchschnittlichen Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person um insgesamt 72,8 Prozent von 1.573 Euro auf 2.718 Euro in 2023 gestiegen mit jährlich stark variierenden Veränderungsraten.

Faktoren, die in 2023 auf die Fahrtkosten kostensteigernd wirkten, sind

- höhere Preise für Kraftstoffe
- die stufenweise Erhöhung des Mindestlohns - es ist davon auszugehen, dass viele Fahrerinnen und Fahrer, die Leistungsberechtigten zum Arbeitsplatz befördern, dem Niedriglohnsektor zuzuordnen sind, der unmittelbar von der Mindestlohnanhebung betroffen ist.
- die 2023 weiterhin hohe Inflationsrate und damit Preisanpassungen für Wartung, Reparatur und Ersatzteile

Faktoren, die generell kostensteigernd wirken, sind

- die wachsende Zahl von älteren Leistungsberechtigten und solchen mit komplexen Behinderungsbildern (Mehrfachbehinderungen etc.), die auf umfassende und individuelle Fahrdienstleistungen (Begleitkräfte, Rollstuhlbusse etc.) angewiesen sind
- zunehmende Teilzeitbeschäftigung in Werkstätten, wodurch mehr Einzelfahrten erforderlich werden
- ein Mangel an Fahrdienst-Anbietern, was dazu führt, dass die geforderten höheren Preise oft akzeptiert werden müssen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person trägerbezogen mit einem weiterhin deutlichen Anstieg auch in 2023.

DARST. 35

**Fahrtkosten pro leistungsberechtigter
Person im Arbeitsbereich der WfbM
(Euro)**

Jahr				Entwicklung 2022 – 2023		Durchschnittliche Veränderung seit 2021
	2021	2022	2023	absolut	%	
BE	1.138	1.487	1.710	223	15,0%	22,6%
HB	722	1.016	1.062	46	4,5%	21,3%
HH	1.061	1.342	1.443	101	7,5%	16,6%
BW	2.125	2.281	2.753	472	20,7%	13,8%
MFR	2.206	2.266	2.600	334	14,7%	8,6%
NDB	2.474	2.672	3.007	335	12,5%	10,2%
OBB	2.728	3.369	3.751	382	11,3%	17,2%
OFR	1.463	1.610	1.964	354	22,0%	15,9%
OPF	1.501	1.516	1.607	91	6,0%	3,5%
SCHW	1.453	1.726	1.926	200	11,6%	15,1%
UFR	1.631	1.884	2.139	255	13,5%	14,5%
HE	2.086	2.390	2.814	424	17,7%	16,2%
NI	n.v.	n.v.	n.v.			
LVR	2.914	3.530	4.205	675	19,1%	20,1%
LWL	2.420	2.751	2.978	227	8,3%	10,9%
RP	n.v.	n.v.	n.v.			
SH	n.v.	n.v.	n.v.			
SL	2.456	2.641	3.686	1.045	39,6%	22,5%
BB	n.v.	n.v.	n.v.			
MV	n.v.	n.v.	n.v.			
SN	1.567	1.522	1.550	28	1,9%	-0,5%
ST	2.150	2.238	2.475	237	10,6%	7,3%
TH	n.v.	n.v.	n.v.			
GewMW	2.188	2.491	2.718	227	9,1%	11,5%

©2024 BAGüS/con_sens

Für 17 überörtliche Träger, die seit 2019 Angaben zu Fahrtkosten machen konnten, lagen die durchschnittlichen Fahrtkosten in 2023 um 32,7 Prozent über dem Niveau von 2019, dem letzten Jahr vor Corona.

Mit den gestiegenen Fahrtkosten nahm auch deren Bedeutung für die Höhe der Fallkosten zu: Der Anteil der Fahrtkosten erhöhte sich von 11,8 Prozent (2021) über 13,2 Prozent (2022) auf 13,4 Prozent in 2023. In den Flächenländern West betrug der Anteil der Fahrtkosten an den Fallkosten 14,5 Prozent, in den Flächenländern Ost 8,4 Prozent und in den Stadtstaaten 6,0 Prozent.³³

Die höchsten Anteile der Fahrtkosten an den Fallkosten verzeichneten das Rheinland (18,2 Prozent), Oberbayern (15,8 Prozent) und das Saarland (15,3 Prozent), die niedrigsten Anteile die Stadtstaaten Bremen (5,1 Prozent) und Hamburg (6,9 Prozent).

³³ Bei den westdeutschen Flächenländern fehlen die Angaben aus Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Von den ostdeutschen Bundesländern konnten lediglich Sachsen und Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden.

Sozialversicherung

Bei den Ausgaben für die Sozialversicherung pro leistungsberechtigter Person lag der Mittelwert in 2023 bei 2.011 Euro (plus 3,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die Bandbreite erstreckt sich von 1.648 Euro in Oberfranken bis 2.246 Euro in Niederbayern (Vergleich von 17 überörtlichen Trägern). Der Anteil an den durchschnittlichen Brutto-Fallkosten beträgt 9,7 Prozent.

3.2.3. Weitere Merkmale

Altersstruktur

Der Anteil der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen, die unter oder über 50 Jahre alt sind, hat sich seit 2019 kaum verändert.

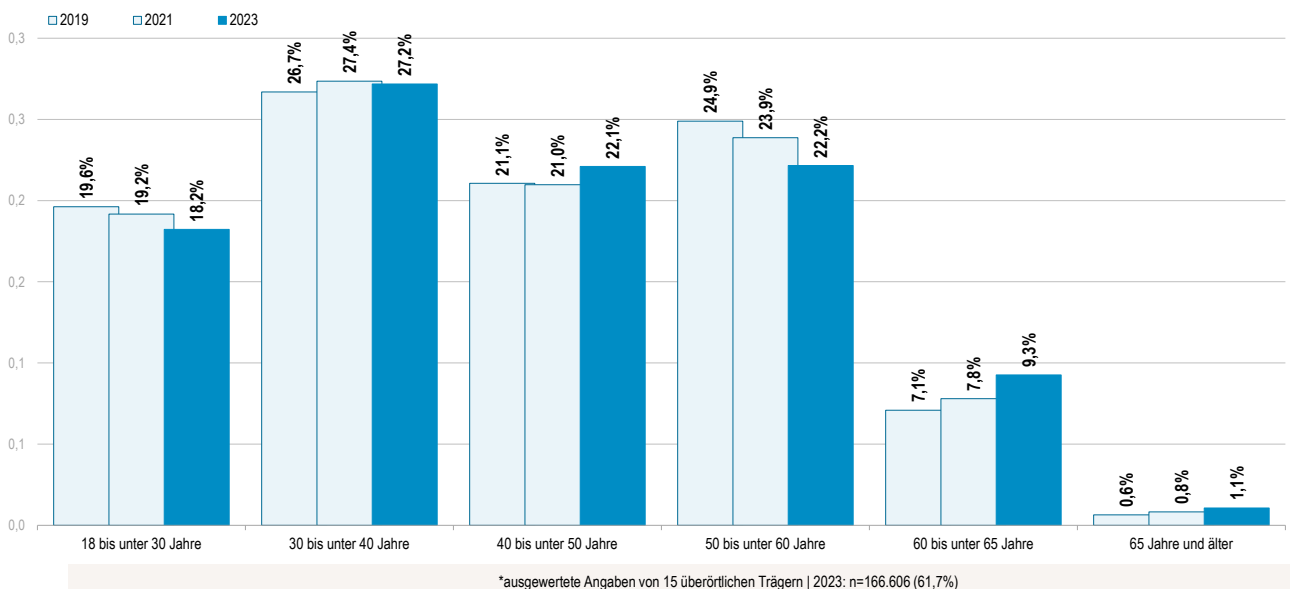
Bei den unter 50-Jährigen ist ein Rückgang der Altersgruppe der 18 bis unter 30-Jährigen festzustellen, die der 30- bis 40-Jährigen entspricht in etwa dem Niveau des Vorjahres.

Bei den über 50-Jährigen nimmt der Anteil der Personen, die zwischen 50 und 60 Jahre alt sind, stetig ab, während derjenige der über 60-Jährigen kontinuierlich zunimmt.³⁴ Demnach ist in den nächsten Jahren vermehrt mit altersbedingten Abgängen aus der Werkstatt zu rechnen.

DARST. 36

Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen*
nach Altersgruppen (31.12.)

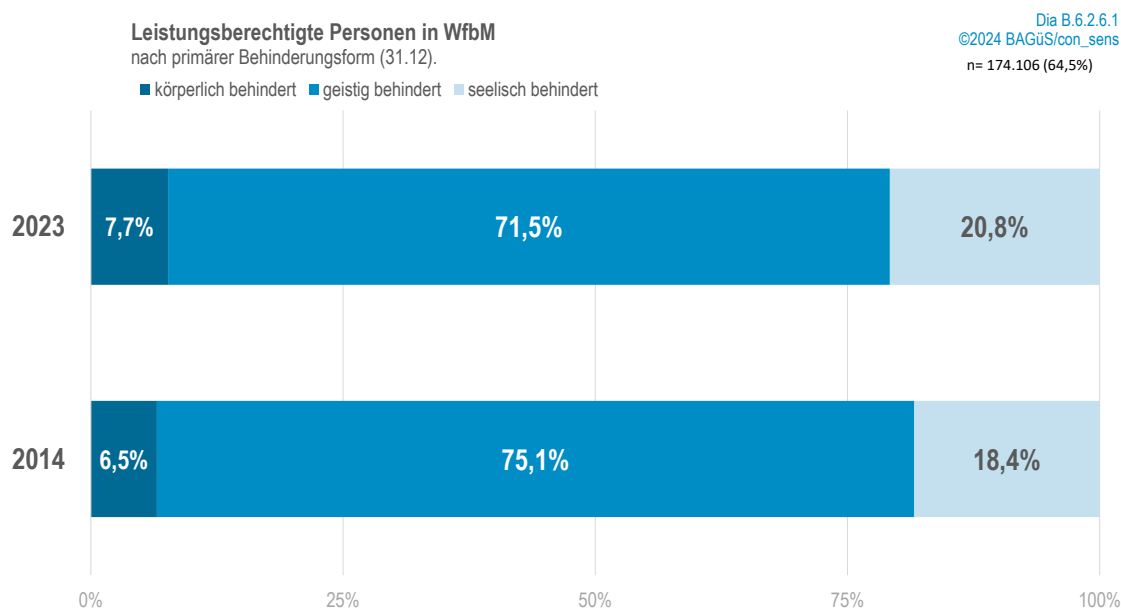
Keza B.6.2.4
©2024 BAGüS/con_sens



³⁴ Die sukzessive Erhöhung des regulären Rentenalters gilt auch für WfbM-Beschäftigte. Im Berichtsjahr 2024 wird die Regelaltersgrenze auf 66 Jahre steigen.

Behinderungsformen

DARST. 37



Auf Basis von 16 überörtlichen Trägern, die für die Jahre 2014 und 2023 Angaben zur Behinderungsform machen konnten und rund 65 Prozent aller Leistungsberechtigten in den Werkstätten repräsentieren, sind folgende Tendenzen seit 2014 erkennbar:

- Im Arbeitsbereich der Werkstatt ist der Anteil der Menschen mit einer geistigen Behinderung seit 2014 um 3,5 Prozentpunkte von 75,1 auf 71,5 Prozent zurückgegangen. Trotz dieses Rückgangs sind immer noch sieben von zehn leistungsberechtigten Personen in einer Werkstatt Menschen mit einer geistigen Behinderung.
- Der Anteil der Menschen mit einer seelischen Behinderung nahm im gleichen Zeitraum von 18,4 auf 20,8 Prozent um 2,4 Prozentpunkte zu. Seit 2021 ist der Anteil allerdings konstant geblieben.
- Der Anteil für Menschen mit einer körperlichen Behinderung ist in den vergangenen zehn Jahren um 1,2 Prozentpunkte auf 7,7 Prozent angestiegen.

Geschlecht

Der Anteil weiblicher Leistungsberechtigter in Werkstätten betrug zum Stichtag 31.12.2023 41,0 Prozent (Basis: Angaben von 17 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, die 63,8 Prozent der Leistungsberechtigten in Werkstätten repräsentieren). Dieser Anteil ist seit 2008 (41,3 Prozent) nahezu unverändert geblieben.

WfbM-Beschäftigung und Assistenz- / Unterstützungsleistungen in und außerhalb besonderer Wohnformen

DARST. 38

WfbM-Beschäftigte und Assistenz- und Unterstützungs- leistungen der EGH		in besonderen Wohnformen	außerhalb besonderer Wohnformen und in Pflegefamilien	ohne Assistenzleistungen oder Leistungen in Pflegefamilien
Jahr (31.12.)		2023	2023	2023
BE		18%	36%	46%
HB		25%		
HH		21%	16%	63%
BW		28%		
MFR	BY	37%	18%	46%
NDB		30%		
OBB		39%	14%	47%
OFR		31%	16%	54%
OPF		30%	10%	60%
SCHW		31%	17%	52%
UFR		29%	14%	58%
HE		25%	29%	46%
NI				
LVR	NRW	26%	28%	46%
LWL		30%	27%	44%
SH				
RP		27%	33%	40%
SL		26%	17%	57%
BB		32%		
MV				
SN		26%	17%	57%
ST		30%	15%	56%
TH		21%	17%	61%
gewMW		28%	24%	49%

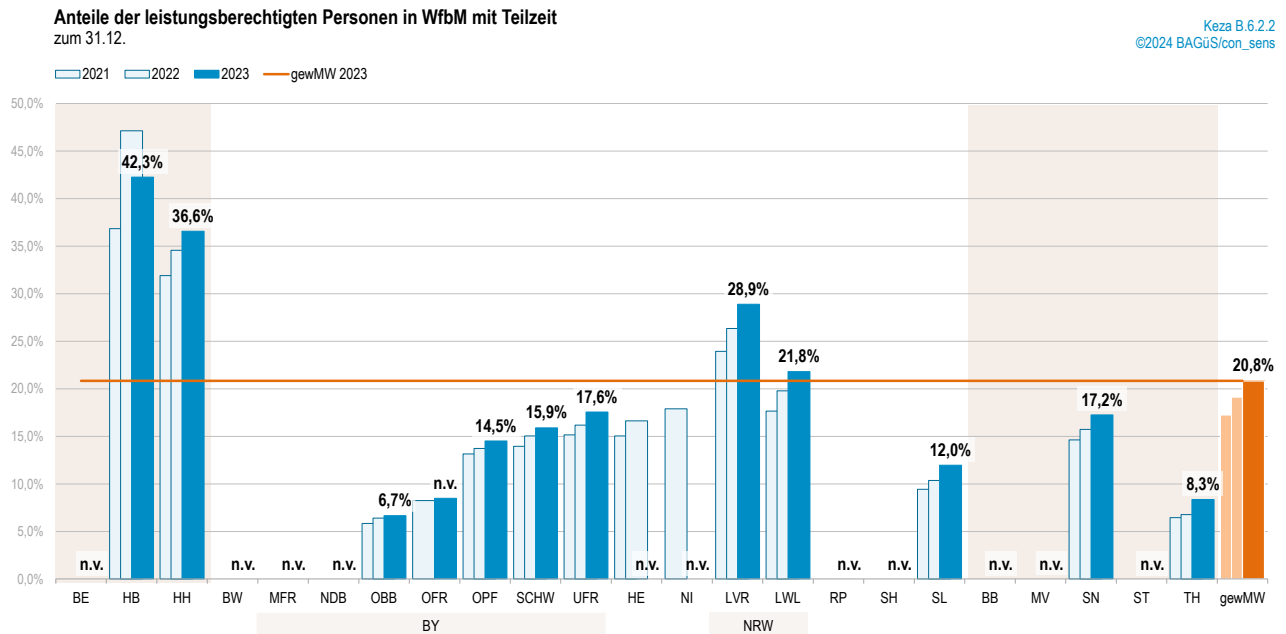
©2024 BAGüS/con_sens Tab B.6.2.12

Rund die Hälfte aller im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigten leistungsberechtigten Personen nahm in 2023 keine Assistenz- bzw. Unterstützungsleistungen innerhalb oder außerhalb besonderer Wohnformen in Anspruch, auch keine Leistungen in Pflegefamilien. In der Regel lebten sie ohne EGH-Fachleistung im eigenen Familienverbund, z.B. bei den Eltern. Im Durchschnitt wohnten 28 Prozent der Werkstattbeschäftigten in besonderen Wohnformen und 24 Prozent mit ambulanter Unterstützung außerhalb besonderer Wohnformen.

Teilzeitbeschäftigung

Durchschnittlich 20,8 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten nahmen in 2023 die Möglichkeit wahr, in der Werkstatt in Teilzeit zu arbeiten. Ihr Anteil im bundesweiten Schnitt ist im Vergleich zum Vorjahr erneut gestiegen (2021: 17,1 Prozent, 2022: 19,1 Prozent).

DARST. 39



Regional sind große Unterschiede festzustellen, insbesondere die Stadtstaaten Bremen (42,3 Prozent) und Hamburg (36,6 Prozent) lagen deutlich über dem Durchschnitt. Gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere in Thüringen und im Saarland der Anteil Teilzeitbeschäftigter deutlich gestiegen.

In der Praxis legen einige überörtliche Träger unterschiedliche Mindeststundenzahlen für eine Teilzeitbeschäftigung fest, die als Untergrenze in der Regel bei 15 bzw. 17,5 Stunden/Woche liegt und deren Obergrenze rund 30 Stunden/Woche beträgt, vereinzelt auch darüber hinaus.

3.3. Andere Leistungsanbieter

„Andere Leistungsanbieter“ nach Paragraph 60 SGB IX sind seit 2018 eine weitere Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in einer WfbM für Personen, die Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM haben.

Zum Jahresende 2023 meldeten 20 Träger 75 Vereinbarungen mit anderen Leistungsanbietern (darunter sechs Träger mit „0“ Vereinbarungen), 831 Personen erhielten Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter, was einer Zunahme von rund 37 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Die folgende Tabelle zeigt die unterschiedliche regionale Verteilung.

DARST. 40

Jahr (31.12.)	Anzahl der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX			Leistungsberechtigte Personen bei anderen Leistungsanbietern		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
BE	2	2	3	37	54	112
HB	3	3	3	1	9	8
HH	4	4	4	112	103	127
BW	19	19	21	109	108	130
MFR	BY	2	3	12	24	27
NDB		0	0	0	0	0
OBB		3	3	6	15	24
OFR		0	0	0	0	0
OPF		0	0	0	0	0
SCHW		2	4	9	10	14
UFR	NRW	1	1	4	6	4
HE		0	0	0	0	0
NI		5	0	37	0	n.v.
LVR		5	6	14	25	49
LWL		0	0	0	0	0
RP		n.v.	n.v.	14	n.v.	n.v.
SH		n.v.	n.v.	34	25	68
SL		3	4	76	76	82
BB		4	4	58	66	74
MV		0	0	0	0	0
SN		6	8	43	47	64
ST		1	1	5	12	14
TH		1	5	19	26	34
Insgesamt	61	67	75	590	606	831

©2024 BAGüS/con_sens - Tab. KeZa B.9.0+9.1

Das Angebot der anderen Leistungsanbieter ist weiterhin bundesweit im Aufbau begriffen, wobei es erkennbare Unterschiede zwischen den überörtlichen Trägern gibt. Das Verhältnis der Zahl der Angebote zur Zahl der Leistungsberechtigten ist sehr unterschiedlich und liegt zum Beispiel in Berlin und Hamburg bei durchschnittlich 37 bzw. 32 Personen je Leistungsanbieter, dagegen bei nur drei bzw. vier Personen in Bremen, Schwaben und Unterfranken.

3.4. Budget für Arbeit und länderspezifische Programme

Das in 2018 bundesweit eingeführte Budget für Arbeit ist eine Alternative zu einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt. Es umfasst einen Lohnkostenzuschuss und Leistungen für Anleitung und Begleitung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Davon abzugrenzen sind Budgets nach länderspezifischen Programmen, die es in einigen Bundesländern bereits vor Einführung des BTHG gab. Die neu geschaffene Leistung des Budgets für Arbeit nach Paragraph 61 SGB IX traf somit bei ihrer Einführung in 2018 auf eine unterschiedliche Ausgangslage bei den Trägern. Diese Ausgangslage ist auch fünf Jahre nach der Einführung als bundesweite Regelleistung bei der Bewertung der Bestandszahlen des Budgets für Arbeit zu beachten

Die folgende Übersicht informiert darüber, wie viele leistungsberechtigte Personen ein Budget für Arbeit bzw. eine Förderung nach länderspezifischen Programmen Ende 2023 erhalten haben und wie häufig entsprechende Leistungen seit 2021 erstmalig bewilligt wurden.

DARST. 41

Leistungsberechtigte Personen mit einem Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX				Leistungsberechtigte Personen mit Förderung nach länderspezifischen Programmen			
Alle LB am 31.12.2023	zum ersten Mal (31.12.)			Alle LB am 31.12.2023	zum ersten Mal (31.12.)		
	2021	2022	2023		2021	2022	2023
3.457	410	401	424	3.424	287	332	368
hochgerechnete Summe							

©2024 BAGüS/con_sens Tab Keza B.7+8 (1)

Am 31.12.2023 wurden im Kennzahlenvergleich 3.457 leistungsberechtigte Personen mit einem Budget für Arbeit gezählt.³⁵

Von den 3.457 leistungsberechtigten Personen zum Stichtag 31.12. haben 424 das Budget im Jahr 2023 erstmals erhalten.³⁶ Damit ist die Zahl der Erstbewilligungen in 2023 geringfügig angestiegen, liegt aber weiterhin unter dem Niveau der Erstbewilligungen vor der Pandemie (2019: 457).

Leistungen nach einem länderspezifischen Programm haben zum 31.12.2023 insgesamt 3.424 Personen erhalten. Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die im Berichtsjahr erstmals nach einem länderspezifischen Programm gefördert wurden, ist im Verlauf der letzten drei Jahre von 287 (2021) auf 368 Personen (2023) angestiegen.³⁷

Die folgende Tabelle stellt die Förderungen nach dem Budget für Arbeit und nach länderspezifischen Programmen trägerbezogen dar.

³⁵ Die darin enthaltene Angabe für Rheinland-Pfalz wurde hochgerechnet.

³⁶ Basis 2023: Daten von 18 überörtlichen Trägern, darunter zwei Träger mit der Angabe „Null“.

³⁷ Basis 2023: Daten von 11 überörtlichen Trägern, darunter zwei Träger mit der Angabe „Null“.

DARST. 42

**Leistungsberechtigte Personen mit
einem Budget für Arbeit
nach § 61 SGB IX**
**Leistungsberechtigte Personen mit
Förderung nach länderspezifischen
Programmen**

Jahr (31.12.)		2021	2022	2023	2021	2022	2023
BE		30	44	64			
HB		26	25	37			
HH		214	223	245			
BW		31	37	34	2.187	2.406	2.826
MFR	BY	11	28	36	0	1	2
NDB		4	7	6	2	1	2
OB		12	17	30	28	23	40
OF		4	7	8	n.v.	n.v.	n.v.
OP		8	9	14	4	2	7
SCHW		10	12	17	0	5	13
UFR		6	10	13	5	6	5
HE		117	140	164			
NI		463	548	659			
LVR	NRW	175	276	312	108	93	76
LWL		623	666	747	356	369	357
RP		535	n.v.	n.v.			
SH		43	71	91	34	30	28
SL		17	23	35	2	1	0
BB		22	32	39			
MV		28	31	33			
SN		8	12	12	32	51	68
ST		47	54	62			
TH		47	41	57			
Insgesamt		2.481	2.950	3.457	2.758	2.988	3.424

©2024 BAGüS/con_sens Tab

hochgerechnete Summen

Die höchsten Budget-Fallzahlen wurden wie in den Vorjahren von Trägern gemeldet, in deren Bundesländern es bereits vor der Einführung des Budgets für Arbeit länderspezifische Programme gab (Hamburg, Niedersachsen, LVR und LWL in Nordrhein-Westfalen).

Insgesamt konnten in 2023 bei zwölf Trägern neben dem Budget für Arbeit auch Förderungen nach länderspezifischen Programmen in Anspruch genommen werden.³⁸

Teilweise wurden landesspezifische Budgets zu Budgets für Arbeit zum Stichtag ihrer Einführung umgewidmet (wie in Hamburg) oder die Ablösung erfolgt sukzessive mit Auslaufen der länderspezifischen Förderung (wie zum Beispiel beim LVR und im Saarland) oder beide Formen existieren nebeneinander mit Unterschieden etwa bei den Förderbedingungen und der Förderdauer (wie in Baden-Württemberg, beim LWL, in Sachsen und teilweise beim LVR).

Die länderspezifischen Programme sind konzeptionell unterschiedlich ausgestaltet und richten sich an unterschiedlich breite Zielgruppen.

³⁸ Im Saarland ist das länderspezifische Programm im Laufe des Berichtsjahres eingestellt worden.

Dabei sind die Daten zum Budget für Arbeit und zu den länderspezifischen Programmen nur zwei von mehreren Indikatoren für die Bemühungen zur Schaffung von mehr Inklusion am Arbeitsmarkt. In diesem Abschnitt sind keine Fälle erfasst, in denen durch andere Maßnahmen die Aufnahme in die WfbM vermieden oder der Wechsel aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne weitere Unterstützungsleistung der Eingliederungshilfe erreicht wird.

3.4.1. Fallkosten Budget für Arbeit und WfbM

Der Fallkostenvergleich zwischen dem Budget für Arbeit und der WfbM geht von folgenden Voraussetzungen aus:

- Die Fallkosten in der WfbM werden aus Vergleichsgründen um die Fahrtkosten und das Arbeitsförderungsgeld reduziert, weil beides keine Bestandteile des Budgets für Arbeit sind.³⁹
- Beim Budget für Arbeit soll der Anteil der EGH-Leistungen an den Ausgaben bestimmt werden können.

Im Vergleich werden daher nur Träger berücksichtigt, die

- bei den WfbM-Ausgaben Angaben zu den Fahrtkosten und dem Arbeitsförderungsgeld machen konnten.
- beim Budget für Arbeit die Leistungen der EGH und anderer Reha-Träger sowie der Integrations- bzw. Inklusionsämter⁴⁰ differenziert angeben können bzw. die gesamten Ausgaben der EGH zuordnen können.

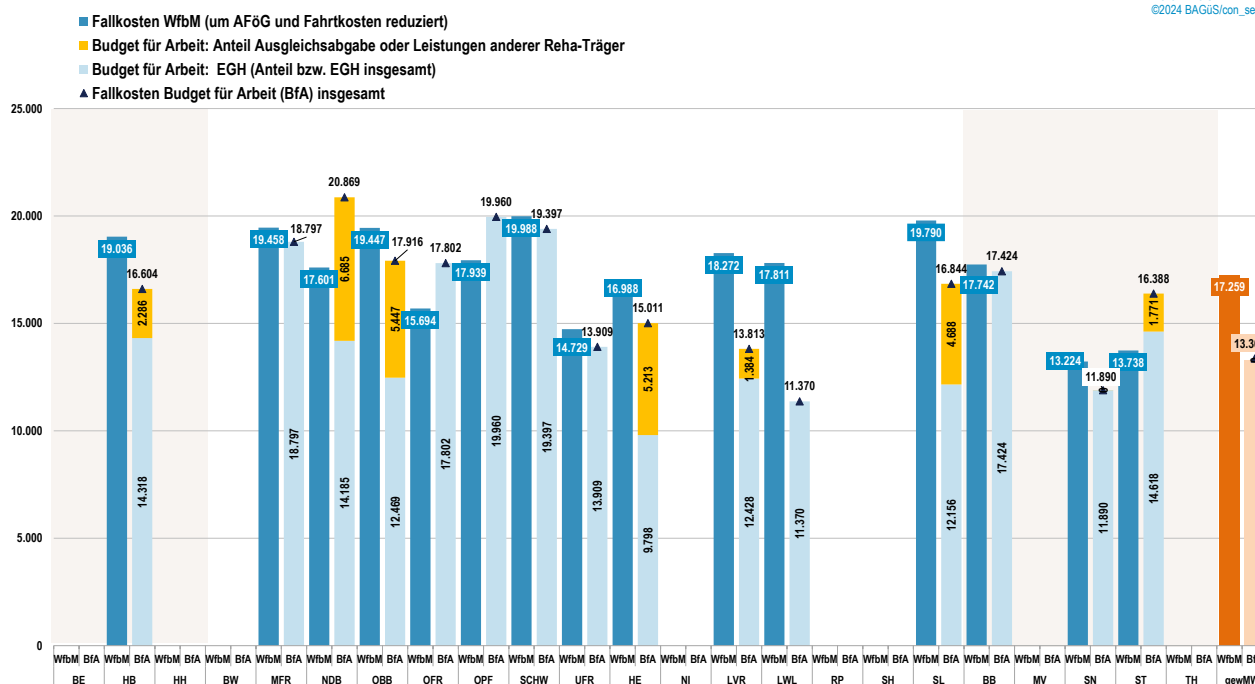
Die folgende Grafik beruht auf den Angaben von 15 Trägern. Darunter finanzierten acht Träger das Budget für Arbeit ausschließlich über die Eingliederungshilfe, sieben Träger meldeten zusätzliche Leistungen anderer Reha-Träger oder Leistungen der Ausgleichsabgabe durch die Integrations- bzw. Inklusionsämter.

³⁹ In der vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) im Auftrag des BMAS durchgeführten Finanzuntersuchung werden für den Vergleich von Werkstatt- und Budgetkosten die Fahrtkosten und das Arbeitsförderungsgeld anders als hier nicht in Abzug gebracht. Der Bericht bezieht sich auf die Fallkosten in WfbM von 2020 bis 2022. Siehe den Abschlussbericht 2025 des ISG, Seite 56. Link zum Bericht des ISG (zuletzt am 26.02.2025 abgerufen): https://bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/fb-656-abschlussbericht-finanzuntersuchung-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁴⁰ In vielen Fällen findet eine Mitfinanzierung des Budgets für Arbeit über die Ausgleichsabgabe statt, die von den Integrations- bzw. Inklusionsämtern verwaltet wird. Weitere mögliche Reha-Träger beim Budget für Arbeit sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

DARST. 43

Fallkosten WfbM (ohne Fahrtkosten und AFöG) und Budget für Arbeit nach Leistungsträger pro Leistungsberechtigtem (31.12.2023)

Keza B.7.9 STAPEL Vgl.
©2024 BAGüS/con_sens

In der Grafik sind die Fallkosten der WfbM dunkelblau dargestellt – sie sind um die Ausgaben für das Arbeitsförderungsgeld und die Fahrtkosten reduziert. Den WfbM-Fallkosten sind zum Vergleich die Fallkosten des Budgets für Arbeit an die Seite gestellt. Die gewichteten Mittelwerte beziehen sich auf die jeweiligen Gesamtfallkosten.⁴¹

Die Fallkosten des Budgets für Arbeit werden je nach Träger entweder komplett über die Eingliederungshilfe oder kombiniert mit Leistungen anderer (Reha-) Träger, in der Regel mit Mitteln der Ausgleichsgabe der Integrations- bzw. Inklusionsämter, finanziert. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind hellblau dargestellt, gegebenenfalls ergänzt durch die genannten weiteren Leistungen (orange Farbe).

Das Budget für Arbeit wird durchschnittlich zu 91,3 Prozent über die Eingliederungshilfe finanziert. Im Durchschnitt beträgt die Differenz zwischen den Budget- und WfbM-Fallkosten 3.894 Euro, das heißt, die Budget-Fallkosten betragen 77,4 Prozent der WfbM-Fallkosten. Die Differenz vergrößert sich, wenn man ausschließlich den EGH-Anteil des Budgets für Arbeit betrachtet – dann betragen die Budget-Fallkosten 70,7 Prozent der WfbM-Fallkosten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Budget für Arbeit im Durchschnitt mit niedrigeren Fallkosten verbunden ist als die Leistungen in der Werkstatt. Bei vier Trägern liegen die Fallkosten des Budgets für Arbeit über den WfbM-Fallkosten (NDB, OFR, OPF, ST).

Bei einem solchen Vergleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass es beim Abruf der Mittel für die Arbeitgeber im Budget für Arbeit durch deutlich zeitverzögerten Mittelabruf zu relevanten Verzerrungen kommen kann. Wenn Leistungsberechtigte bereits bei der Fallzahl mitgezählt werden, ohne dass die Ausgaben für diese Leistungen in die Rechnung einfließen, wird der Kostenvergleich künstlich zugunsten des Budgets für Arbeit verbessert, da die periodengerechte Zuordnung der Ausgaben

⁴¹ Eine tabellarische Übersicht des Fallkostenvergleichs auf Trägerebene findet sich im Abschnitt „Ergänzende Darstellungen“ (Darstellung 53).

unvollständig ist. Nach Hinweisen einzelner Träger liegen die Fallkosten des Budgets für Arbeit dort um etwa 3.000 Euro höher, wenn nur die Fälle betrachtet werden, zu denen für 2023 auch bereits entsprechende Zahlungen geleistet wurden.

3.5. Budget für Ausbildung

Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich oder – seit dem 01.01.2022 - im Arbeitsbereich der WfbM haben und bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder Ausbildungsgang ausgebildet werden, können ein Budget für Ausbildung erhalten (Paragraf 61 a SGB IX). Im Falle des Anspruchs auf Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM bzw. einem anderen Leistungsanbieter gewährt der EGH-Träger das Budget für Ausbildung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Im Vorjahr hatte das Budget für Ausbildung für die EGH-Träger noch keine nennenswerte quantitative Bedeutung. Für 2023 liegen von 13 Trägern positive Datenmeldungen zum Budget für Ausbildung vor. Zum Stichtag 31.12. wurden insgesamt 88 Personen mit einem Budget für Ausbildung gemeldet

4 Datenbasis

Am Kennzahlenvergleich nehmen die folgenden überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe teil:

DARST. 44

Bundesland	Überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe	Sitz	Kennung
Baden-Württemberg	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	Stuttgart	BW
Bayern	Bezirk Mittelfranken, Sozialreferat	Ansbach	MFR
	Bezirk Niederbayern, Sozialverwaltung	Landshut	NDB
	Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung	München	OBB
	Bezirk Oberfranken, Sozialverwaltung	Bayreuth	OFR
	Bezirk Oberpfalz, Sozialverwaltung	Regensburg	OPF
	Bezirk Schwaben, Sozialverwaltung	Augsburg	SCHW
	Bezirk Unterfranken, Sozialverwaltung	Würzburg	UFR
Berlin	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	Berlin	BE
Brandenburg	Landesamt für Soziales und Versorgung	Cottbus	BB
Bremen	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	Bremen	HB
Hamburg	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	Hamburg	HH
Hessen	Landeswohlfahrtsverband Hessen	Kassel	HE
Mecklenburg-Vorpommern	Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin	MV
Niedersachsen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	Hildesheim	NI
Nordrhein-Westfalen	Landschaftsverband Rheinland	Köln	LVR
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Münster	LWL
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	Mainz	RP
Saarland	Landesamt für Soziales	Saarbrücken	SL
Sachsen	Kommunaler Sozialverband Sachsen	Leipzig	SN
Sachsen-Anhalt	Sozialagentur Sachsen-Anhalt	Halle/Saale	ST
Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	Kiel	SH
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt	Meiningen	TH

Einwohnerzahlen

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einwohnerzahlen seit 2014 bei den 23 überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe.

DARST. 45

Einwohner:innen					Veränderung 2014 – 2023		durchschnittliche Veränderung 2014 – 2023
Jahr (31.12.)	2014	2017	2020	2023	absolut	in %	
BE	3.469.849	3.613.495	3.769.962	3.878.099	408.250	11,8%	1,2%
HB	661.888	681.032	680.130	691.703	29.815	4,5%	0,5%
HH	1.762.791	1.830.584	1.852.478	1.910.160	147.369	8,4%	0,9%
BW	10.716.644	11.023.424	11.103.043	11.339.260	622.616	5,8%	0,6%
MFR	1.715.195	1.759.643	1.775.704	1.813.946	98.751	5,8%	0,6%
NDB	1.197.558	1.230.037	1.247.063	1.280.685	83.127	6,9%	0,7%
OB	4.519.979	4.649.534	4.719.716	4.820.938	300.959	6,7%	0,7%
OFR	1.055.955	1.062.394	1.062.085	1.077.349	21.394	2,0%	0,2%
OPF	1.082.761	1.104.407	1.112.267	1.141.561	58.800	5,4%	0,6%
SCHW	1.821.271	1.873.368	1.905.841	1.962.086	140.815	7,7%	0,8%
UFR	1.298.849	1.313.375	1.317.507	1.338.497	39.648	3,1%	0,3%
HE	6.093.888	6.243.262	6.293.154	6.420.729	326.841	5,4%	0,6%
NI	7.826.739	7.962.775	8.003.421	8.161.981	335.242	4,3%	0,5%
LVR	9.470.014	9.653.048	9.675.620	9.820.881	350.867	3,7%	0,4%
LWL	8.168.084	8.259.086	8.249.950	8.369.541	201.457	2,5%	0,3%
RP	4.011.582	4.073.679	4.098.391	4.174.311	162.729	4,1%	0,4%
SH	2.830.864	2.889.821	2.910.875	2.965.691	134.827	4,8%	0,5%
SL	989.035	994.187	983.991	994.424	5.389	0,5%	0,1%
BB	2.457.872	2.504.040	2.531.071	2.577.425	119.553	4,9%	0,5%
MV	1.599.138	1.611.119	1.610.774	1.629.464	30.326	1,9%	0,2%
SN	4.055.274	4.081.308	4.056.941	4.089.467	34.193	0,8%	0,1%
ST	2.235.548	2.223.081	2.180.684	2.180.448	-55.100	-2,5%	-0,3%
TH	2.156.759	2.151.205	2.120.237	2.122.335	-34.424	-1,6%	-0,2%
insg.	81.197.537	82.787.904	83.260.905	84.760.981	3.563.444	4,4%	0,5%

©2024 BAGüS/con_sens

Keza A.1

Seit 2018 werden im Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe ausschließlich Daten für volljährige Leistungsberechtigte erhoben. Daher wurde bei der Berechnung der Dichtewerte die Bezugsgröße auf Einwohner:innen, die 18 Jahre und älter sind, umgestellt.

DARST. 46

Einwohner:innen über 18 Jahre					Veränderung 2014 – 2023		durchschnittliche Veränderung 2014 – 2023	
Jahr (31.12.)	2014	2017	2020	2023	absolut	in %		
BE	2.930.879	3.025.036	3.162.539	3.244.641	313.762	10,7%		1,1%
HB	560.249	571.853	568.005	572.158	11.909	2,1%		0,2%
HH	1.481.549	1.527.717	1.538.987	1.582.893	101.344	6,8%		0,7%
BW	8.894.532	9.161.332	9.217.386	9.372.982	478.450	5,4%		0,6%
MFR	1.436.824	1.471.539	1.480.805	1.505.528	68.704	4,8%		0,5%
NDB	1.000.149	1.030.525	1.043.734	1.068.066	67.917	6,8%		0,7%
OBB	3.760.874	3.866.468	3.917.097	3.987.909	227.035	6,0%		0,7%
OFR	893.377	899.960	900.510	907.219	13.842	1,5%		0,2%
OPF	906.842	928.345	932.660	952.063	45.221	5,0%		0,5%
SCHW	1.512.463	1.558.656	1.582.673	1.620.758	108.295	7,2%		0,8%
UFR	1.092.534	1.105.629	1.107.522	1.119.557	27.023	2,5%		0,3%
HE	5.088.539	5.201.114	5.233.596	5.314.958	226.419	4,4%		0,5%
NI	6.515.540	6.633.598	6.665.934	6.766.775	251.235	3,9%		0,4%
LVR	7.927.684	8.055.325	8.057.145	8.142.897	215.213	2,7%		0,3%
LWL	6.800.088	6.868.975	6.850.589	6.913.282	113.194	1,7%		0,2%
RP	3.366.793	3.415.975	3.428.032	3.472.304	105.511	3,1%		0,3%
SH	2.367.014	2.418.125	2.438.442	2.477.044	110.030	4,6%		0,5%
SL	847.421	848.347	837.729	840.136	-7.285	-0,9%		-0,1%
BB	2.095.929	2.115.783	2.127.910	2.156.762	60.833	2,9%		0,3%
MV	1.369.762	1.368.302	1.364.516	1.375.830	6.068	0,4%		0,0%
SN	3.462.736	3.447.945	3.410.663	3.424.574	-38.162	-1,1%		-0,1%
ST	1.931.679	1.901.547	1.858.023	1.847.224	-84.455	-4,4%		-0,5%
TH	1.850.382	1.828.560	1.796.363	1.792.602	-57.780	-3,1%		-0,4%
insg.	68.093.839	69.250.656	69.520.860	70.458.162	2.364.323	3,5%		0,4%

©2024 BAGüS/con_sens

Keza A.1b

Anzahl der teilnehmenden überörtlichen Träger

Als Teilnehmende werden in der Tabelle alle überörtlichen Eingliederungshilfeträger gezählt, die definitionsgerechte Daten für den Kennzahlenvergleich geliefert haben. Die maximal mögliche Teilnehmerzahl ist 23, bei den Tagesförderstätten 21 (ohne LVR und LWL).

Für den Kennzahlenvergleich bilden Lücken oder nicht valide Angaben im Datenbestand eine grundsätzliche Erschwernis. Neue Zuständigkeiten und die Umstellung von IT-Verfahren bei den Trägern beeinflussen weiterhin die Datenlage und Datenverfügbarkeit für einzelne Kennzahlen. Davon abgesehen werden die zentralen Angaben zu Ausgaben und Fallzahlen von den überörtlichen Eingliederungshilfeträgern weiterhin mit einem hohen Vollständigkeitsgrad beliefert, wie die Übersicht zeigt.⁴²

DARST. 47

Leistung	Merkmal	2022		2023	
		Anzahl der Träger	Anteile an LB und Ausgabevolumen insgesamt (in Prozent)	Anzahl der Träger	Anteile an LB und Ausgabevolumen insgesamt (in Prozent)
Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	LB	21	83	21	83
	Ausgaben	21	83	21	83
Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	LB	21	89	21	89
	Ausgaben	20	90	20	90
Tagesförderstätten	LB	19	80	19	80
	Ausgaben	18	79	18	79
WfbM	LB	21	85	21	85
	Ausgaben	21	89	21	84
Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)	LB	22	79	22	79
	Ausgaben	18	/	19	/
Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)	LB	21	/	21	/
	Ausgaben	20	/	20	/

©2024 BAGüS/con_sens

⁴² Beim „Budget für Arbeit“ und den „Anderen Leistungsanbietern“ sind gegenwärtig die Anteile der gelieferten Angaben am Insgesamt der LB und Ausgaben nicht vollständig bestimmbar. Das „Budget für Arbeit“ ist häufig mischfinanziert (neben der EGH noch Leistungen anderer Reha-Träger und des Integration- bzw. Inklusionssamts).

5 Ergänzende Darstellungen

DARST. 48

Volljährige leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen

Jahr (31.12.)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
BE	5.634	5.637	5.641	5.632	5.600	5.237	5.649	5.598	5.571	5.477
HB	2.180	2.172	2.166	2.200	2.187	2.133	2.043	2.033	1.884	1.781
HH	4.561	4.689	4.546	4.549	4.541	4.580	4.242	4.434	4.233	3.994
BW	21.104	21.252	21.278	21.501	21.530	21.581	21.344	21.268	21.175	21.061
MFR	4.462	4.619	4.680	4.683	4.626	4.533	4.307	4.297	4.286	4.325
NDB	2.194	2.212	2.464	2.499	2.448	2.607	2.359	2.392	2.358	2.340
OB	9.240	9.633	9.745	9.769	9.704	9.675	9.634	9.713	9.605	9.639
OFR	2.463	2.554	2.597	2.535	2.548	2.541	2.492	2.464	2.508	2.419
OPF	2.181	2.302	2.334	2.360	2.372	2.346	2.363	2.368	2.375	2.370
SCHW	4.117	4.273	4.321	4.365	4.397	4.382	4.306	4.332	4.290	4.304
UFR	2.527	2.654	2.694	2.734	2.688	2.703	2.682	2.702	2.703	2.700
HE	13.578	14.109	14.343	14.409	14.167	14.132	12.755	12.768	12.736	12.685
NI	21.823	22.460	22.520	22.805	22.722	22.776	22.511	22.819	n.v.	n.v.
LVR	21.151	21.754	21.705	21.520	21.088	20.875	20.573	20.350	19.993	19.804
LWL	22.194	22.433	22.408	22.329	21.851	21.929	21.741	21.724	21.484	21.601
RP	9.677	9.550	9.282	9.339	9.196	9.840	9.840	n.v.	n.v.	n.v.
SH	8.820	8.934	9.057	9.027	9.142	9.077	7.823	7.931	7.894	7.856
SL	2.206	2.302	2.279	2.272	2.247	2.220	2.265	2.242	2.169	2.107
BB	6.646	6.640	6.635	6.633	6.672	6.696	6.686	6.627	6.652	6.633
MV	5.992	5.998	6.106	5.822	5.648	5.648	5.483	5.404	5.196	5.238
SN	8.542	8.710	8.681	8.609	9.749	9.671	9.625	9.507	9.418	9.439
ST	9.308	9.274	9.211	9.169	9.124	9.018	8.936	8.826	8.714	8.604
TH	5.309	5.503	5.522	5.465	5.498	5.357	5.286	5.233	5.140	5.149
insg.	195.909	199.664	200.215	200.226	199.745	199.557	194.945	194.868	192.671	191.640
©2024 Tab A1.2 BAGüS/con_sens							hochgerechnete Summen			

Anmerkung: Volljährige mit Leistungen für Schule und Berufsausbildung in Internaten werden ab 2018 grundsätzlich nicht gezählt. In den Zahlen bis einschließlich 2017 sind diese jedoch zum Teil enthalten.

DARST. 49

Leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen

Jahr (31.12)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
BE	11.957	12.583	13.164	13.630	13.833	14.314	14.751	18.179	18.510	19.057
HB	1.797	1.876	1.907	2.007	2.086	2.111	2.432	2.517	2.931	3.216
HH	8.558	8.688	9.140	9.444	9.833	9.852	9.842	11.637	12.261	13.095
BW	11.404	12.359	13.006	13.784	14.511	15.469	17.285	19.605	20.373	21.546
MFR	2.741	2.953	3.147	3.238	3.426	3.613	3.782	4.173	4.354	4.503
NDB	832	903	1.161	1.220	1.251	1.305	1.170	1.238	1.274	1.312
OB	5.423	5.666	5.852	6.261	7.049	7.366	7.620	8.640	8.894	9.175
OF	1.247	1.367	1.465	1.580	1.636	1.784	1.925	2.066	2.222	2.332
OP	737	764	828	860	909	983	1.083	1.172	1.288	1.315
SCHW	1.886	2.161	2.355	2.644	2.862	3.025	3.320	3.900	4.044	4.164
UF	1.430	1.543	1.641	1.817	1.923	2.040	2.226	2.430	2.564	2.788
HE	14.842	15.648	16.194	16.972	17.634	19.423	20.526	23.752	24.891	26.776
NI	16.930	17.534	18.765	19.867	20.229	21.305	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
LVR	32.763	34.052	34.996	35.981	37.448	38.700	41.939	44.357	44.785	45.659
LWL	25.462	27.019	28.269	29.447	30.561	32.315	36.024	39.218	40.711	41.969
RP	2.429	2.221	2.038	2.290	2.216	2.159	2.159	n.v.	n.v.	n.v.
SH	8.087	8.497	8.692	9.183	9.915	10.226	11.424	12.624	13.214	13.806
SL	1.442	1.638	1.771	1.853	1.967	2.019	2.213	2.249	2.235	2.218
BB	4.867	5.114	5.401	5.580	5.721	6.024	6.245	7.233	7.475	7.922
MV	4.395	4.939	5.234	4.987	5.006	5.006	5.391	5.995	6.390	6.642
SN	5.354	5.598	5.850	6.077	6.873	7.028	7.571	8.402	8.615	8.947
ST	3.439	3.670	3.796	3.965	4.210	4.416	4.910	5.255	5.358	5.706
TH	3.031	3.318	3.343	3.525	3.577	4.013	4.219	4.683	4.883	5.210
insg.	171.053	180.111	188.015	196.212	204.676	214.496	231.001	257.285	266.201	277.516

©2024 BAGüS/con_sens
Keza Tab_abs.ZR A.13.1

hochgerechnete Summen

* Summe aller überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe - generell ohne persönliches Budget in RP, ohne persönliches Budget bis 2018 in HE und bis 2019 in BW.

DARST. 50

Leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen				Leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen und in Pflegefamilien			Ambulantisierungsquote		
Jahr (31.12.)	2021	2022	2023	2021	2022	2023	2021	2022	2023
BE	5.598	5.571	5.477	18.254	18.574	19.128	76,5%	76,9%	77,7%
HB	2.033	1.884	1.781	2.517	2.947	3.230	55,3%	61,0%	64,5%
HH	4.434	4.233	3.994	11.650	12.279	13.119	72,4%	74,4%	76,7%
BW	21.268	21.175	21.061	20.793	21.539	22.620	49,4%	50,4%	51,8%
MFR	4.297	4.286	4.325	4.211	4.393	4.547	49,5%	50,6%	51,3%
NDB	2.392	2.358	2.340	1.281	1.320	1.355	34,9%	35,9%	36,7%
OBB	9.713	9.605	9.639	8.767	9.024	9.315	47,4%	48,4%	49,1%
OFR	2.464	2.508	2.419	2.087	2.245	2.353	45,9%	47,2%	49,3%
OPF	2.368	2.375	2.370	1.196	1.315	1.346	33,6%	35,6%	36,2%
SCHW	4.332	4.290	4.304	3.958	4.107	4.230	47,7%	48,9%	49,6%
UFR	2.702	2.703	2.700	2.491	2.624	2.847	48,0%	49,3%	51,3%
HE	12.768	12.736	12.685	23.972	25.112	27.010	65,2%	66,3%	68,0%
NI	22.819	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
LVR	20.350	19.993	19.804	44.531	44.953	45.989	68,6%	69,2%	69,9%
LWL	21.724	21.484	21.601	39.897	41.389	42.660	64,7%	65,8%	66,4%
RP	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
SH	7.931	7.894	7.856	12.696	13.289	13.901	61,6%	62,7%	63,9%
SL	2.242	2.169	2.107	2.345	2.320	2.303	51,1%	51,7%	52,2%
BB	6.627	6.652	6.633	7.233	7.475	7.922	52,2%	52,9%	54,4%
MV	5.404	5.196	5.238	6.016	6.419	6.675	52,7%	55,3%	56,0%
SN	9.507	9.418	9.439	8.573	8.796	9.122	47,4%	48,3%	49,1%
ST	8.826	8.714	8.604	5.285	5.397	5.755	37,5%	38,2%	40,1%
TH	5.233	5.140	5.149	4.747	4.959	5.285	47,6%	49,1%	50,7%
Summen / Quoten	194.868	192.671	191.640	260.460	269.405	280.870	57,2%	58,3%	59,4%
hochgerechnete Summen							hochgerechnete Quoten		

Hinweis: Gegenüber der vorhergehenden Darstellung werden hier zusätzlich volljährige LB in Pflegefamilien mitgezählt. 2023 meldeten 20 Träger Leistungen für volljährige LB in Pflegefamilien.

DARST. 51: LEISTUNGSBERECHTIGTE PERSONEN IN TAGESFÖRDERSTÄTTEN

Leistungsberechtigte Personen in Tagesförderstätten										
Jahr (31.12.)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
BE	2.597	2.656	2.758	2.786	2.809	2.847	3.193	3.246	3.315	3.378
HB	612	611	620	618	621	626	630	608	599	624
HH	1.508	1.530	1.525	1.511	1.508	1.579	1.586	1.691	1.693	1.661
BW	8.724	9.115	9.444	9.738	9.911	10.168	10.300	10.447	10.452	10.719
MFR	BY	829	874	899	945	975	1.019	1.040	1.025	1.071
NDB		440	487	538	559	627	648	625	665	673
OB		1.947	2.042	2.094	2.165	2.201	2.251	2.296	2.328	2.396
OF		324	334	302	362	360	387	379	375	386
OP		569	591	613	654	674	696	651	665	669
SCHW		990	1.009	1.035	1.078	1.112	1.126	1.175	1.199	1.208
UFR		405	410	438	441	448	459	478	485	477
HE		1.623	1.627	1.689	1.806	1.855	1.922	1.959	1.965	1.959
NI		5.634	5.288	5.348	5.484	5.480	5.523	5.530	5.594	n.v.
LVR	NRW									
LWL										
RP		1.961	2.014	2.044	2.013	2.130	2.143	2.143	n.v.	n.v.
SH		706	764	835	904	944	976	1.030	1.215	1.204
SL		566	561	553	562	565	567	578	566	548
BB		728	741	755	752	768	786	853	803	833
MV		669	680	683	716	716	716	752	851	733
SN		961	991	1.030	1.059	1.092	1.151	1.149	1.214	1.251
ST		589	593	613	626	636	646	639	657	640
TH		1.216	1.243	1.243	1.305	1.299	1.289	1.298	1.330	1.348
insg.		33.598	34.161	35.059	36.084	36.731	37.525	38.284	39.105	39.176
©2024 BAGüS/con_sens								hochgerechnete Summen		

DARST. 52

Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der WfbM

Jahr (31.12.)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
BE	8.134	8.222	8.557	8.676	8.678	8.789	8.367	8.223	8.146	8.076
HB	2.244	2.243	2.221	2.242	2.237	2.257	2.255	2.253	2.092	2.068
HH	4.183	4.398	4.111	4.130	4.072	4.473	4.137	3.953	3.789	3.645
BW	27.945	27.797	27.943	28.045	27.894	28.117	27.668	27.598	27.274	26.956
MFR	BY	4.440	4.559	4.599	4.571	4.675	4.734	4.714	4.681	4.652
NDB		3.525	3.540	3.793	3.803	3.818	3.807	3.608	3.566	3.533
OB		8.160	8.268	8.406	8.478	8.550	8.632	8.707	8.715	8.642
OF		3.456	3.546	3.578	3.654	3.656	3.657	3.634	3.590	3.544
OP		3.253	3.296	3.322	3.292	3.288	3.287	3.265	3.238	3.199
SCHW		5.250	5.248	5.314	5.349	5.429	5.480	5.483	5.425	5.310
UFR		3.836	3.904	3.970	4.040	4.055	4.051	4.025	4.025	4.035
HE		16.793	17.007	17.135	17.398	17.575	17.665	17.827	17.637	17.403
NI		27.526	27.777	27.993	28.496	28.541	28.915	28.992	28.868	n.v.
LVR	NRW	33.092	33.492	33.862	34.262	34.642	34.862	34.887	34.978	34.601
LWL		36.011	36.458	36.625	36.939	37.513	37.900	37.892	37.794	37.284
RP		13.105	13.130	13.002	13.148	13.720	13.659	13.659	13.995	n.v.
SH		10.778	10.958	11.040	11.165	11.308	11.212	11.252	11.286	11.090
SL		3.221	3.279	3.298	3.284	3.333	3.336	3.459	3.455	3.377
BB		9.866	10.010	10.168	10.239	10.266	10.253	10.307	10.328	10.189
MV		8.283	8.540	8.432	8.152	8.073	8.073	7.966	7.940	7.972
SN		15.394	15.430	15.402	15.454	15.563	15.559	15.556	15.480	15.365
ST		10.695	10.660	10.658	10.683	10.663	10.615	10.634	10.537	10.320
TH		9.220	9.109	9.088	8.987	8.932	9.026	8.826	8.680	8.539
insg.		268.410	270.871	272.517	274.487	276.481	278.359	277.120	276.245	272.822
©2024 BAGüS/con_sens										
								hochgerechnete Summen		

DARST. 53

31.12.2023	Ausgaben pro Leistungsberechtigtem				
	WfbM (ohne AFÖG und Fahrtkosten)	Budget für Arbeit			
		Insgesamt	nur EGH		Ausgleichsabgabe oder Leistungen anderer Reha- Träger
	Euro	Euro	Euro	Anteil	Euro
BE	18.479	16.914	n.v.	n.v.	
HB	19.036	16.604	14.318	86,2%	2.286
HH	22.001	23.492	n.v.	n.v.	
BW	18.021	n.v.	10.232	n.v.	#WERT!
MFR	19.458	18.797	18.797	100,0%	
NDB	17.601	20.869	14.185	68,0%	6.685
OBB	19.447	17.916	12.469	69,6%	5.447
OFR	15.694	17.802	17.802	100,0%	0
OPF	17.939	19.960	19.960	100,0%	
SCHW	19.988	19.397	19.397	100,0%	0
UFR	14.729	13.909	13.909	100,0%	
HE	16.988	15.011	9.798	65,3%	5.213
NI	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
LVR	18.272	13.813	12.428	90,0%	1.384
LWL	17.811	11.370	11.370	100,0%	
RP	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
SH	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
SL	19.790	16.844	12.156	72,2%	4.688
BB	17.742	17.424	17.424	100,0%	
MV	n.v.	16.173	n.v.	n.v.	
SN	13.224	11.890	11.890	100,0%	
ST	13.738	16.388	14.618	89,2%	1.771
TH	n.v.	11.557	11.557	100,0%	

©2024 BAGüS/con_sens Tab. B.7.9.

Hinweis: Es wurden keine gewichteten Mittelwerte gebildet, weil es unterschiedlich viele Spaltenwerte gibt und daher die Voraussetzung für einen Vergleich der Mittelwerte fehlt.

Verzeichnis der Darstellungen

Darst. 1: Dichte LB mit Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen pro 1.000 Einwohner:innen (ab 18 Jahren).....	11
Darst. 2: Volljährige leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen).....	13
Darst. 3: Volljährige leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen) pro 1.000 Einwohner:innen 18 Jahre und älter	14
Darst. 4: Ausgaben pro leistungsberechtigter Person in besonderen Wohnformen	15
Darst. 5: Entwicklung der Ausgaben in besonderen Wohnformen pro leistungsberechtigter Person.....	16
Darst. 6: Altersverteilung in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)	18
Darst. 7: Leistungsberechtigte Personen mit Pflegeleistungen nach Paragraph 43a SGB XI in besonderen Wohnformen.....	19
Darst. 8: Leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 Leistungsberechtigte im ehem. ambulant betreuten Wohnen).....	20
Darst. 9: Leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen pro 1.000 Einwohner:innen 18 Jahre und älter (bis 2020 LB im ehem. ambulant betreuten Wohnen)	21
Darst. 10: Ausgaben pro LB außerhalb besonderer Wohnformen am 31.12.2023	22
Darst. 11: Altersverteilung leistungsberechtigte Personen außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 LB im ehem.	23
Darst. 12: Volljährige leistungsberechtigte Personen in Pflegefamilien	24
Darst. 13: Ausgaben je leistungsberechtigter Person in Pflegefamilien	25
Darst. 14: Gesamtergebnis LB: Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien	26
Darst. 15: Gesamtergebnis EGH-Ausgaben in und außerhalb besonderer Wohnformen und in Pflegefamilien	27
Darst. 16: Dichte insgesamt der LB mit Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen sowie mit Leistungen in Pflegefamilien pro 1.000 Einwohner:innen über 18 Jahre (31.12.).....	28
Darst. 17: Ambulantisierungsquote	29
Darst. 18: Ambulantisierungsquote bei Menschen mit seelischer Behinderung.....	30
Darst. 19: Ambulantisierungsquote bei Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung.....	31
Darst. 20: Vergleich: Bundesweite Verteilung der leistungsberechtigten Personen nach primärer Behinderung innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen	31
Darst. 21: Leistungsberechtigte Personen mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten pro 1.000 erwachsene Einwohner:innen	33
Darst. 22: Leistungsberechtigte Personen in Tagesförderstätten	34
Darst. 23: Leistungsberechtigte Personen in Tagesförderstätten pro 1.000 Einwohner:innen (über 18 Jahre).....	35
Darst. 24: Ausgaben in Tagesförderstätten pro leistungsberechtigter Person ab 2020	36
Darst. 25: Ausgaben in Tagesförderstätten pro leistungsberechtigter Person	37
Darst. 26: Leistungsberechtigte Personen in der WfbM ab 2021	40
Darst. 27: Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der WfbM pro 1.000 Einwohner:innen (18 bis unter 65 Jahre)	41
Darst. 28: Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der WfbM und Tagesförderstätten pro 1.000 Einwohner:innen (18 bis unter 65 Jahre) am 31.12.....	42
Darst. 29: Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM	43
Darst. 30: Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM pro leistungsberechtigter Person	43
Darst. 31: Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM pro leistungsberechtigter Person 2021 bis 2023.....	44
Darst. 32: Ausgaben WfbM und Tagesförderstätten pro leistungsberechtigter Person	45
Darst. 33: Ausgaben für Vergütungen pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich der WfbM	46
Darst. 34: Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich der WfbM seit 2014.....	47

Darst. 35: Ausgaben für Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich der WfbM seit 2021	48
Darst. 36: Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der WfbM nach Altersgruppen	49
Darst. 37: Verteilung der Behinderungsformen in WfbM 2014 und 2023	50
Darst. 38: WfbM-Beschäftigte mit bzw. ohne Assistenz- und Unterstützungsleistungen der EGH	51
Darst. 39: Anteile der leistungsberechtigten Personen in WfbM mit Teilzeit	52
Darst. 40: Andere Leistungsanbieter: Anzahl der Anbieter und leistungsberechtigte Personen	53
Darst. 41: Insgesamt und Erstbewilligungen: LB mit Budget für Arbeit oder vergleichbaren länderspezifischen Leistungen	54
Darst. 42: Leistungsberechtigte Personen mit Budget für Arbeit oder vergleichbaren länderspezifischen Leistungen	55
Darst. 43: Fallkosten Budget für Arbeit und WfbM (Vergleich)	57
Darst. 44: Die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Berichtsjahr 2023	59
Darst. 45: Entwicklung der Einwohner:innen in absoluten Zahlen von 2014 bis 2023	60
Darst. 46: Entwicklung der Einwohner:innen 18 Jahre und älter in absoluten Zahlen von 2014 bis 2023	61
Darst. 47: Teilnehmende überörtliche Träger für ausgewählte Basiszahlen in den Berichtszeiträumen 2022 und 2023	62
Darst. 48: Leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen bzw. im stationär betreuten Wohnen	63
Darst. 49: Leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 LB im ehemaligen ambulant betreuten Wohnen)	64
Darst. 50: Leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen in und außerhalb besonderer Wohnformen sowie mit Leistungen in Pflegefamilien	65
Darst. 51: Leistungsberechtigte Personen in Tagesförderstätten	66
Darst. 52: Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der WfbM	66
Darst. 53: Vergleich Fallkosten WfbM (um AFöG und Fahrtkosten reduziert) und Budget für Arbeit	67

